

Verschiebung beA Start
Siehe S. 265 und BRAKMagazin



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DEZEMBER 2015

46. JAHRGANG

6/2015

S. 265–312

BRAK

MITTEILUNGEN

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Dr. Ulrich Scharf, Celle
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



AKZENTE

E. Schäfer

beA kommt ... aber etwas später

AUFSÄTZE

F. R. Remmert

Aktuelle Entwicklungen im RDG – Neue Geschäftsmodelle auf dem Prüfstand

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschluss der 1. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

M. Purrucker

Der Fachanwalt für Migrationsrecht – Ein Gebot der Stunde

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BVerfG

Geldwäschetatbestand bei Honorarannahme durch Strafverteidiger (m. Anm. T. C. Knierim)

ottoschmidt

PVST 7997

WebAkte®

Beliebt bei über
11.000 Kanzleien



©.shock - Fotolia.com

Hilfe, die wirkt. Werte, die bleiben.

Beraten Sie Ihre Mandanten optimal zum Thema Stiftung.

Eine Stiftung ergibt Sinn. Ihre Mandanten können damit Werte wie Mitmenschlichkeit und Nächstenliebe in wirksames Handeln umsetzen. Zugleich werden Investitionen in Stiftungen steuerlich begünstigt. Nutzen Sie unsere langjährige Erfahrung, um Ihre Mandanten zum Thema Stiftung optimal zu beraten. Wir übernehmen außerdem sämtliche administrativen Tätigkeiten rund um Gründung und Verwaltung – kostenfrei.

Möchten Sie mehr wissen? Dann rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine E-Mail.

www.menschlichkeit-stiften.de

Caritas-Stiftung Deutschland | Werthmannstraße 3a | 50935 Köln
Telefon: (0221) 941 00 20 | E-Mail: Barbara.Lindfeld@caritas.de



caritas
stiftung
deutschland

INHALT

AKZENTE

E. Schäfer beA kommt ... aber etwas später	265
--	-----

AUFSÄTZE

F. R. Remmert Aktuelle Entwicklungen im RDG – Neue Geschäftsmodelle auf dem Prüfstand	266
M. Nöhre/S. Ruge Die Schlichtung am Beispiel der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – Eine Replik auf Bettina Limperg	274
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	276

AUS DER ARBEIT DER BRAK

P. Fiebig Die BRAK in Berlin	281
H. Petersen/D. Göcke/K. Grünewald Die BRAK in Brüssel	284
V. Horrer/K. Trierweiler/K.-L. Ting-Winarto Die BRAK International	286

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschluss der 1. Sitzung der 6. Satzungsversammlung	287
Sitzung der Satzungsversammlung	288

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

M. Purrucker Der Fachanwalt für Migrationsrecht – Ein Gebot der Stunde	289
--	-----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<i>Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite</i>	IV
---	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

BVerfG	28.7.2015	2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14	Geldwäschetatbestand bei Honorarannahme durch Strafverteidiger (m. Anm. T. C. Knierim)	290
AGH Nordrhein-Westfalen	29.5.2015	1 AGH 1/15	Berufsrechtliche Pflicht zur Herausgabe von Handakten (LS)	301
AnwG Frankfurt/Main	3.8.2015	IV AG 52/14	Beanstandung gegenüber Kollegen	302
VG Freiburg	16.9.2015	7 K 942/14	Kein Einsichtsrecht für Dritte in Stellungnahmen eines Rechtsanwalts	303
LG Kleve	17.3.2015	4 T 62/15	Bestellung eines Rechtsanwalts bei bestehendem Tätigkeitsverbot (LS)	307

WERBUNG

OLG Frankfurt/Main	30.4.2015	6 U 3/14	Unzulässige Werbung mit Hinweisen auf eine Spezialisierung	307
--------------------	-----------	----------	--	-----

SOZIALRECHT

FG München	23.3.2015	4 K 1636/14 (n.r.)	Ausschließliche Führung einer Steuerberatungsgesellschaft durch einen Rechtsanwalt (LS)	311
------------	-----------	--------------------	---	-----

ZULASSUNG

BGH	17.8.2015	AnwZ (Brfg) 50/14	Voraussetzungen für die Anordnung eines Gutachtens über den Gesundheitszustand (LS)	311
-----	-----------	-------------------	---	-----

SONSTIGES

OLG Köln	13.8.2015	7 EK 1/15	Verfahrenslaufzeit beim Anwaltsgericht (LS)	312
----------	-----------	-----------	---	-----

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Pressesprecherin der BRAK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax (02 21) 9 37 38-9 21, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 30 vom 1.1.2015

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 166.700 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IWW-Druckauflage 3. Quartal 2015: 166.320 Exemplare.

ISSN 0722-6934



Selbstständig^{er}.



Steigern Sie Ihr Potenzial. Mit Professional Class. Volkswagen für Selbstständige.

Ihr täglicher Antrieb sind maßgeschneiderte Lösungen, die Sie Ihren Kunden garantieren. Und genau das bieten wir Ihnen auch – mit Professional Class. Profitieren Sie von der attraktiven modellabhängigen Prämie und kommen Sie in den Genuss zahlreicher Vorteile beim GeschäftsfahrzeugLeasing. Das Plus zu Ihrem Leasingvertrag sind folgende komfortable Mobilitätsmodule:

- **Wartung & Verschleiß-Aktion**
- **KaskoSchutz**
- **HaftpflichtSchutz**
- **ReifenClever-Paket**
- **Europa Tank & Service Karte Bonus**

Professional Class Volkswagen für Selbstständige



Das Auto.

Wartung & Verschleiß-Aktion, KaskoSchutz, HaftpflichtSchutz (Leistungen gem. Bedingungen der HDI Versicherung AG), ReifenClever-Paket (verfügbar für ausgewählte Modelle), Europa Tank & Service Karte Bonus jeweils nur in Verbindung mit GeschäftsfahrzeugLeasing der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig. Bonität vorausgesetzt. Prämie erhältlich bei nahezu jeder Neuwagenbestellung. Professional Class ist ein Angebot für alle Selbstständigen. Einzelheiten zur jeweils erforderlichen Legitimation erfahren Sie bei Ihrem teilnehmenden Volkswagen Partner. Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.

HÜLFSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE: WEIHNACHTSSPENDENAKTION 2015 FÜR BEDÜRFTIGE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN

HAMBURG, Dezember 2015

Die „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft auch in diesem Jahr zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten sowie für deren Familien und Hinterbliebene auf.

Im Jahr 2014 konnte die Hilfskasse aufgrund der großen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbetrag in Höhe von 112.325,00 Euro an 213 Bedürftige auszahlen. Im Namen der Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hilfskasse, Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, allen Förderinnen und Förderern sehr herzlich für ihre Solidarität.

Das Spendenkonto der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte lautet:

Deutsche Bank Hamburg, IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00

BIC: DEUT DEHH XXX

Außerdem bittet der Vorstandsvorsitzende darum, der Hilfskasse Notfälle zu nennen, um Betroffenen in schwierigen Lebensumständen, verursacht z. B. durch Krankheit oder Alter, schnell helfen zu können.

Übrigens ist die Hilfskasse in diesem Jahr 130 Jahre alt geworden. Das bedeutet 130 Jahre Hilfsbereitschaft unter Kollegen!

Hilfskasse

Deutscher Rechtsanwälte

Kl. Johannisstraße 6

20457 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79

Fax: (0 40) 37 46 56

E-Mail: info@huelfskasse.de

Homepage: www.huelfskasse.de

Facebook: <http://www.facebook.com/huelfskasse>

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig. Die Hilfskasse ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 29.07.2014, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Für Spenden ab 200,00 Euro stellt die Hilfskasse unaufgefordert Zuwendungsbestätigungen aus, für kleinere Beträge gern auf Wunsch.



**QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG**

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

beA KOMMT ... ABER ETWAS SPÄTER

Zum 1.1.2016 sollte es kommen, das besondere elektronische Anwaltspostfach, kurz beA. Es sollte besonders sicher und besonders einfach sein, so haben wir es angekündigt, als wir vor gut zwei Jahren den gesetzlichen Auftrag zur Entwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches übernommen haben. Zwei Jahre sind eine kurze Zeit für ein solches Großprojekt. Wir sind dennoch damals davon ausgegangen, dass wir in dieser Zeit eine Kommunikationsplattform bereitstellen können, die in Fragen der Sicherheit und der Nutzerfreundlichkeit ihresgleichen sucht.



Ekkehart Schäfer

Unsere Ambitionen wurden zwischenzeitlich von der Realität eingeholt: Auch wenn wir bis vor Kurzem noch fest davon überzeugt waren, dass wir mit einem solchen System zum 1.1.2016 starten können, haben uns die letzten Tests doch gezeigt, dass wir zumindest nicht sicher sein können, dass das beA den hohen Anforderungen, die wir

an die Nutzerfreundlichkeit gestellt haben, tatsächlich bereits zu diesem Termin genügt.

Es gab nun zwei Möglichkeiten: Unsere Anforderungen zu senken oder den Start des beA zu verschieben. Wir haben uns nach langer und intensiver Diskussion im Präsidium der BRAK für die zweite Alternative entschieden. Wir wollen Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, erst dann das beA übergeben, wenn wir sicher sein können, dass alle Funktionalitäten verlässlich zur Verfügung stehen.

Wir haben uns diese Entscheidung nicht leicht gemacht. In die Abwägung der Vor- und Nachteile ist auch die Überlegung eingeflossen, dass der eine oder andere von Ihnen dem beA eher skeptisch gegenüber steht. Gerade Ihnen sehen wir uns verpflichtet, Sie von den Vorteilen des elektronischen Postfaches zu überzeugen. Das kann selbstverständlich nur dann gelingen, wenn alles auf Anhieb läuft.

Atos, das mit der Entwicklung des beA beauftragte Unternehmen, wird jetzt einen neuen Projektplan vorlegen, aus dem sich dann auch ein neuer Starttermin ergeben wird. Das Datum werden wir sobald wie möglich auf unserer speziell zum beA eingerichteten Internetseite (<http://bea.brak.de>) veröffentlichen.

Das beA kommt – so sicher und so einfach, wie wir es versprochen haben. Es kommt nur etwas später, als wir es vorgesehen haben.

Ihr Ekkehart Schäfer

AUFSÄTZE

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM RDG – NEUE GESCHÄFTSMODELLE AUF DEM PRÜFSTAND

RECHTSANWALT DR. FRANK R. REMMERTZ, MÜNCHEN*

I. EINLEITUNG

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist seit mehr als sieben Jahren in Kraft¹ und man kann ohne Zweifel feststellen, dass es sich gut bewährt hat. Der ursprünglich befürchtete Ansturm durch „neue Rechtsdienstleister“² ist ausgeblieben.³ Das Gesetz überzeugt durch eine klare und in sich stimmige Gesetzessystematik. Der Begriff der Rechtsdienstleistung in § 2 Abs. 1 RDG hat sich als praxistauglich erwiesen. Unentbehrliche Auslegungshilfe ist und bleibt die Gesetzesbegründung,⁴ auch wenn die Rechtsprechung in einigen Bereichen für mehr Klarheit und Rechtssicherheit gesorgt hat. Zu manchen wichtigen Fragen allerdings steht eine höchstrichterliche Entscheidung noch aus. Dazu gehört insbesondere die umstrittene Frage, welche Anforderungen an eine Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 Abs. 1 RDG zu stellen sind. Weiter wird der BGH im Bereich der zulässigen Nebenleistungen nach § 5 RDG für mehr Klarheit sorgen müssen.

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über einige aktuelle Trends und neue Geschäftsmodelle, die nach dem RDG auf dem Prüfstand stehen.

II. AUTOMATISIERUNG VON RECHTSDIENSTLEISTUNGEN

Ein aktueller Trend im Rechtsberatungsmarkt ist die zunehmende Automatisierung von Arbeitsabläufen bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen. Dabei werden nicht nur allgemeine Kanzleiabläufe mit Hilfe spezieller Software optimiert. Der Markt hat sich darauf eingestellt, bei der Bewältigung von juristischen Aufgabenstellungen vermehrt internet- und software-(App)-basierte Lösungen einzusetzen.⁵ Der technologische Wandel erfasst den gesamten Rechtsdienstleistungsmarkt.⁶ Es wird prognostiziert, dass dieser Trend stark

zunehmen wird.⁷ Überspitzt und provokativ wird von manchen bereits die Frage aufgeworfen, ob Rechtsanwälte durch „Roboter“ oder Maschinen ersetzt werden könnten.⁸ Dabei stellt sich die Frage, inwieweit entsprechende IT-Angebote RDG-konform ausgestaltet werden können. Problematisch kann sein, ob ein solcher Anbieter eine Erlaubnis nach dem RDG benötigt. Dies hängt entscheidend davon ab, ob beim Einsatz softwarebasierter Lösungen die Voraussetzungen einer „Rechtsdienstleistung“ nach § 2 Abs. 1 RDG erfüllt werden.

1. RECHTSDIENSTLEISTUNGEN DURCH SOFTWARE

Unproblematisch können Rechtsdienstleistungen mit Hilfe technischer Mittel erbracht werden, man denke nur an die Online-Beratung. Doch wie verhält es sich mit intelligenter Software, die dem Nutzer nach Übermittlung bestimmter einzelfallbezogener Daten aufgrund von Algorithmen als Ergebnis eine konkrete Handlungsempfehlung geben oder ein vorformuliertes Kündigungsschreiben, ein Forderungsschreiben oder einen individualisierten Mietvertrag zum Download bereitstellt?⁹ Entsprechende Software-Angebote können gegen §§ 2, 3 RDG verstoßen, wenn die Anforderungen an eine Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG erfüllt sind und diese von Unternehmen ohne Erlaubnis nach dem RDG angeboten werden.¹⁰ Rechtsdienstleistung ist nach § 2 Abs. 1 RDG jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Bei Computerprogrammen wurde geltend gemacht, es fehle bereits an einer „Tätigkeit“, da nicht der Softwareanbieter, sondern der Nutzer durch die Übermittlung von Daten aktiv werde. Dies sei ähnlich wie bei einem herkömmlichen Vertragsmuster, in das der Nutzer selbst in eigener Verantwortung individuelle Daten eintrage.¹¹ Diese Ansicht ist heute jedoch überholt, da Software auf dem Markt ist, die individualisierte Daten

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München. Er ist dort Vorsitzender einer für Verstöße gegen das RDG zuständigen Abteilung. Zudem ist er Mitglied des BRAK-Ausschusses zum RDG. Der Beitrag gibt ausschließlich die Ansicht des Autors wieder.

¹ Verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsberatungsrechts v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2840). Das RDG trat zum 1.7.2008 in Kraft.

² Siehe dazu den Titel von Römermann, „Vorsicht neue Rechtsdienstleister!“, AnwBl. 2009, 22.

³ Henssler, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, Einl. Rdnr. 109 f.

⁴ BT-Drucks. 16/3655.

⁵ Von Daniels, AnwBl. 2015, 241.

⁶ Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030, Studie der Prognos AG im Auftrag des DAV, Executive Summary, 2014, S. 10.

⁷ Ebenda, S. 18: „Mit Hilfe intelligenter Algorithmen werden Verbraucher im Internet zur gewünschten Rechtsauskunft geführt.“

⁸ Der Einsatz von IT-Technik ist z.B. auch Thema der diesjährigen Herbsttagung des Bucerius CLP am 20.11.2015 in Hamburg unter dem Titel „Mensch vs. Maschine? Die Zukunft juristischer Arbeit“ gewesen, siehe http://herbsttagung.bucerius-clp.de/fileadmin/content/pdf/Flyer_CLP-Herbsttagung_2015.pdf; siehe dazu auch das Interview mit RA Markus Hartung, Direktor des Bucerius CLP, <http://www.lam.unisg.ch/de/interviews/markus-hartung-07-2015.php>.

⁹ Vertragsgeneratoren heißen die Tools, mit denen im Internet eine neue Form der Rechtsberatung angeboten wird, vgl. von Daniels, AnwBl. 2015, 241.

¹⁰ Entsprechende IT-Lösungen gibt es seit längerer Zeit vor allem in den USA, vgl. dazu bereits Henssler/Kilian, CR 2001, 682, 684; siehe dazu auch Stern, CR 2004, 561 ff.

¹¹ Henssler, AnwBl. 2001, 525, 528; Henssler/Kilian, CR 2001, 682, 687 zu Art. 1 § 1 RBERG.

zu einem konkreten Rechtsfall aufgrund vorprogrammierter Rechtsregeln verarbeiten und ein konkretes einzelfallbezogenes Ergebnis ermitteln kann.¹² Insofern besteht die „Tätigkeit“ i.S.v. § 2 Abs. 1 RDG in der eigentlichen Programmierleistung, die dem Nutzer für seinen konkreten Einzelfall angeboten wird. Eine Rechtsdienstleistung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass kein persönlicher Kontakt zwischen Rechtsuchendem und Anbieter zustande kommt. Wie bei jeder Online-Beratung kann der Nutzer seinen Rechtsfall über das Internet von dem Dienstleister überprüfen lassen.¹³ Der Ansicht, beim Einsatz von Computerprogrammen fehle es (generell) an einer Individualisierung und Konkretisierung des zu beurteilenden Lebenssachverhalts,¹⁴ kann in dieser Allgemeinheit aufgrund des technischen Fortschritts nicht mehr gefolgt werden.¹⁵ Sofern über ein Software-Tool ein konkreter Rechtsfall geschildert und dabei auch personen- und einzelfallbezogene Daten an den Dienstleister übermittelt werden, die aufgrund spezieller Algorithmen ausgewertet werden und in einen konkreten Rechtsrat bzw. eine Handlungsempfehlung für den Rechtsuchenden münden, dürfte eine Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten anzunehmen sein. Wenn aber die Datenübermittlung anonym und damit die Klärung der gestellten Rechtsfrage nur typischerweise, d.h. abstrakt erfolgt, scheidet eine Rechtsdienstleistung aus.¹⁶

2. SCHWELLE FÜR RECHTSDIENSTLEISTUNG

Ein weiteres häufig bei Software-Lösungen auftretendes Problem ist auch, ob die Schwelle zur „Rechtsdienstleistung“ erreicht wird. Dabei ist zur erlaubnisfreien Rechtsanwendung bzw. einfachen Rechtsauskunft abzugrenzen. Nach zutreffender Ansicht¹⁷ werden an den Begriff der „Rechtsdienstleistung“ keine hohen Anforderungen gestellt,¹⁸ so dass eine Rechtsdienstleistung i.S.v. § 2 Abs. 1 RDG bereits dann vorliegt, wenn die Dienstleistung über eine einfache Anwendung von Rechtsnormen hinausgeht. Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob der Fall einfach oder schwierig gelagert ist. Insoweit kann bei Software, die Subsumtionsvorgänge mit Hilfe von Algorithmen verarbeitet, die Schwelle zur Rechtsdienstleistung bereits erreicht werden.

III. LEGAL-OUTSOURCING

Bedingt durch den technischen Fortschritt und die zunehmende Spezialisierung und Differenzierung im Rechtsberatungsmarkt treten vermehrt auch Dienst-

leister auf, die nicht nur Non-Legal-Services wie insbesondere IT-Dienstleistungen, Telefon- und Sekretariatsdienste, sondern Legal-Services als Service-Leistung für Kanzleien und Unternehmen anbieten. In Abgrenzung zum Non-legal-Outsourcing, das in Bezug auf die Verschwiegenheit in § 2 BORA neu mit Wirkung zum 1.7. 2015 geregelt wurde, kann man von einem „Legal-Outsourcing“¹⁹ sprechen, also von einer Auslagerung von Rechtsdienstleistungen. Dieser Trend hängt eng mit der unter Ziffer II. geschilderten Automatisierung von Rechtsdienstleistungen zusammen,²⁰ ist aber nicht drauf beschränkt, da auch jenseits software-bezogener Dienstleistungen auf klassische Weise Legal-Outsourcing angeboten wird, wie das Entwerfen von Schriftsätzen, Rechtsgutachten oder Vertragsgestaltungen.²¹

Zum Teil sind diese thematisch beschränkt auf Vergütungsangelegenheiten, z.B. durch Rechtsfachwirte. Dabei werden z.B. Gutachten zu gebührenrechtlichen Fragestellungen bis zu „unterschriftenreifen Schriftsätzen in Kostenfestsetzungsverfahren“, die Vorbereitung von Anspruchs begründungen in Vergütungsklagen, die Überprüfung von Kostenfestsetzungsbeschlüssen, die Unterstützung in Zwangsvollstreckungsangelegenheiten, aber auch darüber hinausgehend generell die Fertigung von Schriftsätzen in konkreten Einzelfällen²² angeboten. Zur Zielgruppe zählen daher vermehrt Rechtsanwälte und andere Angehörige der rechtsberatenden Berufe. Der Vorteil für Rechtsanwälte besteht darin, von juristischen Arbeiten entlastet zu werden, die schneller und günstiger von externen Firmen erledigt werden können. Daher werden auf dem Rechtsberatungsmarkt zunehmend Dienstleistungen wie die Erstellung von Schriftsätzen, das Outsourcing von Rechercheaufträgen oder in „wissenschaftliche Gutachten“ gekleidete Rechtsberatung im Einzelfall angeboten.

In vielen Fällen dürften damit selbstständige Rechtsdienstleistungen i.S.v. §§ 2, 3 RDG erbracht werden. Da diese jedoch zu einem überwiegenden Teil nur Rechtsanwälten oder anderen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe angeboten werden, stellt sich die Frage, ob diese Tätigkeiten nach dem RDG verboten sind. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob die Zielgruppe der Rechtsanwälte oder andere rechtskundige Rechtsuchende zum geschützten Adressatenkreis nach dem RDG gehören. Dies ist umstritten, wird aber gerade in jüngerer Zeit vermehrt bejaht.²³

¹² In diesem Sinne bereits zutreffend *Stern*, CR 2004, 561.

¹³ BT-Drucks. 16/3655, S. 47 f.; *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2015, § 2, Rdnr. 45.

¹⁴ *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2015, § 2, Rdnr. 46; *Henssler/Kilian*, CR 2001, 682, 686 ff.; *Henssler*, AnwBl. 2001, 525, 528.

¹⁵ Siehe dazu bereits *Stern*, CR 2004, 561 ff.; ebenso *Johnigk*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 2 RDG, Rdnr. 40 a.E.

¹⁶ In diesem Sinne zutreffend: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2015, § 2, Rdnr. 46.

¹⁷ Siehe nur *Krenzler*, RDG, 1. Aufl. 2010, § 2, Rdnr. 15; *Römermann*, NJW 2014, 1777, 1778.

¹⁸ Ausdrücklich offengelassen in BGH, GRUR 2011, 539, Rdnr. 28 und BSG, NJW 2014, 493, Rdnr. 31 f.; dazu auch *Römermann*, NJW 2014, 1777, 1778.

¹⁹ Siehe dazu z.B. *von Daniels*, Die Zerlegung des Mandats in seine Einzelteile – Legal Outsourcing als Wachstumsmarkt, AnwBl. 2012, 529 ff.

²⁰ *von Daniels*, AnwBl. 2012, 529 ff.; *ders.*, Generator, übernehmen Sie, AnwBl. 2015, 241 f.

²¹ In der Literatur wird unter „Legal Outsourcing“ auch die Auslagerung von Dienstleistungen verstanden, die keine Rechtsdienstleistungen nach dem RDG, sondern z.B. klassische Zulieferleistungen wie Dokumentenverwaltung, Informationsmanagement oder Sekretariatsdienste umfassen, vgl. *von Daniels*, AnwBl. 2012, 529 ff.; *Ruwe*, Outsourcing von Rechercheaufträgen: Arbeitshilfe auf Abruf, Legal Tribune Online, 22.9.2014, siehe <http://www.lto.de/recht/job-karriere/j/edicted-anwaelte-outsourcing-recherche-referendare>, [abgerufen am 1.11.2015]; in Abgrenzung dazu soll hier nur das Outsourcing von Rechtsdienstleistungen i.S.v. § 2 Abs. 1 RDG erörtert werden.

²² OLG Düsseldorf, GRUR-RR 2014, 399: Die Fertigung von Schriftsätzen stellt zweifellos eine Rechtsdienstleistung dar.

²³ *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2015, § 1 RDG, Rdnr. 8; a.A.: *Kleine-Cosack*, RDG, 3. Aufl. 2014, § 1, Rdnr. 26.

Das LG Hamburg hat mit einem – rechtskräftigen – Urteil v. 18.3.2015²⁴ einer GmbH untersagt, durch pensionierte Richter Rechtsrat und taktische Tipps als Zweitmeinung unter Berufung auf die Ausnahmenvorschrift des § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG gegenüber Rechtsanwälten anzubieten. Nach dieser Ausnahmenvorschrift sind rechtswissenschaftliche Gutachten vom Anwendungsbereich der Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG ausgenommen. Dies ließ das LG Hamburg jedoch nicht gelten. Auf die Ausnahmenvorschrift nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG könne sich die GmbH schon deshalb nicht berufen, weil die schriftliche Erteilung taktischer und rechtlicher Ratschläge als „Zweitmeinung“ keine wissenschaftlichen Gutachten i.S.v. § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG seien. Wie das Landgericht zu Recht herausstellt, wird bei einem wissenschaftlichen Gutachten ein Sachverhalt umfassend und möglichst objektiv aufbereitet unter Einbeziehung aller wesentlichen Auffassungen in Rechtsprechung und Literatur.²⁵ Dies war bei den taktischen Tipps der Richter als Zweitmeinung nicht der Fall. Im Übrigen wäre das Angebot der GmbH – darauf kam es im Urteil des Landgerichts nicht mehr an – auch deshalb unzulässig, weil Anbieter der Rechtsdienstleistung ein auf Gewinnerzielung ausgerichtetes privates Unternehmen ist, das selbst über keine Erlaubnis nach dem RDG verfügt.²⁶ Eine GmbH oder allgemein ein gewerbliches Unternehmen kann sich nicht auf die der Wissenschaftsfreiheit dienende Ausnahmenvorschrift des § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG berufen. Wissenschaftliche Gutachten können nur von natürlichen Personen erbracht werden, die aufgrund ihrer Vorbildung befähigt sind, einen Vorgang in wissenschaftlicher Arbeitsweise, mit Gründlichkeit und Exaktheit nach streng sachlichen und objektiven Gesichtspunkten systematisch zu untersuchen und in einen sinnvollen Zusammenhang zu bringen.²⁷ Es hilft einem gewerblich handelnden Unternehmen wie einer GmbH nicht, wenn sie sich bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung Rechtsanwälten oder – wie im Fall des LG Hamburg – Richtern als Erfüllungsgehilfen bedienen.²⁸ Eine GmbH darf ohne Erlaubnis selbst dann keine Rechtsdienstleistungen anbieten, wenn ihr Geschäftsführer als Rechtsanwalt zugelassen ist.²⁹ Ein anderes Ergebnis wäre eine glatte Umgehung des Erlaubnisvorbehalts nach §§ 2, 3 RDG. Vertretbar erscheint, dass der Vertrag als solcher mit einem Verein, einem Institut oder mit einer anderen zum Zwecke der Wissenschaftsfreiheit handelnden juristischen Person zustande kommt.³⁰ Ein auf Gewinn ausgerichtetes Unternehmen wie eine GmbH gehört jedoch nicht dazu.

Das LG Hamburg ist auch eines der ersten Gerichte, die klarstellen, dass zum geschützten Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG auch Rechtsanwälte selbst gehören können. In der Tat gibt es nach dem Schutzzweck des RDG in § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG keinen Grund, den Schutz auf solche Rechtssuchende zu beschränken, die selbst über keine juristische Ausbildung verfügen.³¹ Zum geschützten Personenkreis zählen daher nach richtiger Ansicht auch Rechtsanwälte, Richter oder andere Angehörige der rechtsberatenden Berufe.³²

IV. RECHTSANWÄLTE ALS ERFÜLLUNGSGEHILFEN

Im ursprünglichen RDG-Reformentwurf war eine Vorschrift des § 5 Abs. 3 RDG-E enthalten, die es jedermann erlauben sollte, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, wenn er sich hierfür eines eigenverantwortlich handelnden Rechtsanwalts bedient.³³ Dabei sollte es keinen Unterschied machen, ob der Dienstleister mit dem Anwalt dauerhaft in einer Gesellschaft zusammenarbeitet oder nur im Einzelfall als Erfüllungsgehilfe hinzugezogen wird.³⁴ Ziel des Gesetzgebers war ursprünglich, neue Formen der Zusammenarbeit von Rechts- und Patentanwälten mit Angehörigen anderer Berufe zu ermöglichen und die entsprechenden Vorschriften in der BRAO (§ 59a Abs. 4 BRAO-E) und in der PAO (§ 52a Abs. 4 PAO-E) zu lockern. Damit einhergehend sollte es auch anderen Berufsgruppen erlaubt sein, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, soweit die Rechtsdienstleistung im Innenverhältnis eigenverantwortlich durch einen Rechtsanwalt erfolgt.³⁵

Von diesem gesetzgeberischen Vorhaben ist man dann jedoch nach berechtigter Kritik durch die BRAK³⁶ wieder abgerückt; deren Umsetzung wurde zurückgestellt.³⁷

Allerdings werden in jüngerer Zeit Forderungen laut, eine dem § 5 Abs. 3 RDG-E entsprechende Erlaubnis von Rechtsanwälten als Erfüllungsgehilfen erneut auf den Prüfstand zu stellen.³⁸ Sie berufen sich dabei auf die Begründung des Gesetzgebers, der sich seinerzeit dafür ausgesprochen hatte, § 5 Abs. 3 RDG-E bis zu einer Liberalisierung von § 59a BRAO zurückzustellen.³⁹ Da eine Liberalisierung des § 59a BRAO bedingt durch die Vorlage des BGH⁴⁰ an das BVerfG und durch die Rechtsprechung des BVerfG zu den Mehrheitserfordernissen bei einer Rechts- und Patentanwalts-GmbH⁴¹ möglicherweise bevorsteht, fühlen sich die Befürworter

²⁴ LG Hamburg, BRAK-Mitt. 2015, 260.

²⁵ *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2015, § 1, Rdnr. 8.

²⁶ BT-Drucks. 16/3655, S. 8.

²⁷ BT-Drucks. 16/3655, S. 38.

²⁸ BT-Drucks. 16/3655, S. 38 und 57.

²⁹ Stellungnahme der BRAK zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (BT-Drucks. 16/3655) Nr. 19/2007 (Mai 2007), S. 13 ff.

³⁰ BT-Drucks. 16/6634, S. 54.

³¹ *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2015, § 5 RDG, Rdnr. 19 ff., 25; *Baumert*, NJW 2015, 89 ff., 90: sollte jedenfalls für Nebenleistungen nach § 5 RDG erlaubt sein.

³² BT-Drucks. 16/6634, S. 54.

³³ BGH, NJW 2009, 3242 – Finanz-Sanierung.

³⁴ Grundlegend noch zum RBERG: BGH, NJW 2005, 1488.

³⁵ *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2015, § 2, Rdnr. 109.

²⁴ LG Hamburg, BRAK-Mitt. 2015, 260 m. Anm. *Remmertz*.

²⁵ LG Hamburg, BRAK-Mitt. 2015, 260; LG Hamburg, MDR 1979, 234.

²⁶ Ausführlich dazu *Remmertz*, BRAK-Mitt. 2015, 260, Anm. zu LG Hamburg.

²⁷ Das galt schon nach der Vorgängerregelung in Art. 1 § 2 RBERG; *Weth*, in *Henssler/Prütting*, BRAO-Komm., 4. Aufl. 2014, RDG, § 2, Rdnr. 70; *vom Stein*, AnwBl. 2008, 385, 388; *Offermann-Burckart*, in *Krenzler*, RDG, 1. Aufl. 2010, § 2, Rdnr. 186; zum RBERG: AG Frankfurt, ZIP 1984, 708.

²⁸ BGH, NJW 2009, 3242 – Finanz-Sanierung.

²⁹ Grundlegend noch zum RBERG: BGH, NJW 2005, 1488.

³⁰ *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2015, § 2, Rdnr. 109.

ermutigt, eine dem § 5 Abs. 3 RDG-E entsprechende Reform erneut zu fordern,⁴² zumal die Befürworter einer Freigabe verfassungsrechtliche Bedenken gegen die weitere Restriktion geltend machen.⁴³ Aufschub erhalten die Befürworter auch durch die Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte⁴⁴ und durch Bestrebungen, das Fremdkapitalverbot an Rechtsanwalts-gesellschaften zu lockern.⁴⁵ Unabhängig von einer Stärkung der anwaltlichen Unabhängigkeit der künftigen Syndikusrechtsanwälte bliebe jedoch das Problem, dass die Syndikusrechtsanwälte für ihre Arbeitgeber abhängige Rechtsdienstleistungen erbringen und insofern gerade nicht die auch von § 5 Abs. 3 RDG-E geforderte Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit gewährleisten.⁴⁶ Schon bei dem ursprünglichen Vorschlag zu § 5 Abs. 3 RDG-E war klar, dass davon die Tätigkeit der Syndikusanwälte wegen ihrer Weisungsgebundenheit nicht umfasst war.⁴⁷

Es wäre auch nach einer Lockerung des § 59a BRAO künftig nicht gerechtfertigt, den alten § 5 Abs. 3 RDG-E wieder „aufleben“ zu lassen. Die bereits in der Stellungnahme der BRAK zum Regierungsentwurf und zu § 5 Abs. 3 RDG-E vorgebrachten Argumente haben von ihrer Aktualität nichts eingebüßt. Nach wie vor bliebe der Rechtsanwalt im Hintergrund für den Recht-suchenden anonym. Da der Kontakt einzig mit dem die Rechtsdienstleistung anbietenden Unternehmen zustande kommt, hat der Rechtssuchende keine Möglichkeit, die Qualität und Seriosität des Anwalts einzuschätzen und ein persönliches Vertrauen zum Anwalt aufzubauen.⁴⁸ Vor allem aber bestünde auch die Gefahr der Wahrnehmung kollidierender Interessen, weil ein vom Unternehmen als Erfüllungsgehilfe hinzugezogener Rechtsanwalt primär die Interessen seines Auftraggebers und/oder seine eigenen Interessen im Blick haben dürfte.⁴⁹ Dies kollidiert mit den Interessen des Rechtssuchenden an einer unvoreingenommenen und unabhängigen Rechtsdienstleistung. Es bestünde auch die Gefahr, dass der Rechtsdienstleister das Ergebnis einer juristischen Prüfung unvollständig oder verfälscht an den Rechtssuchenden weitergibt, dem im Haftungsfall keine Berufshaftpflichtversicherung absichert.⁵⁰

Es muss somit dabei bleiben, dass ein Rechtsdienstleister, der selbst über keine Erlaubnis nach dem RDG oder aufgrund eines anderen Gesetzes verfügt, dies

nicht durch die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Erfüllungsgehilfen umgehen darf.⁵¹

V. RECHTSDIENSTLEISTUNGEN DURCH DIE VERSICHERUNGSBRANCHE

1. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNGEN

Die Finanz- und Versicherungsbranche zählt nach einer Untersuchung des Soldan Instituts⁵² für Rechtsanwälte seit Inkrafttreten des RDG 2008 mittlerweile zum größten Wettbewerberkreis. Gerade Rechtsschutzversicherer gehen im Wege eines „aktiven Schadensmanagements“⁵³ vermehrt dazu über, sich angesichts veränderter Marktbedingungen nicht mehr mit ihrer „klassischen“ Rolle als Versicherer zufrieden zu geben, sondern versuchen aus Kosteninteressen in stärkerem Maße Einfluss auf den Versicherungsfall auszuüben, um so einen Rechtsstreit erst gar nicht entstehen zu lassen oder die Kosten eines Rechtsstreits so gering wie möglich zu halten. Zu nennen sind hier insbesondere telefonische Beratungshotlines, „Mediationsangebote“ und die Vermittlung/Empfehlung von Vertrauensanwälten, die durch Kooperations- bzw. Gebührenvereinbarungen mit der Rechtsschutzversicherung verbunden sind.⁵⁴ Dabei sollen die Versicherungsnehmer teilweise durch finanzielle Anreize dazu veranlasst werden, einen vom Rechtsschutzversicherer empfohlenen Anwalt zu mandatieren, was zwar nicht nach dem RDG, aber unter dem Aspekt der freien Anwaltswahl nach § 127 VVG und nach anwaltlichem Berufsrecht problematisch ist.⁵⁵ Neben der Problematik, dass Rechtsschutzversicherer unerlaubt Rechtsdienstleistungen gegenüber ihren Versicherungsnehmern oder anderen Dritten wie insbesondere dem Gegner des Versicherungsnehmers erbringen, hat durch das „aktive Schadensmanagement“ der Rechtsschutzversicherer auch die Gefahr von Interessenkollisionen in der letzten Zeit an Bedeutung zugenommen. Dies ist einer der Hauptanwendungsfälle von § 4 RDG, der Interessenkollisionen im Bereich nichtanwaltlicher Rechtsdienstleistungen verhindern will. Die BRAK hatte bereits im Vorfeld der Beratungen zum RDG auf die Gefahren der Rechtsberatung durch Rechtsschutzversicherer hingewiesen.⁵⁶ Dass die Interessen der Rechtsschutzversicherer und die der Versicherungsnehmer kollidieren können, liegt auf der Hand: Während der

⁴² Hartung/Melchior, AnwBl. 2013, 577, 581; Kleine-Cosack, AnwBl. 2014, 221, 225; Kleine-Cosack, RDG, 3. Aufl. 2014, § 3 RDG, Rdnr. 56 ff.

⁴³ Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 5 RDG, Rdnr. 24; dies., DB 2008, 41, 48; Kleine-Cosack, RDG, 3. Aufl. 2014, § 3 RDG, Rdnr. 72 ff.; ders., NJW 2010, 1553.

⁴⁴ Die Bundesregierung hat am 10.6.2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte beschlossen. Der Gesetzentwurf ist auf der Homepage des BMJV unter www.bmjv.de abrufbar.

⁴⁵ Baumert, NJ 2015, 89 ff., 90.

⁴⁶ Ebenso: Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 5 RDG, Rdnr. 24 a.E.; vgl. auch Offermann-Burckart, AnwBl. 2015, 633, 638.

⁴⁷ BT-Drucks. 16/3655, S. 57.

⁴⁸ Stellungnahme der BRAK zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechtsberaterrechts (BT-Drucks. 16/3655) Nr. 19/2007 (Mai 2007), S. 13.

⁴⁹ Ausdrücklich BGH, NJW 2009, 3242, 3244 [Rdnr. 24] – Finanz-Sanierung.

⁵⁰ Stellungnahme der BRAK zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechtsberaterrechts (BT-Drucks. 16/3655) Nr. 19/2007 (Mai 2007), S. 13.

⁵¹ Bestätigt durch BGH, NJW 2012, 2435 = BGHZ 193, Rdnr. 34; Vergabekammer Brandenburg, Beschl. v. 3.9.2014 (Az. VK 14/14).

⁵² Pressemitteilung v. 26.6.2014, http://www.soldaninstitut.de/index.php?id=31&tx_ttnews%5btt_news%5d=194&cHash=12caa881f4bac91c699581f584011ce2.

Gerade die Rechtsschutzversicherer treten in letzter Zeit verstärkt als Marktsteuerer und Wettbewerber hervor, vgl. 5 Jahre seit Inkrafttreten des RDG Kilian, AnwBl. 2014, 618. Im Jahr 2009 waren die größten Wettbewerber noch Unfallregulierer (Werkstätten, Autohäuser, Mietwagenunternehmer) und Versicherungen, vgl. Hommerich/Kilian, AnwBl. 2009, 636.

⁵³ Dazu anschaulich: Cornelius-Winkler, SVR 2013, 201 ff.; ders., NJW 2014, 588 ff.

⁵⁴ Siehe Cornelius-Winkler, SVR 2013, 201, 202.

⁵⁵ BGHZ 199, 170 = NJW 2014, 630 zu einem gebilligten Schadensfreiheitsrabattsystem mit Bespr. Cornelius-Winkler, NJW 2014, 588.

⁵⁶ Stellungnahme der BRAK Nr. 37/2004 (November 2004), S. 7.

Rechtsschutzversicherer bei Eintritt eines Versicherungsfalles ein wirtschaftliches Interesse daran hat, entweder keine oder möglichst geringe Kosten des Rechtsstreits zu übernehmen, ist das Interesse des Versicherungsnehmers darauf gerichtet, dass ihm durch die Rechtsverfolgung keine Kosten entstehen und notwendige Rechtsverfolgungskosten durch die Versicherung erstattet werden.

Rechtsschutzversicherungen kommen nicht selten auch deshalb mit dem RDG in Konflikt, weil ihre Werbung, z.B. in Werbeflyern oder auf ihrer Website, den irreführenden Eindruck unzulässiger Rechtsdienstleistungen erweckt, auch wenn diese „hinter den Kulissen“ in zulässiger Weise erbracht wird. Der Grund dafür mag darin liegen, dass sie ein Interesse daran haben, dem Versicherungsnehmer als erste Anlaufstelle Rechtsdienstleistungen „aus einer Hand“ anzubieten und den Versicherungsfall zu steuern. Unzulässig ist beispielsweise, wenn eine Rechtsschutzversicherung bei der Bewerbung einer telefonischen Beratungs-Hotline den irreführenden Eindruck erweckt, die Rechtsberatung als eigene Leistung oder losgelöst von einem Versicherungsverhältnis anzubieten.⁵⁷

2. VERSICHERUNGSMAKLER

Neben Rechtsschutzversicherern geraten auch Versicherungsmakler, die in vielfältiger Weise im Bereich der Schadensabwicklung tätig sind,⁵⁸ vermehrt mit dem RDG in Konflikt. Sofern sie den Versicherungsnehmer rechtlich beraten (oder gar vertreten), liegen zweifellos Rechtsdienstleistungen vor. Dabei stellt sich zum einen die Reichweite zulässiger Rechtsdienstleistungen nach § 5 RDG; zum anderen ist aber auch § 4 RDG zu beachten, wenn die Versicherungsmakler nicht nur die Interessen der Versicherungsnehmer wahren, sondern auch die Interessen der Versicherungen im Blick haben.

In einem aktuellen Fall des OLG Köln⁵⁹ war ein Versicherungsmakler schadensregulierend im Auftrag einer Haftpflichtversicherung auf Basis einer Generalvollmacht tätig. Als Gegenleistung erhielt er dafür von der Versicherung eine höhere Courtage. Eine Reinigungsfirma wandte sich an ihre Haftpflichtversicherung, um einen Schaden zu regulieren, den ein Kunde durch Verlust eines Bekleidungsstücks erlitten hatte. Die Versicherung beauftragte damit den Versicherungsmakler, der seinerzeit den Versicherungsvertrag für die Reinigungsfirma vermittelt hatte. Das LG Bonn⁶⁰ und das OLG Köln⁶¹ sahen darin keinen Ver-

stoß gegen das RDG und nahmen eine zulässige Rechtsdienstleistung nach § 5 RDG an. Einen Verstoß gegen § 4 RDG lehnte das OLG Köln mit der Begründung ab, die Schadensabwicklung einschließlich der Abwehr unbegründeter Ansprüche des Geschädigten läge sowohl im Interesse des Versicherungsnehmers als auch im Interesse der Versicherung.

Höchstrichterlich noch nicht geklärt ist, ob ein Versicherungsmakler den von einem Kunden eines Versicherungsnehmer geltend gemachten Schadensersatzanspruch abwehren darf.⁶² In dem Fall des OLG Köln bestand die Besonderheit, dass der Makler von dem Versicherer mit der Schadensabwicklung beauftragt wurde. Das Gericht hat in dem Fall gleichwohl eine zulässige Nebenleistung nach § 5 RDG angenommen, ohne genau herauszuarbeiten, worin die nicht-juristische Hauptleistung bestehen soll.⁶³ Außerdem ist es nicht möglich, eine juristische Tätigkeit – wie in dem Fall die mit Rechtsprüfung einhergehende Schadensabwicklung – als „Nebenleistung“ zu vereinbaren, über die Schadensabwicklung also einen eigenen Vertrag zu schließen, wie das OLG Köln angenommen hat.⁶⁴ *Krenzler* weist zutreffend darauf hin, dass eine Nebenleistung nicht auf einen Dritten übertragen, also „outgesourct“ werden kann, weil dann das Band zwischen nicht-juristischer Hauptleistung und Rechtsdienstleistung zerschnitten wird. Dies gilt erst recht, wenn dafür ein gesondertes Entgelt gezahlt wird, im Fall des OLG Köln eine höhere Courtage.⁶⁵ Damit ist klar, dass die Versicherung die Schadensabwicklung, die als Nebenleistung zur Versicherungsleistung des Versicherers angesehen werden könnte, nicht isoliert auf den Versicherungsmakler übertragen kann. Denn dann wird die übertragene Rechtsdienstleistung für den Versicherungsmakler zur Hauptleistung und damit der Anwendungsbereich des § 5 RDG verlassen.⁶⁶

Ob man ohne weiteres von gleichgerichteten Interessen der Versicherung und des Versicherungsnehmers ausgehen darf, wie das OLG Köln angenommen hat, erscheint ebenfalls sehr fraglich. Denn das primäre Interesse des Versicherungsnehmers ist, wenn er sich an die Versicherung wendet, auf Deckung und nur sekundär auf Abwehr gerichtet, erst recht, wenn der Versicherungsnehmer seine Kunden behalten will. Dem Versicherungsnehmer wird also im primären Interesse der Versicherung ein Rechtsfall aufgedrängt. Damit läge eine Interessenkollision nach § 4 RDG vor, weil der Versicherungsmakler nach § 59 Abs. 3 VVG das Interesse des Versicherungsnehmers und nicht der Versicherung zu wahren hat. Dies grenzt ihn vom Versicherungsvertreter nach § 59 Abs. 2 VVG ab, der im Auftrag der Versicherung gewerbsmäßig Versiche-

⁵⁷ Z.B. LG Düsseldorf, Urt. v. 30.11.2011 – 12 O 499/10 (unveröffentlicht); ähnlich LG Hamburg, Urt. v. 5.1.2012 – 315 O 446/10 (unveröffentlicht); in Kooperation mit einer Bank.

⁵⁸ Vgl. nur *Dörner*, in *Prölls/Martin*, VVG, 29. Aufl. 2015, § 59, Rdnr. 82; *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2015, § 5 RDG, Rdnr. 123 ff.

⁵⁹ OLG Köln, Urt. v. 11.4.2014 – 6 U 187/13, GRUR-RR 2014, 292; kritisch zu diesem Urteil: *Krenzler*, BRAK-Mitt. 2015, 19 ff.; *Henssler/Deckenbrock*, DB 2014, 2151 ff.; der BGH (I ZR 107/14) hat die Nichtzulassungsbeschwerde angenommen.

⁶⁰ LG Bonn, Urt. v. 17.3.2013 – 14 O 44/13.

⁶¹ OLG Köln, GRUR-RR 2014, 292.

⁶² Offengelassen in BGH, NJW 1967, 1562, 1564; vgl. *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2014, § 5 RDG, Rdnr. 124.

⁶³ Kritisch ebenso *Krenzler*, BRAK-Mitt. 2015, 19 ff.; *Henssler/Deckenbrock*, DB 2014, 2151; *dies.*, in RDG, 4. Aufl. 2015, § 5, Rdnr. 124.

⁶⁴ *Krenzler*, BRAK-Mitt. 2015, 19, 20.

⁶⁵ *Henssler/Deckenbrock*, DB 2014, 2151, 2155.

⁶⁶ *Krenzler*, BRAK-Mitt. 2015, 19, 20.

rungsverträge vermittelt oder abschließt.⁶⁷ Das OLG Köln hat in der Entscheidung versäumt, eine saubere Abgrenzung zwischen diesen beiden Typen vorzunehmen und verkennt daher auch den Interessenwiderstreit nach § 4 RDG.⁶⁸ Es dürfte somit gegen § 4 RDG verstoßen, wenn ein Versicherungsmakler Rechtsdienstleistungen – wie im Fall des OLG Köln – für den Versicherer erbringt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das OLG Köln in unzulässiger Weise Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter vermischt hat, die schon kraft Gesetzes strikt voneinander zu trennen sind.⁶⁹ Es bleibt zu hoffen, dass der BGH das Urteil des OLG Köln revidieren und den Anwendungsbereich des § 5 RDG korrigieren wird.⁷⁰

a) HONORARBERATUNG DER VERSICHERUNGSMAKLER NACH § 34D ABS. 1 SATZ 4 GEWO

Versicherungsmakler können sich auch auf die Sondererlaubnis nach § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO berufen, ein Erlaubnistatbestand i.S.v. § 1 Abs. 2 RDG. Danach dürfen sie Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich beraten (sog. Honorarberatung). Zum Adressatenkreis der Beratung zählen etwa Unternehmen und Freiberufler, die aber nur in ihrer beruflichen Sphäre (§ 14 BGB) beraten werden dürfen.⁷¹ Bei der Beratung müssen in jedem Fall Versicherungsverträge im Vordergrund stehen.⁷² Die rechtliche Beratung darf im Gegensatz zu § 5 RDG entgeltliche Hauptleistung sein. Versicherungsmakler dürfen somit gegen gesondertes Honorar Versicherungsverträge rechtlich überprüfen, auch wenn diese Prüfung nicht mit einer Vermittlung des Versicherungsvertrages im Zusammenhang steht.⁷³ Dies ist eine für Versicherungsmakler relativ weitreichende Rechtsdienstleistungsbefugnis, die nicht unproblematisch ist, da der Makler immer auch ein Abschlussinteresse haben dürfte, was eine unabhängige rechtliche Beratung gefährden kann.

Umstritten ist, ob neben § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO die Erlaubnisnorm nach § 5 RDG ergänzend gilt.⁷⁴ Insofern wird man unterscheiden müssen: Im Anwendungsbereich von § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO gilt § 5 RDG nicht, im Übrigen – soweit § 34d GewO nicht einschlägig ist – kann § 5 anwendbar sein, sofern die Voraussetzungen einer Rechtsdienstleistung erfüllt

sind.⁷⁵ Ein Beispiel ist die Schadensabwicklung, die von § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO nicht umfasst ist, da sie nicht im Zusammenhang mit der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen steht.⁷⁶ Der Bereich zulässiger Rechtsdienstleistungen ist für Versicherungsmakler somit nicht auf den Anwendungsbereich nach § 34d GewO beschränkt.⁷⁷ Vielmehr schließen sich § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO und § 5 RDG gegenseitig aus, soweit die Rechtsdienstleistung nach § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO gegen gesondertes Entgelt erfolgt. Denn dann liegt eine entgeltliche Hauptleistung und somit keine Nebenleistung i.S.v. § 5 RDG vor.⁷⁸

Auch die Beschränkung in § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO, dass keine Verbraucher beraten werden dürfen, wird in der Praxis nicht immer eingehalten.

Klar ist nur, dass Verbraucher nicht gegen gesondertes Entgelt losgelöst von einer (zumindest angestrebten) Vermittlung rechtlich beraten werden dürfen.⁷⁹ Im Übrigen wird vertreten, dass auch Verbraucher rechtlich beraten werden dürfen, wenn eine Vermittlung erfolgt oder zumindest angestrebt wird.⁸⁰ Dagegen spricht jedoch der Wortlaut des § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO, der Verbraucher gerade von einer Beratung ausschließt.⁸¹ § 5 RDG scheidet ebenso aus, da die Rechtsdienstleistung als Nebenleistung die Leistung insgesamt nicht prägen und auch nicht gegen gesondertes Entgelt erfolgen darf. Dies ist aber meist der Fall. Verbraucher dürfen somit von einem Versicherungsmakler nur dann rechtlich beraten werden, wenn die Voraussetzungen von § 5 RDG erfüllt sind.⁸²

Fragwürdig ist in diesem Zusammenhang die Tarifoptimierung für Verbraucher im Bereich der privaten Krankenversicherung nach § 204 VVG. Diese erfordert regelmäßig eine rechtliche Prüfung im Einzelfall i.S.v. § 2 Abs. 1 RDG, da Tarifvergleiche sowie eine umfassende, auch rechtliche Beratung zu versicherten Leistungen bzw. Mehrleistungen im Versicherungsvertrag und Fragen von Altersrückstellungen rechtlich geprüft werden müssen. Verbraucher dürfen nach § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO aber gerade nicht gesondert gegen Entgelt rechtlich beraten werden, auch wenn die Beratung zu einer Änderung/einem Neuabschluss eines Versicherungsvertrages führt. Dies folgt aus einem Umkehrschluss zu § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO, der die Beratung von Verbrauchern ausschließt. Ein dies bestä-

⁶⁷ BGH, WRP 2014, 57, 58 – Vermittlung von Netto-Policen.

⁶⁸ Ebenso Krenzler, BRAK-Mitt. 2015, 19, 21.

⁶⁹ Ebenso Krenzler, BRAK-Mitt. 2015, 19, 20; Henssler/Deckenbrock sprechen von einem mit geltendem Recht unvereinbaren „Kunstgriff“, DB 2014, 2151, 2154.

⁷⁰ Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem BGH (I ZR 107/14) ist anberaumt für den 14.1.2016.

⁷¹ Dörner, in Prölls/Martin, VVG, 29. Aufl. 2015, § 59, Rdnr. 80 und § 34d GewO, Rdnr. 44; Ennuschat, in Tettinger/Wank/Ennuschat, GewO, 8. Aufl. 2011, § 34d, Rdnr. 46.

⁷² OLG Karlsruhe, NJW-RR 2010, 994, 996; Rillig, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 10, Rdnr. 77 m.w.N.

⁷³ Dörner, in Prölls/Martin, VVG, 29. Aufl. 2015, § 59, Rdnr. 80.

⁷⁴ Siehe dazu die Nachweise bei Kleine-Cosack, RDG, 3. Aufl. 2014, § 1 RDG, Rdnr. 60ff.; Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 5 RDG, Rdnr. 121ff.

⁷⁵ BT-Drucks. 16/1935, S. 18; OLG Köln, GRUR-RR 2014, 292, 293; Ennuschat, in Tettinger/Wank/Ennuschat, GewO, 8. Aufl. 2011, § 34d, Rdnr. 48; Krenzler, RDG, 1. Aufl. 2010, § 5, Rdnr. 77; Kleine-Cosack, RDG, 3. Aufl. 2014, § 1, Rdnr. 62.

⁷⁶ BT-Drucks. 16/1935, S. 18; Enke, Die Zulässigkeit der Honorarberatung durch den Versicherungsmakler, 2013, S. 113; Kleine-Cosack, RDG, 3. Aufl. 2014, § 2 RDG, Rdnr. 62f.

⁷⁷ Ebenso Krenzler, BRAK-Mitt. 2015, 19; Henssler/Deckenbrock, DB 2015, 2151, 2153; Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 5, Rdnr. 122.

⁷⁸ Vgl. dazu Dörner, in Prölls/Martin, VVG, § 59, Rdnr. 81; § 34d GewO, Rdnr. 44; Krenzler, RDG, 1. Aufl. 2010, § 5, Rdnr. 77.

⁷⁹ Dörner, in Prölls/Martin, VVG, 29. Aufl. 2015, § 59, Rdnr. 81; Ruttloff, GewArchiv 2009, 59, 60.

⁸⁰ LG Hamburg, Urt. v. 1.3.2013 – 312 O 224/12 (unveröffentlicht); Ruttloff, GewArchiv 2009, 59, 60.

⁸¹ AG Schwäbisch Hall, Urt. v. 1.6.2012 – 5 C 80/11 (unveröffentlicht); zuvor schon Harstorff, VersR 2008, 47ff.

⁸² Dörner, in Prölls/Martin, VVG, 29. Aufl. 2015, § 59, Rdnr. 81 m.w.N.

tigendes Urteil des AG Schwäbisch Hall v. 1.6.2012⁸³ ist leider vereinzelt geblieben und wird von anderen Gerichten⁸⁴ nicht geteilt. Nach hier vertretener Ansicht liegt jedoch eine unzulässige Rechtsdienstleistung vor: Es ist zwar vertretbar, einen Tarifwechsel nach § 204 VVG als Vertragsänderung i.S.v. § 34d Abs. 1 Satz 4 GewO anzusehen. Keinesfalls dürfen aber Verbraucher i.S.d. § 13 BGB gegen Entgelt rechtlich beraten werden. Dies gilt unabhängig davon, ob als Entgelt eine rein tätigkeitsbezogene Vergütung oder ein Erfolgshonorar bei einem günstigeren Tarifabschluss vereinbart wird, weil die Parteien das frei vereinbaren können.⁸⁵ § 5 RDG scheidet als Erlaubnisnorm aus, wenn die auf einen Tarifwechsel nach § 204 VVG ausgerichtete Beratung als Hauptleistung anzusehen ist. Dies ist aber typischerweise der Fall.

b) RENTENBERATUNG DURCH VERSICHERUNGSMAKLER

Versicherungsmakler können neben § 5 RDG auch mit § 4 RDG leicht in Konflikt geraten, wenn sie sich als Rentenberater nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 RDG registrieren lassen⁸⁶ und Auftraggeber über Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der beruflichen Altersversorgung nach § 5 RDG rechtlich beraten. Denn es besteht zweifellos die Gefahr, dass eine unabhängige Rechtsberatung durch das regelmäßig gegebene Provisionsinteresse der Versicherungsmakler negativ beeinflusst wird.⁸⁷ Ebenso wie der Beruf des Rechtsanwalts ist auch eine gleichzeitige Zulassung als Rentenberater mit dem Beruf des Versicherungsmaklers wegen der Gefahr von Interessenkollisionen generell unvereinbar. Für den Rechtsanwalt folgt dies aus §§ 7 Nr. 8, 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO.⁸⁸ Für die Registrierung als Rentenberater nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 RDG fehlt es bei einem Versicherungsmakler an der persönlichen Eignung i.S.v. § 12 Abs. 1 Nr. 1 RDG, da eine gleichzeitige Tätigkeit als Rentenberater und Versicherungsvertreter zu grundlegenden Interessenkollisionen führt.⁸⁹

VI. LEGAL CLINICS (ALLGEMEINE STUDENTISCHE RECHTSBERATUNG)

Ein aktueller Brennpunkt ist auch die Zulässigkeit studentischer Rechtsberatung nach dem RDG. Es besteht kein Zweifel, dass sog. Legal Clinics⁹⁰ (oder law clinics)

als Baustein in der praktischen Ausbildung von Jura-Studenten sinnvoll sind. Das gesellschaftliche Bedürfnis nach unentgeltlicher/sozialmotivierter Rechtsberatung erkennt auch der Gesetzgeber in der Begründung zum RDG anknüpfend an die Rechtsprechung des BVerfG zur unentgeltlichen Rechtsberatung⁹¹ ausdrücklich an, was zur Regelung insbesondere des § 6 RDG geführt hat.⁹² Es ist daher sehr zu begrüßen, wenn sozial schwachen Bevölkerungsschichten wie Hartz-IV-Empfängern oder Asylbewerbern gerade angesichts der aktuellen Flüchtlingskrise der Zugang zu Rechtsdienstleistungen mit Hilfe der studentischen Rechtsberatung ermöglicht wird.

Dennoch muss sich auch die studentische Rechtsberatung – wie jede Rechtsberatung – am Maßstab des RDG messen lassen und sich auf eine Erlaubnisnorm berufen können.⁹³

Die Ausgestaltung der an den juristischen Fakultäten der Universitäten angesiedelten legal clinics ist z.T. sehr unterschiedlich.⁹⁴ Zum Teil werden nur Studenten, zum Teil aber auch die Allgemeinheit beraten, teils nur in für Sozialbedürftige relevanten Bereichen, teils aber auch in Rechtsgebieten, die für die Gründung von Start-ups von Interesse sind.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG scheidet für legal clinics von vornherein aus, da nur wissenschaftliche Gutachten durch entsprechend qualifizierte Gutachter⁹⁵ privilegiert werden, nicht aber studentische Rechtsberatung.⁹⁶ Als Erlaubnisnorm kommen indes die §§ 7 bis 8 RDG in Betracht. Legal clinics können sich auf § 6 Abs. 2 RDG berufen, wenn die Rechtsberatung durch Studenten unentgeltlich und unter Anleitung eines Volljuristen erfolgt.⁹⁷ Viele legal clinics sind bereits auf dieser Basis gegründet worden, wobei Professoren und/oder Rechtsanwälte als fachliche Betreuer fungieren. Diskussionswürdig ist auch eine Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG, wonach Universitäten „im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs“ Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen.⁹⁸ Niemand wird ernsthaft bestreiten, dass die Heranführung der Studenten an konkrete „lebendige“ praktische Fälle zum Ausbildungsprogramm der Universitäten gehört oder zumindest gehören sollte, so dass man mit guten Argumenten diesen Ausbildungszweck der Universitäten im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs bejahen kann,⁹⁹ zumal insbesondere die für

⁸³ AG Schwäbisch Hall, Urte. v. 1.6.2012 – 5 C 80/11 (unveröffentlicht).

⁸⁴ Z.B. LG Hamburg, Urte. v. 1.3.2013 – 312 O 224/12; LG München II, Urte. v. 16.5.2013 – 4 HK O 5253/12, Rdnr. 54 und 58 ff., zitiert nach juris.

⁸⁵ Dörner, in Prölls/Martin, VVG, 29. Aufl. 2015, § 59, Rdnr. 102; auch im Fall des AG Schwäbisch-Hall, Urte. v. 1.6.2012, s. Fn. 83, – war ein Erfolgshonorar vereinbart.

⁸⁶ Wie dies in der Vergangenheit trotz Interessenkollision nach Angaben des BMJ in einem Rundschreiben an die Landesjustizverwaltungen v. 2.9.2010 z.T. geschehen ist; siehe dazu auch Henssler/Deckenbrock, DB 2013, 2909 ff.; Römermann, NJW 2011, 884.

⁸⁷ BT-Drucks. 16/3655, S. 67; Rillig, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 10 RDG, Rdnr. 81 und 112; Dötsch, in Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 12 RDG, Rdnr. 31 m.w.N.

⁸⁸ BGH, BRAK-Mitt. 1994, 43; Henssler, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 7, Rdnr. 105 [Versicherungsmakler].

⁸⁹ So ausdrücklich Begr. BT-Drucks. 16/3655, S. 67; dazu auch Römermann, NJW 2011, 884, 887.

⁹⁰ Dazu insbes. Dastis/Undich, AnwBl. 2013, 721 ff.; Horn, JA 2013, 644.

⁹¹ BVerfG, NJW 2004, 2662 – unentgeltliche Rechtsberatung I; BVerfG, FamRZ 2006, 539 – unentgeltliche Rechtsberatung II.

⁹² BT-Drucks. 16/3655, S. 30.

⁹³ Dazu insbesondere Piekenbrock, AnwBl. 2011, 848.

⁹⁴ Guter Überblick bei Horn, JA 2013, 644, 645 ff.; zur Situation in Köln siehe Interview in NJW-aktuell Heft 15/2013, S. 12; Himmer, FAZ v. 14.9.2014: „Jurastudenten machen sich nützlich“.

⁹⁵ Vgl. nur Offermann-Burckart, in Krenzler, RDG, 1. Aufl. 2010, § 2 RDG, Rdnr. 185 ff.

⁹⁶ I.E. ebenso: Piekenbrock, AnwBl. 2011, 848, 850.

⁹⁷ Piekenbrock, AnwBl. 2011, 848, 851 f.; dazu auch ders., in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, RDG, § 6 RDG, Rdnr. 37; Horn, JA 2013, 644, 646 f.

⁹⁸ Piekenbrock, AnwBl. 2011, 848, 852.

⁹⁹ Piekenbrock, AnwBl. 2011, 848, 852; Dastis/Undich, AnwBl. 2013, 721, 722.

den Anwaltsberuf wichtigen theoretischen, wie das Anwaltsrecht, und praktischen Kenntnisse und Schlüsselqualifikationen, wie z.B. die Rhetorik, Gesprächsführung, Streitschlichtung und Mediation, nach § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG zum Ausbildungsprogramm gehören. Praktische Studienzeiten sind ebenfalls in § 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG ausdrücklich vorgesehen. Das Kernproblem besteht jedoch darin, dass Rechtsdienstleistungen von einer Universität als Rechtsträger zu Ausbildungszwecken nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG erbracht werden dürfen. Die Rechtsberatung gegenüber der Allgemeinheit gehört nicht mehr zu den Aufgaben einer Universität.¹⁰⁰

Im Bereich der studentischen Rechtsberatung kann auch das Verhältnis von § 6 RDG zu § 7 RDG problematisch sein. In einem Fall des OLG Brandenburg¹⁰¹ wurde zum Zwecke der unentgeltlichen Rechtsberatung von Studenten und Bürgern ein studentischer Verein gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister wurde mit Hinweis auf § 7 Abs. 1 RDG versagt, weil die Rechtsberatung der Hauptzweck des Vereins und die Rechtsberatung auch nicht auf Mitglieder dieses Vereins beschränkt war. Die dagegen gerichtete Beschwerde hatte keinen Erfolg. Das OLG Brandenburg begründet dies damit, dass die Voraussetzungen von § 7 RDG nicht vorliegen und diese Norm gegenüber § 6 RDG auch dann *lex specialis* sei, wenn die Rechtsberatung unentgeltlich erfolge und die Vereinsmitglieder von der Beitragspflicht befreit seien.¹⁰² Zutreffend ist, dass die Rechtsdienstleistung nach § 7 RDG nur eine dienende Funktion haben darf, um einen anderen, zulässigen Hauptzweck zu erfüllen.¹⁰³ Dies war in dem Fall des studentischen Vereins nicht der Fall, so dass sich diese „legal clinic“ nicht auf § 7 RDG stützen konnte. Auf die weiteren Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 RDG (personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung des Vereins) kam es schon nicht mehr an. Es fragt sich indes, ob dem § 7 RDG insofern eine „Sperrwirkung“ zukommt, dass § 6 RDG auch bei unentgeltlicher Rechtsdienstleistung nicht mehr zur Anwendung kommt, wenn sich die Studenten organisieren und z.B. einen Verein gründen. Richtigerweise hätte die unentgeltliche Rechtsberatung durch einen studentischen Verein auch nach § 6 Abs. 2 RDG beurteilt werden können, wenn und soweit Bürger als Nichtmitglieder des Vereins unentgeltlich beraten werden.¹⁰⁴ § 7 RDG ist nur für die Mitgliederrechtsberatung gegenüber § 6 RDG *lex specialis*,¹⁰⁵ nicht aber, wenn die Beratung gegenüber Bürgern, die nicht Mitglieder des Vereins sind, erbracht wird.¹⁰⁶ Neben Einzelpersonen können sich grundsätzlich auch juristische Personen wie Vereine

auf § 6 RDG berufen.¹⁰⁷ Eine Einschränkung, wie dies das OLG Brandenburg vorgenommen hat, ist vor dem Hintergrund des Eingriffs in die Vereinsfreiheit verfassungsrechtlich problematisch. Sofern die in § 6 Abs. 2 RDG erforderlichen Anforderungen erfüllt sind,¹⁰⁸ kann § 6 RDG entgegen OLG Brandenburg auch für studentische Vereine oder andere Organisationsformen Erlaubnisnorm sein, wenn die Rechtsberatung unentgeltlich gegenüber Nichtmitgliedern erfolgt.¹⁰⁹

Im Ergebnis dürfte in den überwiegenden Fällen § 6 RDG für legal clinics einschlägig sein, wenn die studentische Rechtsberatung unentgeltlich und unter Anleitung juristischen Fachpersonals nach § 6 Abs. 2 RDG erbracht wird. Unter diesen Voraussetzungen kann die studentische Rechtsberatung auch durch Vereine oder andere Organisationsformen erfolgen, wenn sich die Rechtsberatung an die Allgemeinheit richtet. Entsprechend dem Sinn und Zweck von § 6 RDG, eine unentgeltliche Rechtsberatung für sozial bedürftige Rechtsuchende zu ermöglichen,¹¹⁰ sollte das Angebot wie im Beispiel der Refugee Law clinics¹¹¹ auf rechtsuchende Bürger beschränkt sein, die in der Regel aus finanziellen Gründen auf Rechtsrat besonders angewiesen sind wie Obdachlose, Zuwanderer, Asylbewerber und Hartz-IV-Empfänger. Start-ups, Erfinder oder andere Existenzgründer gehören nicht dazu. Hier besteht auch in Bezug auf die mit einer solchen Beratung im Zusammenhang stehenden Rechtsgebiete wie Handels- und Gesellschaftsrecht, IT-Recht, Patentrecht o.Ä. eine vom Sinn und Zweck der Vorschrift nicht mehr gedeckte Wettbewerbssituation mit anderen Berufsträgern. Da dies im Wortlaut von § 6 RDG nicht zum Ausdruck kommt, wäre insoweit eine Klarstellung durch den Gesetzgeber wünschenswert.

VII. AUSBLICK

Neue Geschäftsmodelle müssen sich am Schutzzweck des RDG messen lassen. Das RDG dient dazu, den Rechtsuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 RDG). Es ist Aufgabe der Rechtsprechung, dies im Einzelfall zu gewährleisten. Einige wichtige Fragen sind noch nicht abschließend geklärt. Dazu gehört insbesondere der Meinungsstreit, welche Anforderungen an eine „Rechtsdienstleistung“ i.S.v. § 2 Abs. 1 RDG zu stellen sind.¹¹²

Es ist auch zu erwarten, dass der BGH dem Begriff der Fremdheit in § 2 Abs. 1 RDG schärfere Konturen ver-

¹⁰⁰ Ebenfalls ablehnend *Dux*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2015, § 8, Rdnr. 30; *Weth*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 8 RDG, Rdnr. 25a.

¹⁰¹ OLG Brandenburg, NJW 2015, 1122 m. krit. Anm. *Dietlein/Hannemann*.

¹⁰² OLG Brandenburg, NJW 2015, 1122 m. Hinweis auf *Krenzler*, RDG, § 7, Rdnr. 11; dem OLG Brandenburg folgend auch LG Fulda, ZInsO 2015, 970, 972.

¹⁰³ BT-Drucks. 16/3655, S. 59; BGH, GRUR 2012, 79, 89, [Rdnr. 17].

¹⁰⁴ Zutreffend *Dietlein/Hannemann*, Anm. zu OLG Brandenburg, NJW 2015, 122, 1124.

¹⁰⁵ BT-Drucks. 16/3655, S. 57.

¹⁰⁶ *Schmidt*, in *Krenzler*, RDG, 1. Aufl. 2010, § 7, Rdnr. 11.; *Dux*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2015, § 7, Rdnr. 10; *Wegner*, NVwZ 2015, 760.

¹⁰⁷ *Dux*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2015, § 6, Rdnr. 34 f.; BT-Drucks. 16/3655, S. 58 bezieht neben Einzelpersonen ausdrücklich karitative Organisationen und Vereinigungen mit ein; ebenso *Horn*, JA 2013, 644, 647; ohne Begründung offenbar jüngst auch OLG Frankfurt, WRP 2015, 1246.

¹⁰⁸ Dazu *Dastis/Undich*, AnwBl. 2013, 721, 724.

¹⁰⁹ Ebenso: *Dietlein/Hannemann*, Anm. zu OLG Brandenburg, NJW 2015, 1124; *Wegner*, NVwZ 2015, 760.

¹¹⁰ BT-Drucks. 16/3655, S. 39 f.

¹¹¹ Wie dies an den Universitäten in Gießen, Köln oder München angeboten wird. Zur Refugee Law Clinic in Köln siehe Bericht im AnwBl. 2015, 496; allgemein zu den Refugee Law Clinics: *Meyer*, AnwBl. 2015, 833 ff.

¹¹² Ausdrücklich offengelassen in BGH, GRUR 2011, 539, Rdnr. 28 – Rechtsberatung durch Lebensmittelchemiker; zum aktuellen Streitstand siehe *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2015, § 2 RDG, Rdnr. 34 ff.

leht. Für die Frage der Abgrenzung von eigenen und fremden Rechtsangelegenheiten wird bislang mit dem BGH¹¹³ darauf abgestellt, in wessen wirtschaftlichem Interesse die Besorgung der Rechtsangelegenheit liegt. Wird eine Angelegenheit nicht nur im eigenen, sondern auch im fremden Interesse besorgt, führt dies nach BGH nicht „notwendig“ dazu, dass eine fremde Angelegenheit vorliegt. Weiter hat der BGH festgehalten, dass ein „lediglich mittelbares Eigeninteresse“ eine fremde Rechtsangelegenheit nicht zu einer eigenen macht.¹¹⁴ Was genau damit gemeint ist, bleibt unklar. Das OLG Hamm hat in einem Urteil v. 3.3.2015¹¹⁵ darauf abgestellt, wessen Interesse vorrangig im Vorder-

grund steht¹¹⁶ und im Fall der Anmeldung eines Schutzrechts für einen Dritten durch einen Miterfinder eine fremde Angelegenheit angenommen, weil die Interessen des Anmelders im Vordergrund stehen. Gegen dieses Urteil wurde Revision eingelegt,¹¹⁷ so dass der BGH bald Gelegenheit haben dürfte, genauere Abgrenzungskriterien festzulegen.

Ein weiter von der Rechtsprechung zu klärender Bereich ist der Umfang zulässiger Rechtsdienstnebenleistungen nach § 5 RDG, da dies in der Praxis eine erhebliche Rolle spielt und oftmals Gegenstand von Streitigkeiten ist. Auch insoweit bleibt zu hoffen, dass der BGH zum Schutz der Rechtsuchenden für mehr Klarheit und Rechtssicherheit sorgen wird.

¹¹³ BGH, NJW 2007, 3570 – Rechtsberatung durch Haftpflichtversicherer.

¹¹⁴ BGH, NJW 2007, 3570, 3572 – Rechtsberatung durch Haftpflichtversicherer.

¹¹⁵ OLG Hamm, Urt. v. 3.3.2015 – I-4 U 54/14, Mitt. d. dt. Patentanwälte 2015, 294 m. Anm. Remmert.

¹¹⁶ Mit Verweis auf BGHZ 38, 71, 80; vgl. Deckenbrock/Henssler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 2, Rdnr. 23.

¹¹⁷ Das Revisionsverfahren ist beim BGH unter dem Az. I ZR 88/15 anhängig.

DIE SCHLICHTUNG AM BEISPIEL DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT – EINE REPLIK AUF BETTINA LIMPERG

MONIKA NÖHRE UND RECHTSANWÄLTIN DR. SYLVIA RUGE, BERLIN*

In den letzten BRAK-Mitteilungen (5/2015, 225 ff.) wurde das Redemanuskript des Festvortrages der Präsidentin des BGH Bettina Limperg anlässlich der feierlichen Übergabe des Amtes der Schlichterin bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft am 10.9.2015 veröffentlicht. In ihrer Rede setzte sie sich kritisch mit dem Modell der angedachten lückenlosen Schlichtung von Verbraucherstreitigkeiten im Zuge der Umsetzung der ADR-Richtlinie auseinander und äußerte Zweifel an der Verbraucherfreundlichkeit der derzeit praktizierten Schlichtungsverfahren.

Wir begrüßen den hierdurch angestoßenen Dialog über Ausgestaltung und Nutzen von Schlichtungsverfahren ausdrücklich und möchten einzelne Kritikpunkte und Zweifel zum Anlass nehmen, die Erfahrungen und das Verfahren der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu schildern. Dabei beschränken wir uns auf die Punkte der Rede, die auch für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft relevant sind.

I. VERFAHREN

1. ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN ALS ZUGANGSHÜRDE?

Zutreffend ist, dass das Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ebenso wie

andere Schlichtungsverfahren an mehrere Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft ist. Das Schlichtungsverfahren ist gem. § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zulässig, wenn nicht mehr als 15.000 Euro geltend gemacht werden, die Streitigkeit nicht gerichtlich anhängig ist oder war, kein außegerichtlicher Vergleich vorliegt, ein Antrag auf PKH nicht wegen fehlender Erfolgsaussichten oder Mutwillen abgelehnt worden ist, keine Strafanzeige in derselben Sache vorliegt, keine berufsrechtlichen oder strafrechtlichen Überprüfungen des beanstandeten Verhaltens laufen und kein Vermittlungsverfahren bei einer örtlichen Rechtsanwaltskammer durchgeführt wird oder worden ist. Zugegebenermaßen handelt es sich dabei um eine Reihe von Zulässigkeitsvoraussetzungen, die durchaus auch als Hürden bezeichnet werden können. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gibt den Antragstellern Hilfestellungen. Sie übersendet einen standardisierten Fragebogen zur Prüfung der Zulässigkeit, in dem der Verbraucher durch einfaches Ankreuzen (ja oder nein) die wesentlichen Fragen zur Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens beantworten kann. Diesen Fragebogen versenden wir in der Regel nach Eingang des Schlichtungsantrages, es sei denn, aus dem Antragsinhalt ist sofort erkennbar, dass dieser unzulässig ist. Sinn und Zweck der Zulässigkeitsvoraussetzungen ist die Vermeidung von Doppelbefassungen und aussichtslosen Verfahren. Wenn eine andere Institution, etwa ein Gericht oder eine örtliche Rechtsanwaltskammer, mit der Sache bereits befasst ist oder war, macht

* Die Autorin Nöhre ist Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Die Autorin Dr. Ruge ist Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

ein Schlichtungsverfahren keinen Sinn. Die Einigungsbereitschaft steigt nicht dadurch, dass sich mehrere Stellen daran versuchen. Auch wenn die Fronten zwischen den Parteien derart verhärtet sind, dass nicht mehr von einer Einigungsbereitschaft ausgegangen werden kann, ist ein Schlichtungsverfahren aussichtslos. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Partei Strafanzeige gegen die andere Partei gestellt hat.

2. SCHRIFTLICHKEIT ALS ABSCHRECKUNGSGRUND?

Das Verfahren in unserer Schlichtungsstelle läuft schriftlich ab. Das ist gewiss eine Herausforderung für den Verbraucher. Wir versuchen durch für den Laien verständliche Nachfragen den Sachverhalt zu klären. Wenn der Antragsteller trotz mehrfacher Nachfragen nicht in der Lage sein sollte, einen einigermaßen geordneten Sachvortrag zu halten, bittet die Schlichtungsstelle den Anwalt um Mithilfe. Durch den Vortrag des Anwalts und die eingereichten Unterlagen lässt sich in der Regel der Sachverhalt rekonstruieren.

Im Übrigen muss auch eine Klageschrift bzw. Klagerwiderrung bei Gericht schriftlich eingereicht werden. Wenn der Vortrag unsubstantiiert oder die Klage un schlüssig ist, wird die Klage abgewiesen. In einem Schlichtungsverfahren besteht hingegen eher die Möglichkeit, das Wissensgefälle zwischen Mandant und Anwalt auszugleichen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sieht es auch als ihre Aufgabe an, dem Laien durch gezielte einfache Nachfragen bei der Schilderung der für das Schlichtungsverfahren relevanten Tatsachen zu helfen. Für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens reicht es in der Regel, wenn der Sachverhalt verständlich und nachvollziehbar geschildert wird.

3. DIE BEDEUTUNG DER FEHLENDEN BEWEISAUFNAHME

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft lehnt in der Regel die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens ab, wenn eine Beweisaufnahme zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich wäre (§ 4 Nr. 3a der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft). In diesem Fall stoßen wir an unsere Grenzen. Hier kommt nur noch eine gerichtliche Klärung in Betracht.

Die Hinweispflicht, dass das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, ergibt sich aus der ADR-Richtlinie. Sie ist in erster Linie nicht deshalb sinnvoll, weil in einem Gerichtsverfahren andere Beweismöglichkeiten bestehen, sondern weil ein Schlichtungsvorschlag eben keine Entscheidung, wie z.B. ein Urteil, ist. Ein Schlichtungsvorschlag basiert auf Recht und Gesetz, kann aber durchaus mehr oder andere Plausibilitäts- und Billigkeitserwägungen enthalten als ein Urteil. Ein Schlichtungsvorschlag entspricht eher einem gerichtlichen Vergleich. Dieser wird neben den rechtlichen Erwägungen häufig von einem gegenseitigen Nachgeben und einem Erledigungsinteresse getragen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft führt in ihren Schlichtungsvorschlägen die rechtlichen Gründe und Erwägungen für das von ihr vorgeschlagene Nach-

geben an. So können die Parteien des Schlichtungsverfahrens frei entscheiden, ob sie den Schlichtungsvorschlag annehmen oder ein Klageverfahren bevorzugen.

4. VERFAHRENSLAUFZEIT ALS ERFOLGSFAKTOR

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2014 erledigten Akten aus dem Jahr 2014 lag bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei 70 Tagen von Antragseingang bis Abschluss des Verfahrens. Damit bleiben wir unter der mit knapp fünf Monaten angegebenen durchschnittlichen Verfahrensdauer bei Amtsgerichten.

II. VERBRAUCHERSCHLICHTUNG = VERBRAUCHERFREUNDLICHER?

Bei der Diskussion der Frage, ob Verbraucherstreitschlichtung in materieller Hinsicht „besser“, also verbraucherfreundlicher, ist als anderweitiger Rechtsschutz, ist Vorsicht geboten und Zurückhaltung angesagt. Denn darum geht es unseres Erachtens nicht. Verbraucherstreitschlichtung soll anderweitigen Rechtsschutz nicht ersetzen und nicht mit diesem in Konkurrenz treten. Verbraucherstreitschlichtung ist vielmehr nur eine zusätzliche Alternative, einen Konflikt beizulegen. Die Bürger haben die Wahl unter den verschiedenen Verfahrensmöglichkeiten. Dabei dürfte die Art des Konfliktes entscheidend sein. Es gibt Konflikte, bei denen sich eher eine Schlichtung anbietet, aber auch durchaus Konflikte, die vor Gericht ausgetragen werden sollten.

Zur Kritik an den veröffentlichten statistischen Ergebnissen der Schlichtungstätigkeit lässt sich Folgendes anmerken:

Erfolg im Sinne eines Schlichtungsverfahrens ist naturgemäß nicht die Durchsetzung von Ansprüchen, also ein Obsiegen einer Partei, sondern die endgültige einvernehmliche Beilegung des Konflikts. Dazu gehören in erster Linie die von allen Parteien angenommenen Schlichtungsvorschläge. Als Erfolg kann aber durchaus auch eine Ablehnung wegen fehlender Erfolgsaussichten gewertet werden, wenn dem Antragsteller dadurch klar geworden ist, weshalb sein Anliegen unbegründet ist. Da die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft diese Ablehnungen inhaltlich und für den Laien verständlich begründet, bedanken sich Antragsteller auch in diesen Fällen bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, weil ihnen dadurch die Rechtslage klar geworden ist und das anfänglich bestehende Gefühl „über den Tisch gezogen worden zu sein“ sich nicht bestätigt hat.

Die geforderte Veröffentlichung aller Schlichtungsvorschläge, damit sich die Bürger bereits vor Antragstellung ein Bild über ihre persönlichen Erfolgsaussichten vor der jeweiligen Schlichtungsstelle machen können, lässt die Besonderheiten dieser Verfahrensart außer Acht. Erfolg im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens hängt maßgeblich davon ab, dass die Gegenseite den unterbreiteten Schlichtungsvorschlag auch annimmt. Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren. In einem Schlichtungsverfahren geht es eben nicht

in erster Linie um die Durchsetzung von Ansprüchen, sondern um die einvernehmliche Beilegung des Konflikts. Daher würde auch die Veröffentlichung aller unterbreiteten Schlichtungsvorschläge oder aller von beiden Parteien angenommenen Schlichtungsvorschläge nichts über die Erfolgsaussichten eines beabsichtigten Schlichtungsverfahrens aussagen. Die Veröffentlichung von Schlichtungsvorschlägen kann eben nicht mit der Veröffentlichung von Urteilen gleichgesetzt werden, sondern mit der Veröffentlichung von gerichtlichen Vergleichen. Diese werden aber auch von den Gerichten nicht veröffentlicht. Anhand von gerichtlichen Vergleichen ließen sich auch die Erfolgsaussichten für ein Verfahren nicht ableiten.

III. VERHÄLTNIS SCHLICHTUNGSSTELLEN UND GERICHTE

Die Sorge, dass die flächendeckende Einführung von Schlichtungsstellen zu Lasten der staatlichen Gerichte geht, scheint uns unbegründet.

Wir können an dieser Stelle nur punktuell unsere Sichtweise darstellen. Rechtstatsächliche Untersuchungen zu diesem Fragenkomplex liegen bisher nicht vor. Es mag sein, dass ein Verbraucher auf eine Klage verzichtet, wenn das Schlichtungsverfahren wegen fehlender Erfolgsaussichten abgelehnt worden ist. In diesen Fällen würde auch ein Klageverfahren keine Aussicht auf Erfolg haben. Die Begründung der Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens wegen fehlender Erfolgsaussichten dürfte/sollte eine unnütze Klage verhindern. Dies ist unseres Erachtens gerade kein Nachteil für die Gerichte.

Wenn ein Schlichtungsverfahren hingegen für unzulässig erklärt, wegen der Erforderlichkeit einer Beweisaufnahme oder als schlichtungsungeeignet abgelehnt wird, wird den Parteien eher klar, dass das Schlich-

tungsverfahren in diesem Fall nicht das geeignete Verfahren ist, sondern die Sache nur bei Gericht geklärt werden kann.

Wenn ein unterbreiteter Schlichtungsvorschlag von dem Rechtsanwalt nicht angenommen wird, gehen wir davon aus, dass dies den Bürger sogar motiviert, gerichtlich gegen den Anwalt vorzugehen. In diesen Fällen kann der Schlichtungsvorschlag zur Untermauerung der Position auch bei Gericht vorgelegt werden. Dies haben einige Verbraucher getan und die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft entsprechend informiert.

Wenn ein Schlichtungsversuch scheitert, weil eine der beiden Parteien den Schlichtungsvorschlag nicht angenommen hat, erteilt die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine Bescheinigung über einen erfolglosen Schlichtungsversuch gem. § 15a EGZPO. Gleichzeitig bitten wir sowohl den Antragsteller als auch den Antragsgegner um Mitteilung, ob nach dem gescheiterten Schlichtungsversuch ein Klageverfahren eingeleitet wird. Teilweise erhält die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Antworten auf diese Frage. Da aber leider nicht alle Parteien diese Fragen beantworten, kann die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft auch kein aussagekräftiges empirisches Material zur Verfügung stellen.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft kann und soll Gerichtsverfahren nicht ersetzen. Es ist ein zusätzliches, niederschwelliges Angebot zur Beilegung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt. Es gibt Streitigkeiten, deren Beilegung eher in einem Schlichtungsverfahren zu erwarten ist, und Streitigkeiten, die besser vor Gericht ausgetragen werden sollten.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN, RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

WEITERHIN KEINE BEWEISLASTUMKEHR IN DER ANWALTSCHAFTUNG

1. In Fällen der Rechts- und Steuerberaterhaftung bestimmen sich die Beweiserleichterungen für den

Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises.

2. Lässt der Mandant offen, für welche von mehreren möglichen Vorgehensweisen er sich bei pflichtgemäßer Beratung entschieden hätte, ist die notwendige Schadenswahrscheinlichkeit nur gegeben, wenn diese sich für alle in Betracht kommenden Ursachenverläufe – nicht notwendig in gleicher Weise – ergibt; sie muss für alle diese Ursachenverläufe dargelegt und bewiesen werden.

3. § 252 Satz 2 BGB ermöglicht in Ergänzung zu § 287 ZPO eine abstrakte Schadensberechnung des entgangenen Gewinns, erfordert aber gleichwohl die Darlegung und gegebenenfalls den Nachweis der erforderlichen Anknüpfungstatsachen hierfür, bei der behaupteten Anlage von Kapitalbeträgen etwa den Vortrag und den Nachweis der Anlage in eine bestimmte Art von Wertpapieren.

4. ...

BGH, Ur. v. 16.7.2015 – IX ZR 197/14, WM 2015, 1622

Wie Anwaltshaftung „funktioniert“, ergibt sich nur in groben Zügen aus dem Gesetz, für Einzelfragen muss meist auf die umfangreiche Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Die allermeisten Probleme hat der IX. Zivilsenat im Laufe der Jahre schon beackert, aber manche der von ihm aufgestellten Grundsätze verleiten immer wieder zu einer verkürzten und in der Folge falschen Anwendung durch die Prozessbeteiligten. Das gilt in besonderem Maße für den „Grundsatz des beratungsgerechten Verhaltens“.

Im hier entschiedenen Fall ging es – wie so oft – um die Kausalitätsfrage. Der beklagte Rechtsanwalt hatte die Kläger im Zusammenhang mit dem Verkauf ihres Unternehmens beraten. Der Kaufpreis bestand im Wesentlichen aus eigenen Aktien der Käuferin, verbunden mit einer Wertsicherungsklausel. Diese war jedoch wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Aktienrechts unwirksam.

Im Haftpflichtprozess ging es um die Frage, wie denn bei rechtzeitigem Erkennen der Unwirksamkeit verfahren worden wäre. Um dem Anspruchsteller die Beweisführung des in diesen Fällen ja immer hypothetischen Kausalverlaufs zu erleichtern, gesteht ihm die Rechtsprechung einen Anscheinsbeweis der Vermutung beratungsgerechten Verhaltens zu. Diese Vermutungswirkung greift allerdings nur, wenn es lediglich eine vernünftige Handlungsalternative gibt, was bei fehlerhafter Vertragsgestaltung meistens nicht der Fall ist. Gibt es mehrere Alternativen, muss der Kläger unter Beweis stellen, dass jede dieser Alternativen – wenn auch nicht notwendig in gleicher Weise – zu dem behaupteten Schaden geführt hätte.¹

Im hiesigen Fall wäre entweder eine andere Berechnung des Kaufpreises möglich gewesen oder der Verkauf hätte an eine andere Person erfolgen oder die Kläger hätten das Unternehmen selbst fortführen können. Die Kläger konnten den Kausalitätsbeweis für alle möglichen Alternativen offenbar nicht führen und beriefen sich daher auf eine Beweislastumkehr, wie sie der XI. Zivilsenat im Bereich der Anlageberaterhaftung zuletzt vorgenommen hat.² Der IX. Zivilsenat hat zwischenzeitlich allerdings schon mehrfach deutlich gemacht, dass er die im Urteil v. 30.9.1993³ ausgeführten Erwägungen weiterhin für richtig hält: Der recht-

liche Berater wäre unbillig benachteiligt, wenn er die zu seinen Lasten gehende Vermutung nur durch den vollen Gegenbeweis entkräften könnte, weil er dann häufig Tatsachen beweisen oder widerlegen müsste, die ganz oder vorwiegend im Einfluss- und Kenntnisbereich seines Auftraggebers liegen. Damit wäre er in aller Regel überfordert, so dass eine zugunsten des Mandanten geltende Vermutung im Ergebnis praktisch unwiderlegbar wäre. Daran hat der IX. Zivilsenat auch in Ansehung der aktuellen Rechtsprechung zur Anlageberaterhaftung festgehalten⁴ und bleibt auch hier weiter dabei.

Bei dem durchzuführenden Gesamtvermögensvergleich geht es um eine Gegenüberstellung der hypothetischen und tatsächlichen Vermögenslage. Die Darlegung des Schadens ist unschlüssig, wenn die Berechnung nur anhand einer von mindestens sechs oder sieben als möglich dargestellten Sachverhaltsvarianten durchgeführt wird. Die Kläger blieben hier insoweit beweisfällig.

Im Hinblick auf einen geltend gemachten entgangenen Gewinn macht der Senat deutlich, dass der Geschädigte darlegen und beweisen muss, für welche konkrete Form der Kapitalanlage er sich entschieden hätte. Zurecht weist er darauf hin, dass man nicht einfach den gesetzlichen Zinssatz zugrunde legen kann, da es nicht dem „gewöhnlichen Lauf der Dinge“ entspricht, dass eine Geldanlage überhaupt immer Gewinn abwirft.⁵

Das Urteil enthält weiter noch interessante Ausführungen zur Regressverjährung nach dem alten § 51b BRAO, die aber für aktuelle Haftungsfälle nicht mehr relevant sind. (ju)

HAFTUNG ANGESTELLTER ANWÄLTE FÜR WETTBEWERBSVERSTÖSSE

1. ...

2. Die Werbeaussage eines Anwalts, er sei „spezialisierte Rechtsanwalt für Arbeitsrecht“, ist irreführend, wenn dem Anwalt die Befugnis zur Führung des Titels „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ nicht verliehen worden ist und er auch nicht darlegen kann, sämtliche Voraussetzungen für die Verleihung dieser Befugnis zu erfüllen.

3. ...

4. Ein in einer Anwaltskanzlei angestellter Rechtsanwalt ist für Wettbewerbsverstöße auf der Homepage der Kanzlei nur dann wettbewerbsrechtlich verantwortlich, wenn er bestimmenden Einfluss auf den Inhalt der Homepage hatte; die bloße Duldung dieses Inhalts reicht für die Passivlegitimation selbst dann nicht aus, wenn sich die wettbewerbswidrigen Aussagen auf die Person des angestellten Anwalts beziehen.

OLG Frankfurt, Ur. v. 30.4.2015 – 6 U 3/14, NJW-RR 2015, 1197

¹ BGH, NJW-RR 2006, 923.

² Ur. v. 8.5.2012 – XI ZR 262/10, NJW 2012, 2427, ebenso BGH, NJW 2014, 2951.

³ BGH, IX ZR 73/93, NJW 1993, 3259.

⁴ BGH, NJW 2014, 2795.

⁵ So auch der XI. Zivilsenat im Ur. v. 8.5.2012, NJW 2012, 2427.

Um ein Haftungsurteil im eigentlichen Sinne nach einem Berufsfehler geht es hier nicht; dennoch sind die Ausführungen des OLG Frankfurt auch mit Blick auf Berufshaftungsfälle und in Abgrenzung zu jenen interessant, soweit es um die Verantwortung angestellter Anwälte geht.

Die beklagten Anwälte hatten auf ihrer Homepage u.a. angegeben, „Rechtsanwälte für Arbeitsrecht“ bzw. „spezialisierte Anwälte für Arbeitsrecht“ zu sein, ohne dass eine entsprechende Fachanwaltszulassung vorlag oder – im Falle des Beklagten zu 1. – auch nur die Voraussetzungen für eine solche Zulassung hätten nachgewiesen werden können. Darin sah der Senat einen Wettbewerbsverstoß, weil für die angesprochenen Verkehrskreise eine zu hohe Verwechslungsgefahr mit dem Fachanwalt i.S.d. § 7 Abs. 2 BORA gegeben sei. Der Beklagte zu 2. erlangte später sogar den Fachanwaltstitel, so dass die Klage insoweit auf Feststellung der Erledigung umgestellt wurde. Das Gericht hielt diese Klage gegen den angestellten Anwalt allerdings für von Beginn an unbegründet, weil es an der Passivlegitimation gefehlt habe. Für einen Wettbewerbsverstoß hafte nur der Täter oder Teilnehmer. Die Gestaltung des Internetauftritts der Kanzlei sei unstreitig nur vom Beklagten zu 1. vorgenommen worden. Dass der Beklagte zu 2. Informationen über seinen Werdegang zur Verfügung gestellt habe und mit deren Veröffentlichung einverstanden gewesen sei, mache ihn nicht zum Mitäter. Beim streitgegenständlichen Internetauftritt habe es sich um Werbung für das Unternehmen des Beklagten zu 1. gehandelt.

Wer in den strengen Zurechnungskategorien der Anwaltshaftung denkt, könnte zunächst überrascht sein von diesem Ergebnis. Es ist verständlich vor dem Hintergrund, dass es sich im Wettbewerbsrecht – anders als bei der Haftung des Anwalts für Berufsfehler – nicht um eine vertragliche Haftung handelt; vielmehr werden deliktsrechtliche Kategorien bemüht. Die vertragliche Haftung würde die Haftung der BGB-Gesellschaft und daraus folgend die akzessorische Haftung der Gesellschafter auslösen, ohne dass diese überhaupt Tatbeiträge liefern müssten. Bei angestellten Anwälten, die also nicht Gesellschafter sind, käme es auf deren Auftreten und die Frage an, ob man sie als Scheingesellschafter einzustufen hat. Anders hier im Wettbewerbs-, also Deliktsrecht, in der die Frage des Scheingesellschafters durch die Prüfung der Mittäterschaft ersetzt wird. Dafür hätte es eines bestimmten Einflusses auch des angestellten Anwalts auf den Internetauftritt bedurft, den das Gericht nicht erkannt hat. Der Wettbewerbsverstoß wird im Übrigen unternehmensbezogen gesehen, weil der Internetauftritt nicht als werbende Darstellung jedes einzelnen Anwalts, sondern vielmehr in erster Linie der Kanzlei als Unternehmen und dem Kanzleihinhaber als Unternehmer zugerechnet wird.

Das Ergebnis wird man aber nicht allzu schematisch auf andere Fälle übertragen können, vielmehr wird man davon auszugehen haben, dass in jedem Einzel-

fall zu prüfen ist, wie die Gestaltung der Homepage aussieht und wie die Verantwortung für den Internetauftritt in der Kanzlei jeweils geregelt ist. Das Urteil schließt jedenfalls nicht aus, dass auch ein angestellter Anwalt in bestimmten Konstellationen als (Mit-)Täter angesehen werden kann. (bc)

FRISTEN

ERMITTLUNG DER RECHTSMITTELFRIST BEI ANWALTSWECHSEL

Der zur Einlegung des Rechtsmittels beauftragte Rechtsanwalt muss eigenverantwortlich das für den Beginn des Laufs der Rechtsmittelfrist maßgebende Zustellungsdatum feststellen. Dabei darf er aus dem Datum des Eingangsstempels, das sich auf der vom erstinstanzlich beauftragten Rechtsanwalt übermittelten Ausfertigung der erstinstanzlichen Entscheidung befindet, nicht ohne weiteres auf den Tag der Zustellung schließen.

OLG Bremen, Beschl. v. 13.8.2015 – 5 UF 72/15, MDR 2015, 1104

Nach einem Anwaltswechsel legte die neue Verfahrensbevollmächtigte Beschwerde gegen einen Sorge-rechtsbeschluss des Amtsgerichts ein. Für die Berechnung der Frist hatte sie sich auf das Datum des Eingangsstempels des erstinstanzlichen Bevollmächtigten auf der ihr überlassenen Beschlusaufbereitung gestützt. Der Beschluss war jedoch dem erstinstanzlichen Bevollmächtigten bereits zuvor per Telefax zugestellt worden (und zwar mit einem entsprechend unterzeichneten Empfangsbekanntnis), so dass die Beschwerdefrist bei Einlegung bereits abgelaufen war. Das OLG wies den daraufhin gestellten Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Beschwerde als unzulässig.

Bei mehreren Verfahrensbevollmächtigten hindere das Verschulden nur eines von ihnen die Wiedereinsetzung. Bei Beauftragung verschiedener Anwälte für verschiedene Instanzen könnten sich deren Pflichten überschneiden. Die Überwachung der Rechtsmittelfrist, insbesondere die Feststellung des Zustellungszeitpunkts der anzufechtenden Entscheidung, sei auch noch Pflicht des Verfahrensbevollmächtigten für die Vorinstanz.⁶ Der erstinstanzliche Verfahrensbevollmächtigte müsse dem Rechtsmittelanwalt die für die fristgemäße Einlegung und Begründung des Rechtsmittels erforderlichen Daten in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise mitteilen.⁷ Neben dem Anwalt der Vorinstanz müsse sich aber auch der Rechtsmittelanwalt um die Fristwahrung kümmern. Insbesondere müsse er eigenverantwortlich das für den Beginn des Laufs der Rechtsmittelfrist maßgebende Zustellungsdatum feststellen.⁸ Die neue Bevollmächtigte habe sich nicht allein auf den auf der Ausfertigung angebrachten Eingangsstem-

⁶ BGH, NJW-RR 1991, 828; Zöller/Greger, ZPO, 30. Aufl., § 233, Rdnr. 23, Stichwort: „Mehrere Anwälte“, m.w.N.

⁷ BGH, NJW 2000, 3071; Zöller/Greger, a.a.O., m.w.N.

⁸ BGH, NJW-RR 1991, 828; NJW-RR 1986, 614; Zöller/Greger, a.a.O., jeweils m.w.N.

pel verlassen dürfen, zumal in Verfahren nach § 1666 BGB eine Zustellung per Telefax nicht unüblich sei. Ggf. habe sie beim erstinstanzlichen Bevollmächtigten nachfragen oder bei Gericht Akteneinsicht nehmen müssen. Ihr Verschulden sei der Partei gem. § 11 Satz 5 FamFG i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen.

Im Hinblick auf die ausdrückliche Bezugnahme des OLG auf die Üblichkeit der Zustellung per Telefax in solchen Verfahren ist der Entscheidung zuzustimmen. Urteile in „normalen“ Zivilverfahren werden in der Regel nicht per Telefax zugestellt (allenfalls vorab Rubrum und Tenor, was aber keine Rechtsmittelfrist in Lauf setzt). Dennoch besteht immer, z.B. aufgrund von Büroversehen, die Möglichkeit und Gefahr, dass die Daten von Eingangsstempeln und Empfangsbekanntnissen nicht übereinstimmen. Daher gilt hier der Grundsatz: Vertrauen ist nicht gut, Kontrolle ist notwendig. (hg)

SORGFALTSANFORDERUNGEN NACH KORREKTUR EINES SCHRIFTSATZES

1. Eine Verlängerung der Frist zur Beschwerdebegründung gem. § 117 Abs. 1 Satz 4 FamFG i.V.m. § 520 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO ist ausgeschlossen, wenn das Verlängerungsgesuch erst nach Ablauf der Begründungsfrist beim Oberlandesgericht eingegangen ist (im Anschluss an BGH, Beschl. v. 28.2.2012 – II ZB 27/10, juris).

2. Ein Rechtsanwalt genügt der von ihm geforderten Sorgfalt jedenfalls dann nicht mehr, wenn er dieselbe Kanzleikraft, die zuvor weisungswidrig den falsch adressierten und von ihm unterzeichneten fristgebundenen Schriftsatz gefertigt hat, anweist, einen korrigierten Schriftsatz zu erstellen, diesen ihm zur Unterschrift vorzulegen und anschließend an das dort aufgeführte Gericht zu übersenden, ohne die Durchführung dieser Weisung durch weitere Maßnahmen abzusichern (im Anschluss an BGH, Urt. v. 24.6.1985 – II ZR 69/85, VersR 1985, 1140; Senatsurt. v. 15.10.1980 – IVb ZR 541/80, FamRZ 1981, 33; Abgrenzung zu BGH, Beschl. v. 12.11.2013 – VI ZB 4/13, NJW 2014, 700).

BGH, Beschl. v. 22.7.2015 – XII ZB 583/14, NZFam 2015, 984

Erst nach Unterzeichnung, aber noch rechtzeitig vor Versendung eines Antrags auf Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist fiel der betroffenen Anwältin auf, dass die Adressierung an das falsche Gericht erfolgt war. Daraufhin wies sie die Kanzleiangestellte an, diesen Schriftsatz zu vernichten, einen neuen bis auf die korrekte Adressierung gleichlautenden Schriftsatz anzufertigen und ihr zur Unterschrift vorzulegen. Dieser Schriftsatz sei ihr dann auch vorgelegt worden. Allerdings hatte die Angestellte weisungswidrig den Schriftsatz mit der falschen Adresse nicht vernichtet, sondern unglücklicherweise diesen falschen Schriftsatz an das Familiengericht gefaxt und per Post versandt.

Unter Hinweis auf die im Leitsatz genannten Entscheidungen führt der Senat aus, dass im Zusammenhang mit der als solcher erkannten fehlerhaften Adressierung eines Schriftsatzes zwei Fallvarianten unterschied-

den werden könnten. Bisweilen würde es vorkommen, dass Anwälte nach erkannter fehlerhafter Adressierung die Anweisung erteilten, die erste Seite des Schriftsatzes korrekt auszudrucken und – ohne erneute Vorlage – mit dem bereits unterzeichneten restlichen Schriftsatz zu versenden. Für diese Fallvariante ist entschieden, dass zusätzliche Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die korrekte Ausfertigung des Schriftsatzes sicherzustellen. Mündliche Anweisungen genügen nur, wenn sie klar und präzise gefasst sind und zusätzlich die allgemeine Weisung besteht, eine solche Einzelweisung sofort und vor allen anderen Tätigkeiten zu befolgen.⁹ Hier hingegen habe sich die Anwältin den Schriftsatz noch einmal zur Unterzeichnung vorlegen lassen, so dass die mündliche Anweisung, den korrigierten Schriftsatz zu versenden und den falschen zu vernichten, eigentlich ohne weitere Vorkehrungen erteilt werden kann. Auf die Ausführung darf sich der Anwalt dann auch verlassen. In der BGH-Rechtsprechung ist ausdrücklich anerkannt, dass er in diesem Fall auch nicht gehalten ist, den falschen Schriftsatz selbst zur Sicherheit zu vernichten, damit eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen werden kann.¹⁰

Aus diesem Befund ließe sich also schlussfolgern, dass dem Wiedereinsetzungsantrag stattzugeben war – aber weit gefehlt! Voraussetzung sei nämlich, dass die Anweisung einem „sonst zuverlässigen“ Angestellten erteilt werden müsse. Daran fehle es, wenn die Kanzleiangestellte bereits zuvor entgegen einer Einzelweisung den Schriftsatz an ein falsches Gericht adressiert habe. Deshalb dürfe sich der Anwalt dann nicht darauf verlassen, dass seine Einzelweisung nach Korrektur korrekt ausgeführt wird, sondern muss selbst kontrollieren.

Diese letzte Volte grenzt schon an Haarspalterei. Warum sollte eine Kanzleiangestellte, die zuvor eine falsche Adresse eingegeben hat, den Fehler nicht besonders zuverlässig wieder wettmachen? Wäre die Gefahr, dass die Schriftsätze verwechselt werden, nicht sogar höher, wenn noch eine weitere „zuverlässige“ Person hinzugezogen wird? Aus Sicht des Verfassers wäre es da schon eher plausibel gewesen, vom Anwalt zu verlangen, den falschen Schriftsatz zu vernichten, was ebenso einfach wie zuverlässig gewesen wäre. Daran sah sich der XII. Senat aber wohl durch die Rechtsprechung des VI. Zivilsenats gehindert.

Das Fazit kann nur lauten, dass in solchen Fällen der fehlerhafte schon unterschriebene Schriftsatz (es muss sich ja nicht immer um falsche Adressierung handeln) mindestens unbrauchbar gemacht wird, indem man die jeweiligen Seiten durchstreicht. (bc)

DEMNÄCHSTIGE ZUSTELLUNG NICHT STRIKT 14 TAGE

1. Das Merkmal „demnächst“ (§ 167 ZPO) ist nur erfüllt, wenn sich der Partei zuzurechnende Verzögerungen in einem hinnehmbaren Rahmen halten.

⁹ BGH, Beschl. v. 5.6.2013 – XII ZB 47/10, Rdnr. 12.

¹⁰ BGH, Beschl. v. 12.11.2013 – VI ZB 4/13 m.w.N.

2. Mit Blick auf die Einzahlung des Kostenvorschusses kommt es bei der Berechnung der noch hinnehmbaren Verzögerung von 14 Tagen nicht auf die Zeitspanne zwischen der Aufforderung zur Einzahlung der Gerichtskosten und deren Eingang bei der Gerichtskasse, sondern darauf an, um wie viele Tage sich der für die Zustellung der Klage ohnehin erforderliche Zeitraum infolge der Nachlässigkeit des Klägers verzögert hat.

3. Wurde der Kostenvorschuss verfahrenswidrig nicht von der klagenden Partei selbst, sondern über deren Anwalt angefordert, ist die damit einhergehende – der Partei nicht zuzurechnende – Verzögerung im Allgemeinen mit drei Werktagen zu veranschlagen.

4. Auch von einer auf die Wahrung ihrer prozessualen Obliegenheiten bedachten Partei kann nicht verlangt werden, an Wochenend- und Feiertagen sowie am Heiligabend und Silvester für die Einzahlung des Kostenvorschusses Sorge zu tragen.

BGH, Urt. v. 10.7.2015 – V ZR 154/14, NJW 2015, 2666

1.–3. ...

4. Die Zustellung einer Klage erfolgt noch „demnächst“, wenn der Kläger innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Gerichtskostenanforderung und Ablauf einer angemessenen Erledigungsfrist einen Prozesskostenhilfeantrag stellt, sofern sich nach Zugang der Vorschussrechnung ergibt, dass eine zunächst zuverlässig zugesagte Prozessfinanzierung durch einen Dritten nicht zustande kommt.

BGH, Urt. v. 3.9.2015 – III ZR 66/14, NJW 2015, 3101

Die Verjährungshemmung tritt bekanntlich durch Einreichung der Klage oder des Mahnantrags noch nicht ein, sondern erst mit Zustellung beim Beklagten. In vielen Fällen verlässt sich der Kläger jedoch auf die Rückwirkung gem. § 167 ZPO. Voraussetzung hierfür ist die Zustellung „demnächst“.¹¹

Gemeinhin wird davon ausgegangen, dass eine „demnächstige“ Zustellung erfolgt, wenn sich der Partei zuzurechnende Verzögerungen in einem hinnehmbaren Rahmen halten, 14 Tage werden insoweit als geringfügig angesehen. In der Praxis werden solche Verzögerungen meist durch verspätete Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses verursacht. Die Einzahlung binnen 14 Tagen ab Zugang der Kostenanforderung wird als ausreichend angesehen. Weitere Verzögerungen durch eine längere Überweisungszeit bleiben bei der Berechnung außen vor.¹²

Die 14 Tage sind indes keine festgeschriebene Frist. Im Einzelfall hat die Rechtsprechung auch etwas längere Verzögerungen für den Kostenvorschuss zugelassen: „... wenn dieser nach seiner Anforderung innerhalb eines Zeitraumes eingezahlt wird, der sich um zwei Wochen bewegt oder nur geringfügig darüber liegt“.¹³

¹¹ Eingehend dazu *Schwaiger*, AnwBl. 2011, 771.

¹² BGH, NJW 2011, 1227; BGH, Beschl. v. 16.12.2008 – IX ZR 246/06 zu Auslandsüberweisung.

¹³ BGH, NJW 2009, 999 m.w.N.

Der V. Zivilsenat hatte im Urteil v. 30.3.2012¹⁴ gemeint, dass es „keine starre zeitliche Grenze von 14 Tagen“ gäbe. Feiertage innerhalb des Zeitraums sowie die Kostenanforderung über die Prozessbevollmächtigten (entgegen den Vorgaben der bundeseinheitlich geltenden Kostenverfügung, die Anforderung direkt beim Verpflichteten vorsieht) müssten Berücksichtigung finden.

Der Ansatz war bei den Senaten unterschiedlich: Während der V. Zivilsenat bislang „die Umstände des Einzelfalls“ berücksichtigt wissen wollte, stellte der VII. Zivilsenat¹⁵ auf die dem Kläger vorzuwerfende „Nachlässigkeit“ ab. Dem schließt sich der V. Zivilsenat nun an. Das Ergebnis wäre wohl bei beiden Betrachtungsweisen gleich gewesen.

Interessant ist die Berücksichtigung der innerhalb der Frist liegenden (Weihnachts-)Feiertage, denn dass Wochenendtage nicht in die Berechnung einfließen, hatte bislang, soweit ersichtlich, noch niemand erwo-gen.

Dem Urteil des III. Zivilsenat lag eine Sonderkonstellation zugrunde: Aufgrund der Prozessfinanzierungszusage eines Dritten hatte der Kläger zunächst keinen Anlass gehabt, einen PKH-Antrag zu stellen. Der Wegfall der Prozessfinanzierung und somit die Möglichkeit, überhaupt PKH zu beantragen, ergaben sich erst zum Ende der 14 Tage. Dementsprechend sah der III. Zivilsenat unter ausdrücklicher Berufung auf das obige Urteil des V. Zivilsenat¹⁶ keine über die 14 Tage hinausgehende nachlässige Verzögerung dadurch, dass nun der PKH-Antrag gestellt und die Klage erst nach dessen Bewilligung zugestellt wurde. Verzögerungen, die durch die ordnungsgemäße Durchführung des PKH-Verfahrens selbst verursacht werden, fallen nicht in die Sphäre des Antragstellers. (ju)

ANFORDERUNG AN EIGENHÄNDIGE UNTERSCHRIFT

Die aus einem Blankoexemplar ausgeschnittene und auf die Telefax-Vorlage eines bestimmenden Schriftsatzes (hier: Berufungsschrift und Berufungsbegründung) geklebte Unterschrift des Prozessbevollmächtigten einer Partei erfüllt nicht die an eine eigenhändige Unterschrift nach § 130 Nr. 6 i.V.m. § 519 Abs. 4, § 520 Abs. 5 ZPO zu stellenden Anforderungen.

BGH, Beschl. v. 27.8.2015 – III ZB 60/14, NJW 2015, 3246

Bei einer jeweils fristgerecht eingereichten Berufungsschrift und zwei Berufungsbegründungs-Schriftsätzen der Kanzlei S. fiel dem Berufungsgericht eine oberhalb der identischen, als „S. ...“ lesbaren Anwalts-Unterschriften horizontal verlaufende Linie auf. Das Berufungsgericht forderte dazu auf, das Zustandekommen der Unterschriften auf den beiden Berufungsbegründungen zu erläutern. RA G., der damals Mitarbeiter in der Kanzlei S. war und später die anwaltliche Vertretung der Partei übernommen hatte, teilte mit, er habe die Angelegenheit bearbeitet. Auf Wunsch der Man-

¹⁴ BGH, V ZR 148/11, ZMR 2012, 643.

¹⁵ BGH, NJW 2011, 1227.

¹⁶ BGH, NJW 2015, 2666.

dantin und mit Einverständnis von RA S., der alle Schriftsätze gekannt habe, habe er gemäß seinem handschriftlichen Entwurf Berufung eingelegt. RA S. habe auf einem leeren Blatt seine Unterschrift geleistet. Da deren Position nicht genau gepasst habe, habe er, RA G., die Unterschrift von RA S. ausgeschnitten, auf den Schriftsatz geklebt und an das Gericht gefaxt. Bei den beiden Schriftsätzen zur Berufungsbegründung sei – nach Billigung der handschriftlichen Entwürfe durch RA S. – in gleicher Weise verfahren worden. RA S. bestätigte diese Schilderung und trug ergänzend vor, die handschriftlichen Entwürfe von RA G. seien von ihm geprüft und gebilligt und anschließend von RA G. am PC in Reinschrift getippt worden. Das Ausschneiden und Aufkleben der blanko gegebenen Unterschriften sei mit seinem Einverständnis erfolgt. Auf einen Hinweis des Gerichts, dass Bedenken bezüglich der Wirksamkeit dieser aufgeklebten Unterschriften bestünden, beantragte RA G. vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das Berufungsgericht wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Der BGH verwarf die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde als unzulässig.

Das Berufungsgericht habe die Berufung zu Recht als unzulässig verworfen. Die aufgeklebten Unterschriften erfüllten nicht die Anforderungen an eine eigenhändige Unterschrift nach § 130 Nr. 6 ZPO. Zwar genüge bei einer Übersendung per Telefax die Wiedergabe der Unterschrift in Kopie, jedoch müsse es sich bei der Kopiervorlage um den eigenhändig unterschriebenen Originalschriftsatz handeln.¹⁷ Bei der vorliegenden Verfahrensweise sei nicht gewährleistet gewesen, dass

RA S. durch seine Blanko-Unterschrift die Verantwortung für den Inhalt der Schriftsätze vorab übernommen habe. Es sei nicht das blanko unterzeichnete Schriftstück zur Erstellung der Schriftsätze verwendet worden. Weder sei der Text in das Blanko-Exemplar eingefügt noch mit diesem verbunden worden. Der Inhalt der Schriftsätze sei RA S. jeweils nur als handschriftlicher Entwurf bekannt gewesen. Die so gefertigten „Collagen“ hätten auch mit früheren, in anderem Zusammenhang geleisteten Unterschriften erstellt werden können. Es sei möglich, die ausgeschnittene Unterschrift mehrfach zu verwenden. Dies entspreche dem Fall der Einfügung einer eingescannten Unterschrift auf einen zu faxenden Schriftsatz, was ebenfalls nicht ausreiche.¹⁸ Zum Zeitpunkt der Leistung der Unterschriften hätten RA S. nur handschriftliche Entwürfe der Schriftsätze vorgelegen. Von den endgültigen Texten habe er keine Kenntnis gehabt.

Die Formunwirksamkeit der Schriftsätze sei auch durch RA S. verschuldet, da er eine mit § 130 Nr. 6 ZPO unvereinbare Verfahrensweise gewählt habe. Seine von der BGH-Rechtsprechung abweichende Rechtsauffassung beruhe auf einem vermeidbaren und daher schuldhaften Rechtsirrtum. Aus diesem Grund könne auch keine Wiedereinsetzung gewährt werden. Angesichts der zitierten BGH-Rechtsprechung, die in dieser Rubrik auch mehrfach besprochen wurde, wird man gegen diese Wertung leider nicht mit Erfolg argumentieren können. (hg)

¹⁷ BGH, NJW-RR 2012, 1142 m. Anm. Jungk, BRAK-Mitt. 2012, 263; NJW 2005, 2709 m. Anm. Grams, BRAK-Mitt. 2005, 233.

¹⁸ BGH, NJW 2006, 3784 m. Anm. Chab, BRAK-Mitt. 2007, 19.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN PEGGY FIEBIG, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im Oktober und November 2015.

VERSCHIEBUNG STARTTERMIN beA

Zum 1.1.2016 sollte jeder in der Bundesrepublik zugelassene Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach erhalten. Mit der Entwicklung dieser Postfächer wurde 2013 die Bundesrechtsanwaltskammer betraut. In den Tests der letzten Wochen hat sich gezeigt, dass die Qualität des beA noch nicht den Erwartungen der BRAK entspricht. Das Präsidium der BRAK hat deshalb Ende November beschlossen, den

Start des beA zu verschieben und die Postfächer erst dann zur Verfügung zu stellen, wenn sichergestellt ist, dass alle vorgesehenen Funktionen verlässlich zur Verfügung stehen (siehe BRAK-Mitt. 2015, 265 und Pressemitteilung Nr. 20/2015 v. 27.11.2015).

Die BRAK führt jetzt mit Atos, dem mit der Entwicklung des beA beauftragten Unternehmen, Gespräche, um festzulegen, bis zu welchem Termin alle notwendigen Tests und ggf. erforderliche Nachbesserungsarbeiten durchgeführt und abgeschlossen werden. Der neue Starttermin wird auf der speziell zum beA eingerichteten Internetseite <http://bea.brak.de> veröffentlicht.

SPEICHERPFLICHT FÜR VERKEHRSDATEN

Der Bundestag hat am 16.10.2015 das umstrittene Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten verabschiedet. Mit der Neuregelung werden die Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichtet, Verkehrs- und Standortdaten für einen bestimmten Zeitraum zu speichern, wobei zwischen Verkehrsdaten und Standortdaten hinsichtlich der Speicherdauer unterschieden wird. Die Erhebung der zu speichernden Daten ist, so heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf, nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich, nämlich zur Verfolgung der in § 100g Abs. 2 StPO-E bezeichneten besonders schweren Straftaten, die auch im Einzelfall schwer wiegen müssen.

Die BRAK hatte in einer Stellungnahme im September den nicht hinreichenden Schutz für Berufsgeheimnisträger kritisiert (Stlln.-Nr. 32/2015). Der Verzicht auf ein Speicherungsverbot stelle eine Verletzung von Art. 10 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG dar, heißt es in der Stellungnahme. Bei den betroffenen Kommunikationspartnern (Patienten/Mandanten, Informanten) entstände nicht nur – wie bei der Allgemeinheit – das Gefühl, dass ihr Privatleben Gegenstand einer ständigen Überwachung sei. Vielmehr gelte dies auch für einen besonders sensiblen und folglich besonders schutzwürdigen Bereich des Privatlebens (Gesundheit bzw. Verhältnis Patient/Mandant).

In einer gemeinsamen Resolution hatten sich wenige Tage vor der abschließenden Beratung im Bundestag Bundesrechtsanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer, Bundesärztekammer, Bundeszahnärztekammer, Wirtschaftsprüferkammer und Bundesapothekerkammer nachdrücklich gegen die im neuen Gesetz vorgesehene anlasslose flächendeckende Speicherpflicht von Verkehrs- und Standortdatendaten von Berufsgeheimnisträgern ausgesprochen (siehe Pressemitteilung Nr. 16/2015). Nach der Verabschiedung dann hat sich der Präsident der BRAK in einem Schreiben an Bundespräsident Joachim Gauck gewandt und ihn gebeten, das Gesetz nicht zu unterzeichnen (siehe Pressemitteilung Nr. 19/2015).

REFORM DES STRAFPROZESSRECHTS

Die von Bundesjustizminister Maas eingesetzte Expertenkommission, die die Möglichkeiten einer effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens prüfen sollte, hat Mitte Oktober ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die Kommission, der auch Mitglieder des Strafrechtsausschusses der BRAK angehörten, schlägt u.a. vor, dass bei schweren Tatvorwürfen oder bei einer schwierigen Sach- oder Rechtslage eine Beschuldigten- oder Zeugenvernehmung audiovisuell aufgezeichnet werden soll. Hinsichtlich der Einführung einer audiovisuellen Dokumentation bei erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor Land- und Oberlandesgerichten wurde lediglich ein Prüfauftrag erteilt.

Der Strafrechtsausschuss der BRAK hatte sich hier für eine Einführung ausgesprochen.

In einer Stellungnahme zum Bericht hat sich der Strafrechtsausschuss der BRAK nachdrücklich für eine zeitliche Ausdehnung der notwendigen Verteidigung auf den Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO ausgesprochen (<http://www.brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse/ausschuss-strafrecht>). Nach Auffassung des Ausschusses wäre es auf Basis der bestehenden Rechtslage konsequent, bereits dann einen Fall der notwendigen Verteidigung anzunehmen, wenn der Beschuldigte auf der Grundlage vorläufig festgenommen wird, dass nach Auffassung der Polizei oder Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen eines Haft- oder Unterbringungsbefehls vorliegen und nicht erst dann, wenn diese Maßnahmen in der Folge vollstreckt werden. Hier bedürfe es des Beistands eines Verteidigers schon deshalb, um den Beschuldigten darüber in Kenntnis zu setzen, von welchen Voraussetzungen seine Inhaftierung oder Freilassung abhängt und wie sich das weitere Verfahren für den Fall seiner Inhaftierung gestalte, heißt es in der Stellungnahme des Ausschusses. Auch müsse der Beschuldigte angesichts der hohen Emotionalität der Situation in die Lage versetzt werden, seine Rechte unter Abwägung aller Umstände sachlich wahrzunehmen.

SCHUTZSCHRIFTENREGISTER

Der Bundesrat hat Anfang November der Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister mit einer Änderung zugestimmt. Nach dem Willen der Länderkammer sollte ein Passus, der die Suche im Register betrifft, gestrichen werden. Wenige Wochen zuvor hat der Bundestag mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (BT-Drucks. 18/6380) weitere Regelungen zum Schutzschriftenregister beschlossen. Danach soll die Landesjustizverwaltung des Landes Hessen das Register künftig führen. Für die Einstellung einer Schutzschrift ist eine Gebühr i.H.v. 83 Euro vorgesehen. Außerdem wird festgelegt, dass die Einreichung von Schriftsätzen zu dem künftigen Verfahren gehört und damit mit der Verfahrensgebühr für das Prozessverfahren abgegolten ist. Zum Entwurf der Verordnung hatte die BRAK eine Stellungnahme erarbeitet (Stlln.-Nr. 11/2015, April 2015). Darin kritisiert sie u.a., dass wesentliche Entscheidungen nicht durch den Verordnungsgeber, sondern in weiten Teilen im Rahmen der technischen Umsetzung durch den Betreiber getroffen würden.

STELLUNGNAHME ZUR UMSETZUNG DER TRANSPARENZRICHTLINIE

Die BRAK hat sich in einer Stellungnahme kritisch zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie geäußert (Stlln.-Nr. 37/2015, Oktober 2015). Der Gesetzentwurf sei entgegen seinem selbst erklärten Ziel nicht geeignet, den Anlegerschutz beim Widerruf der

Börsenzulassung zu verbessern (BT-Drucks. 18/5010). Im Gegenteil verschlechterte er die Position der Anleger in wesentlichen Punkten, da er es Großaktionären (nachfolgend auch „Bieter“, „Hauptaktionär“ oder „Übernehmer“ genannt) ermöglichte, die Aktien der Anleger vor allem im Rahmen von Unternehmensübernahmen günstig zu erwerben, ohne den Anlegern effektiven Rechtsschutz zu gewähren. Es bedürfe daher einer Nachbesserung des Gesetzesvorhabens, so die BRAK.

BEKÄMPFUNG DER KORRUPTION IM GESUNDHEITSWESEN

Die BRAK hat zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen (BT-Drucks. 18/6446) eine Stellungnahme vorgelegt (Stlln.-Nr. 40/2015, November 2015). Darin billigt die Kammer grundsätzlich die Zielsetzung des Regierungsentwurfs, die Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen für den gesamten Bereich der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung unter Strafe zu stellen. Das gilt auch für die Verortung entsprechender Strafvorschriften im 26. Abschnitt des StGB bei den Straftaten gegen den Wettbewerb. Sie widerspricht aber dem vom Regierungsentwurf verfolgten doppelten Rechtsgüterschutz durch Strafrecht.

INSOLVENZRECHT

Die Bundesregierung hat Ende September den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz beschlossen. Unter anderem soll mit der Neuregelung die Vorsatzanfechtung von Deckungshandlungen erschwert werden. Hier soll ein deutlich verkürzter Anfechtungszeitraum von vier statt bisher zehn Jahren gelten. Außerdem sollen Deckungen künftig erst dann anfechtbar sein, wenn der Schuldner sie in Kenntnis der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit gewährte und der Gläubiger dies erkannt hat.

URHEBERRECHT

Das Bundesjustiz- und Verbraucherministerium hat einen Gesetzentwurf zur Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübender Künstler auf angemessene Vergütung erarbeitet und den Verbänden zur Stellungnahme zugesandt. Wichtigster Punkt in der geplanten Neuregelung ist die Stärkung der individualrechtlichen Stellung der Kreativen; so betont der Entwurf den Grundsatz der angemessenen Beteiligung an jeder Verwertung und gibt einen gesetzlichen Auskunftsanspruch über die erfolgte Nutzung. Urhebern wird unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit eingeräumt, das Nutzungsrecht nach fünf Jahren zurückzurufen.

INITIATIVSTELLUNGNAHME ZU NICHEHELICHEN LEBENSGEMEINSCHAFTEN

Die BRAK hat sich in einer Initiativstellungnahme dafür ausgesprochen, dass vermögensrechtliche Auseinandersetzungen beendeter nichtehelicher Lebensgemeinschaften künftig auch vor den Familiengerichten verhandelt werden und schlägt dafür eine Änderung des § 266 FamFG vor (Stlln.-Nr. 31/2015, September 2015). Bisher besteht hier eine Zuständigkeit der allgemeinen Zivilgerichte. Zur Begründung des Vorstoßes wird u.a. ausgeführt, dass es eine Zuständigkeitsänderung beim BGH vom II. Zivilsenat auf den XII. Zivilsenat gegeben habe und sich seither die Rechtsprechung des BGH deutlicher am Familienrecht orientiere. Deshalb müssten auch in der 1. Instanz diese Verfahren vor den Familiengerichten geführt werden, da dort die entsprechende Kompetenz vorhanden sei.

SOLDAN MOOT ZUR ANWALTlichen BERUFSPRAXIS 2015

Am 9. und 10.10.2015 fanden in Hannover die mündlichen Verhandlungen des 3. Soldan Moot statt. 18 Teams von juristischen Fakultäten aus dem gesamten Bundesgebiet stellten in einem fiktiven Gerichtsverfahren ihr Verhandlungsgeschick unter Beweis. In diesem Jahr standen das Verbot widerstreitender Interessen und die Wirksamkeit des Anwaltsvertrages im Fokus des zu verhandelnden Falles. Das Team der Universität Hamburg gewann den Wettbewerb. Die BRAK hatte einen Preis für den besten Klageschriftsatz ausgelobt. Diesen erhielt das Regensburger Team. www.soldanmoot.de/

SATZUNGSVERSAMMLUNG FACHANWALT FÜR MIGRATIONSRECHT

Die Satzungsversammlung hat in der ersten Sitzung ihrer neuen Legislaturperiode am 9.11.2015 den Fachanwaltstitel für Migrationsrecht beschlossen (Pressemitteilung Nr. 18/2015, November 2015). Der Beschluss geht auf Vorbereitungen aus der vergangenen Legislaturperiode und eine Initiative von Mitgliedern der Satzungsversammlung, darunter der Präsident des Deutschen Anwaltvereins Ulrich Schellenberg und mehrere Kammerpräsidenten, zurück.

Bundesjustizminister Maas hat mit Schreiben vom 19.11.2015 mitgeteilt, dass der Beschluss nicht beanstandet werde. Die Neuregelung ist in den BRAK-Mitt. 6/2015, 290 (in diesem Heft) abgedruckt, und kann damit zum 1.3.2016 in Kraft treten.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN HANNA PETERSEN, LL.M., RECHTSANWÄLTIN DOREEN GÖCKE, LL.M. UND
RECHTSANWÄLTIN KATRIN GRÜNEWALD, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen von Anfang September bis Ende Oktober 2015.

NEUE BINNENMARKTSTRATEGIE FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

Die Europäische Kommission hat am 28.10.2015 ihre neue Binnenmarktstrategie für Waren und Dienstleistungen veröffentlicht. Darin schlägt sie Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für Investitionen, zur Schaffung neuer Möglichkeiten für Verbraucher, Arbeitnehmer und Unternehmen sowie zur Förderung von Modernisierung und Innovation vor. Zu diesen Maßnahmen gehören vereinfachte Vorschriften zur Mehrwertsteuer, ein erleichteter Zugang zu Finanzierungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-up-Unternehmen, neue Regelungen zur Unternehmensinsolvenz sowie die Überarbeitung der Regeln zu Rechten am geistigen Eigentum. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Beseitigung weiterhin bestehender, ungerechtfertigter Hindernisse bei der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen, wobei Unternehmens- und Baudienstleistungen im Fokus stehen sollen. Die Europäische Kommission möchte die Mitgliedstaaten bei der Modernisierung der reglementierten Berufe unter Erhaltung bestehender Qualitätsstandards sowie der Beachtung bewährter Traditionen unterstützen. Hierfür soll durch regelmäßige Informationsangebote der konkrete Reformbedarf der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt und Reformvorschläge unterbreitet werden.

ZULÄSSIGKEIT AUSLÄNDISCHER STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFTEN

Am 1.10.2015 ist der Generalanwalt Pedro Cruz Villalón in seinen Schlussanträgen in der Rechtssache X-Steuerberatungsgesellschaft vs. Finanzamt Hannover-Nord (C-342/14) zu dem Ergebnis gekommen, dass die deutsche Regelung, nach der die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen einer Anerkennung bedarf, eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt.

In der Rechtssache war die X vom Finanzamt Hannover-Nord als Bevollmächtigte eines deutschen Unternehmens zurückgewiesen worden, das sie von ihrer Niederlassung in den Niederlanden, wo die ausgeübte Tätigkeit nicht reglementiert ist, in Steuersachen beriet. Generalanwalt Cruz Villalón schlussfolgert, dass durch die deutschen Zugangsvoraussetzungen, nach denen zur Beratung in steuerlichen Angelegenheiten nur befugt ist, wer die Prüfung als Steuerberater bestanden

hat oder nach § 4 StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befähigt ist, die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV eingeschränkt wird. Zwar handele es sich bei dem Verbraucherschutz sowie dem Ziel der deutschen Regelung, die Empfänger von Hilfsleistungen in Steuersachen vor fehlerhafter Beratung und ihren insbesondere strafrechtlichen Folgen zu bewahren um einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses, der grundsätzlich geeignet ist, eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit zu rechtfertigen. Allerdings müsse die deutsche Regelung die Möglichkeit vorsehen, für die Erteilung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen die Kenntnisse und Berufserfahrungen, die die Mitarbeiter einer Steuerberatungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben, zu berücksichtigen.

STELLUNGNAHME DER BRAK ZUR ÖFFENTLICHEN KONSULTATION ZU VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN ONLINE-ERWERB VON DIGITALEN INHALTEN UND SACHGÜTERN

In ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zu Vertragsbestimmungen für den Online-Erwerb von digitalen Inhalten und Sachgütern begrüßt die BRAK eine EU-weite Regelung zum Abschluss von Verträgen beim Erwerb von digitalen Inhalten und Sachgütern, die den Verbraucher umfassend schützt. Sie betont jedoch, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) im Bereich von Verträgen zwischen Unternehmen (B2B) bereits detaillierte Regelungen enthält, die auch weiterhin Anwendung finden sollen. Daher spricht sich die BRAK dafür aus, dass ein neuer Vorschlag ausschließlich Verbraucherverträge (B2C) umfassen und sich nicht auf B2B beziehen sollte.

Ferner sollten Vertragsbestimmungen bei Online-Käufen alle Produkte mit digitalem Inhalt sowie alle digitalen Sachgüter umfassen und dem Verbraucher die für Kaufverträge gewöhnlichen Rechtsmittel gewähren. Das Recht auf Nachbesserung bzw. Nachlieferung des Händlers sollte hierarchisch zu den weiteren Rechtsmitteln stehen. Außerdem sollte der Händler nach Vertragsabschluss das Recht haben, das digitale Produkt zu verändern, nachdem er den Verbraucher darüber informiert und diesem die Möglichkeit zur Kündigung eingeräumt hat. Schließlich spricht sich die BRAK gegen eine Liste von Vertragsbestimmungen aus, die in jedem Fall als missbräuchlich anzusehen sind. Jede Vertragsbestimmung bedürfe einer individuellen Begutachtung.

CCBE INTERVENTION VOR BERUFUNGSGERICHT DEN HAAG – ÜBERWACHUNG VON ANWÄLTEN

Am 27.10.2015 hat das Berufungsgericht Den Haag die Berufung der Niederlande gegen das Urteil des Amtsgerichts Den Haag im Verfahren der niederländischen Kanzlei Prakken d'Oliveira gegen die Niederlande, welches die Überwachung von Anwaltskanzleien unter der derzeitigen Gesetzeslage in den Niederlanden für rechtswidrig erklärt hat, abgewiesen und jegliche Abhörmaßnahmen gegen Anwaltskanzleien untersagt. Wie auch im Ausgangsverfahren vor dem Amtsgericht war der CCBE Streithelfer der Kanzlei im Berufungsverfahren.

Das Gericht folgte in seinem Urteil der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), wonach Abhörmaßnahmen von einem unabhängigen Organ überwacht werden müssen, welches in der Lage ist, eventuelle Verstöße gegen das Berufsgeheimnis zu verhindern oder zu beenden. Das Gericht betont, dass die Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Mandant nicht nur für niederländische Anwälte, sondern für alle europäischen Anwälte gelten muss, die in den Niederlanden Dienstleistungen erbringen und folgte damit der Argumentation des CCBEs. Das Gericht verweist in diesem Zusammenhang auf die „Find a Lawyer“-Plattform der Europäischen Kommission, mit der festgestellt werden kann, ob ausländische Anwälte ordnungsgemäß in einer Anwaltskammer eingetragen sind.

MASSENÜBERWACHUNG VON EU BÜRGERN – BERUFSGEHEIMNIS MUSS GEWAHRT WERDEN

Die Forderungen von CCBE und BRAK, dass das Berufsgeheimnis insbesondere von Rechtsanwältinnen gewahrt werden muss und eine Massenüberwachung hiergegen verstöße, hat das Europäische Parlament in einer am 27.10.2015 verabschiedeten Entschließung festgehalten. Eine Massenüberwachung höhle das für Rechtsanwältinnen und andere reglementierte Berufe geltende Berufsgeheimnis in schwerwiegendem Maße aus. Die Unionsbürger genießen das Recht auf Schutz vor jeglicher Überwachung der vertraulichen Kommunikation mit ihrem Rechtsbeistand, so dass eine Überwachung gegen die Charta der Grundrechte der EU und die Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand verstößt. Die Abgeordneten fordern in ihrer Entschließung die Europäische Kommission und auch die nationalen Parlamente auf, die massenhafte Überwachung von EU-Bürgern zu unterbinden und hierfür angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

DATENSCHUTZRICHTLINIE – ALLGEMEINE AUSRICHTUNG IM RAT

Am 2.10.2015 hat sich der Rat der Europäischen Union auf eine Allgemeine Ausrichtung zum Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zu-

ständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr geeinigt. Die Allgemeine Ausrichtung sieht in Art. 4, genauso wie der Kommissionsvorschlag und die Position des Europäischen Parlaments, weiterhin vor, dass Daten auf dem Grundsatz von Treu und Glauben verarbeitet werden können. Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme hierzu gefordert, dass eine Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen muss. In Art. 17 hat der Rat den Text dahingehend geändert, dass nun Auskunfts- und Informationsrechte nach einzelstaatlichem Recht eingeschränkt werden können, wenn dies personenbezogene Daten, nicht nur in einem Gerichtsbeschluss oder einem Gerichtsdokument, wie noch von Europäischer Kommission und Europäischem Parlament gefordert, sondern auch in der Verfahrensakte oder einer sonstigen Aufzeichnung betrifft. Dies war auch eine Forderung der BRAK. Bezüglich Art. 44 Abs. 2 hat der Rat ebenfalls keine Änderungen vorgenommen, sodass weiterhin die Aufsichtsbehörden nicht für die Überwachung von Gerichten im Rahmen ihrer gerichtlichen Tätigkeit zuständig sind. Die Kritik der BRAK, dass dies auch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren zu gelten hat, wurde nicht gehört. Der Rat wird nun mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament in die sogenannten Trilogverhandlungen treten.

ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUR ANWENDUNG DER MEDIATIONSRICHTLINIE

Die Europäische Kommission hat am 18.9.2015 eine öffentliche Konsultation zur Anwendung der Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediationsrichtlinie) eingeleitet. Die Richtlinie soll den Zugang zur alternativen Streitbeilegung in Zivil- und Handelssachen erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten fördern. Hierzu hält sie zur Inanspruchnahme der Mediation an und sorgt für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren. Zur Sicherung der Qualität der Mediation sieht sie Verhaltenskodizes und Regelungen zur Ausbildung von Mediatoren vor. Darüber hinaus sind Vorschriften zur Vollstreckbarkeit von im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarungen und zur Vertraulichkeit der Informationen in einem Mediationsverfahren vorgesehen. Sie bestimmt ferner, dass Verjährungsfristen während des Mediationsverfahrens nicht ablaufen. Die BRAK bereitet derzeit eine Stellungnahme zur Konsultation vor.

TTIP – TEXTENTWURF DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUM INVESTITIONSSCHUTZ UND ZUR INVESTITIONS-GERICHTSBARKEIT

Die Europäische Kommission hat am 16.9.2015 ihren Textentwurf zum Investitionsschutz im Rahmen des

derzeit verhandelten transatlantischen Handels- und Investitionsabkommens mit den USA (TTIP) veröffentlicht. Sie schlägt darin die Einrichtung einer Investitionsgerichtsbarkeit mit einem reformierten Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten vor, das auch für alle anderen laufenden und künftigen Verhandlungen über Investitionsschutzabkommen gelten soll.

Die neue Gerichtsbarkeit soll aus einem Gericht erster Instanz und einem Berufungsgericht bestehen. Die Gerichte sollen von öffentlich bestellten, hochqualifizierten Richterinnen und Richtern, deren Profile mit dem der Mitglieder ständiger internationaler Gerichte wie dem Internationalen Gerichtshof und dem WTO-Berufungsgremium vergleichbar sein sollen, besetzt werden. Zur Verhinderung von Missbrauch der Vorschrif-

ten zum Investitionsschutz sollen die Schutzstandards eng und klar definiert werden. So enthält der Textvorschlag eine abgeschlossene Liste staatlicher Vorgehensweisen, die von der Garantie über eine gerechte und billige Behandlung des Investors erfasst werden sollen. Hierzu gehören die Rechtsverweigerung und zielgerichtete Diskriminierung aus offenkundig ungerechtfertigten Gründen wie dem Geschlecht, der Rasse oder der religiösen Überzeugung. Ferner soll in einer Klausel klargestellt werden, dass Investoren kein Schutz vor nachträglicher Änderung der Rechtslage gewährt wird. Der Textentwurf wurde zwischenzeitlich mit dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament abgestimmt und dient als Grundlage für die Wiederaufnahme der derzeit ausgesetzten Verhandlungen zum Investitionsschutz.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN VERONIKA HORRER, LL.M., RECHTSANWÄLTIN KRISTINA TRIERWEILER, LL.M. UND RECHTSANWÄLTIN KEI-LIN TING-WINARTO, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich in den Monaten von Anfang September bis Ende Oktober 2015.

BRAK UND DAV FORDERN VON BUNDESKANZLERIN UNTERSTÜTZUNG

Die BRAK und der DAV haben in einem gemeinsamen Brief an die Bundeskanzlerin appelliert, bei ihrem Besuch Ende Oktober in Peking die Verfolgung und Verhaftungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die sich insbesondere für die Menschenrechte einsetzen, anzusprechen. In einem noch nie dagewesenen Ausmaß sind im Juli d.J. über 250 Rechtsanwälte, Büroangestellte und Menschenrechtsverteidiger in China verhaftet, verhört oder anderweitig zeitweise ihrer Freiheit beraubt und deren Kanzleien durchsucht worden. Noch immer befinden sich Kollegen in Haft, ohne dass ihnen Zugang zu einem Verteidiger gewährt wird. Das rigorose Vorgehen der chinesischen Behörden war umso erschreckender, weil die Inhaftierungen unmittelbar nach dem 15. Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialog am 6. und 7.7.2015 in Peking erfolgten.

CHINA-EU ACCESS TO JUSTICE PROGRAMME

Im September 2015 besuchte eine hochrangige Delegation des Justizministeriums der Volksrepublik China die BRAK für ein ganztägiges Seminar. Der Besuch war Bestandteil einer Studienreise im Rahmen des

China-EU Access to Justice Programms. Das Projekt ist darauf ausgerichtet, den Zugang zum Recht in China zu fördern. Der Delegation sind die unterschiedlichen Aspekte des Zugangs zum Recht in Deutschland dargestellt worden. Prof. Dr. Matthias Kilian, Universität zu Köln, führte die Delegation in das Thema ein. RAuNin Dagmar Beck-Bever, Vorsitzende des RVG-Ausschusses der BRAK, stellte die Prozesskosten- und Beratungshilfe vor, RA Alexander Wendt referierte über das System der Pflichtverteidigung in Deutschland.

GEMEINSAMES SEMINAR MIT DER KOREAN BAR ASSOCIATION

Im Oktober 2015 besuchte eine Delegation der Korean Bar Association unter Leitung des Präsidenten Ha für ein gemeinsames Seminar der BRAK und des DAV Berlin. Der Präsident der BRAK, RA Schäfer, begrüßte die Delegation in den Räumen der BRAK und stellte den Teilnehmern das System der Fachanwaltschaften vor. Die koreanische Anwaltschaft steht derzeit vor der Herausforderung einer immer größer werdenden Anzahl von Rechtsanwälten. Weiterhin fand eine Diskussion zur Wiedervereinigung und deren Auswirkung auf die Anwaltschaften statt. U.a. berichtete RA Dr. Frank Engelmann, Präsident der RAK Brandenburg, von seinen Erfahrungen. Hintergrund ist die Tatsache, dass die Korean Bar Association Maßnahmen trifft, um sich auf eine mögliche Wiedervereinigung vorzubereiten.

DELEGATION VON RECHTSANWÄLTEN AUS SRI LANKA ZU GAST

Am 13.10.2015 war eine Delegation von Rechtsanwälten aus Sri Lanka, darunter der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sri Lanka sowie der bekannte Menschenrechtsanwalt Lakshan Dias, zu Gast in der BRAK, um sich über das deutsche anwaltliche Berufsrecht, die Selbstverwaltung sowie die Juristenausbildung zu informieren. Die Delegationsmitglieder berichteten ihrerseits über die Situation der Anwaltschaft in Sri Lanka. Diese habe ein großes Ansehen, da Rechtsanwälte als Stimme des Volkes gelten. Allerdings werde die Anwaltschaft vom Supreme Court kontrolliert. Die Delegationsmitglieder setzen sich für die Schaffung einer unabhängigen Justiz und für Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption ein.

23. JAHRESTAGUNG DER DEUTSCH-ISRAELISCHEN/ISRAELISCH-DEUTSCHEN JURISTENVEREINIGUNG

Die BRAK unterstützte die 23. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen/Israelisch-Deutschen Juristenvereinigung, die vom 19. bis 25.10.2015 in Berlin stattfand (siehe ausführlicher Bericht im BRAKMagazin). BRAK-Präsident RA Schäfer nahm an der Paneldiskussion zum „Zugang zum Recht und die Rolle der Anwaltschaft“ teil und stellte die Position der BRAK dar. Im Anschluss an die Paneldiskussion fand die Eröffnung der Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ der BRAK im BMJV statt. Die Ausstellungseröffnung widmete RA Schäfer dem verstorbenen israelischen Rechtsanwalt Joel Levi, der als Initiator der Ausstellung gilt.

DEUTSCH-RUSSISCHES ANWALTSFORUM ZUM THEMA „ANWALTliches GESELLSCHAFTSRECHT“ AM 28.10.2015 IN FRANKFURT AM MAIN

Am 28.10.2015 fand das erste Deutsch-Russische Anwaltsforum der BRAK, der Föderalen Rechtsanwalts-

kammer der Russischen Föderation (FRAK) und der IRZ e.V. in Frankfurt am Main statt.

Das Forum wurde vom Präsidenten der BRAK, RA Ekkehart Schäfer, mit einem Grußwort, in dem er die Entwicklung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts in Deutschland skizziert hat, eingeleitet und durchgehend moderiert (mehr dazu siehe BRAKMagazin). Zum Forum kamen auch zahlreiche Vertreter russischer Kanzleien aus Moskau und St. Petersburg.

FACHGESPRÄCH MIT DER VIETNAM BAR FEDERATION

Im Rahmen einer einwöchigen Delegationsreise der Vietnam Bar Federation besuchte eine hochrangige Delegation die BRAK. Organisiert wurde die einwöchige Studienreise von der IRZ e.V. Fachgespräche fanden zu den Themen anwaltliches Berufsrecht, ausländische Rechtsanwälte in Deutschland, anwaltliches Gesellschaftsrecht sowie zur Berufsaufsicht und Anwaltsgerichtsbarkeit statt. Auch die Themen Qualitätssicherung und Rolle und Funktion von regionalen Rechtsanwaltskammern sowie ein Besuch der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft waren Bestandteil des Programms.

59. JAHRESKONGRESS DER UNION INTERNATIONALE DES AVOCATS

Anlässlich der Jahrestagung der Union Internationale des Avocats in Valencia gaben BRAK und DAV gemeinsam einen Empfang unter der Schirmherrschaft des Honorarkonsuls der Bundesrepublik Deutschland Rechtsanwalt Gaspar Ripoll Ruiz de la Escalera für die deutschsprachigen Kongressteilnehmer. In der Sitzung des deutschen nationalen UIA-Komitees, die am Rande der Jahrestagung stattfand, ist Kollege Dr. Mario Krogmann als neuer Vorsitzender des deutschen nationalen UIA-Komitees gewählt worden und folgt somit Kollegen Dr. Martin Nebeling nach.

AMTliche BEKANNTMACHUNGEN

BESCHLUSS DER 1. SITZUNG DER 6. SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die Satzungsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 9.11.2015 in Berlin folgenden Beschluss gefasst:

BESCHLUSS ZUR FACHANWALTSORDNUNG

1. § 1 FAO wird wie folgt neu gefasst:

Fachanwaltsbezeichnungen können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für das Verwal-

tungsrecht, das Steuerrecht, das Arbeitsrecht und das Sozialrecht verliehen werden. Weitere Fachanwaltsbezeichnungen können für das Familienrecht, das Strafrecht, das Insolvenzrecht, das Versicherungsrecht, das Medizinrecht, das Miet- und Wohnungseigentumsrecht, das Verkehrsrecht, das Bau- und Architektenrecht, das Erbrecht, das Transport- und Speditions-

recht, den gewerblichen Rechtsschutz, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Urheber- und Medienrecht, das Informationstechnologierecht, das Bank- und Kapitalmarktrecht, das Agrarrecht, das Internationale Wirtschaftsrecht, das Vergaberecht sowie das Migrationsrecht verliehen werden.

2. Es wird folgender neuer § 5 Abs. 1 lit. w) FAO eingeführt:

w) Migrationsrecht: 80 Fälle aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Bereichen, davon mindestens 60 aus mindestens zwei der in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereiche. Mindestens 30 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, hiervon mindestens 15 aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereichen.

3. § 6 Abs. 2 lit. b) FAO wird wie folgt neu gefasst:

b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14p betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,

4. Es wird folgender neuer § 14p FAO eingeführt:

§ 14p Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Migrationsrecht

Für das Fachgebiet Migrationsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Staatsangehörigkeitsrecht, insbesondere

- a) Statusfeststellungen einschließlich Staatenlosigkeit,
 - b) Einbürgerung,
 - c) Verlusttatbestände,
 - d) Vertriebenenverfahren,
2. Aufenthaltsrecht, insbesondere
- a) allgemeine Grundlagen des Erwerbs, der Verlängerung und der Verfestigung von Aufenthaltstiteln,
 - b) Visumsverfahren zu kurz- und langfristigen Aufenthaltswzwecken,
 - c) Aufenthaltstitel und ihre unterschiedlichen Voraussetzungen,
 - d) Erlöschen des Aufenthaltsrechts, insbesondere Ausweisung,
 - e) Durchsetzung der Ausreisepflicht, insbesondere Duldung, Abschiebung und Abschiebungshaft,

f) Haftung und Gebühren,

g) Besonderheiten des Datenschutzes,

3. Unionsrecht, insbesondere

a) Aufenthaltsrechte von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen,

b) Aufenthaltsrechte aus dem ARB 1/80 EWG-Türkei,

c) sonstige unionsrechtliche oder völkerrechtliche Migrationsregelungen,

4. Asylrecht, insbesondere

a) Asylverfahren einschließlich internationaler und nationaler Verteilungsregelungen sowie Entscheidungsarten,

b) internationaler Flüchtlingsschutz,

c) nationaler Schutz,

d) Rechtsschutz,

e) Widerruf/Erlöschen,

f) Folgeverfahren,

5. migrationsrechtliche Bezüge des Sozialrechts, insbesondere vom Aufenthaltsstatus abhängige Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse,

6. migrationsrechtliche Bezüge des Strafrechts,

7. rechtliche Besonderheiten der Auswanderung,

8. Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.

AUSFERTIGUNG

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.	
Ravensburg,	Nürnberg,
den 10.11.2015	den 12.11.2015
gez. Ekkehart Schäfer	gez. Katja Popp
Vorsitzender	Schriftführerin

Mit Schreiben vom 19.11.2015 teilte das Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit, dass der Beschluss gemäß § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung geprüft wurde und rechtlich nicht zu beanstanden ist.

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am 1.3.2016 in Kraft.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 2. Sitzung der 6. Satzungsversammlung findet am 9.5.2016 in Berlin statt.

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

DER FACHANWALT FÜR MIGRATIONSRECHT – EIN GEBOT DER STUNDE

RECHTSANWALT DR. MICHAEL PURRUCKER, REINBEK*

Auf ihrer konstituierenden Sitzung am 9.11.2015 hat die Satzungsversammlung beschlossen, die Fachanwaltsordnung zu erweitern und einen „Fachanwalt für Migrationsrecht“ zu schaffen. Ein gleichlautender Antrag wurde bereits in die 5. Satzungsversammlung eingebracht, dort aber im März diesen Jahres abgelehnt.

Wie schnell haben sich seitdem die Verhältnisse in Deutschland geändert. Blickte man im Frühjahr noch auf die Flüchtlingskatastrophe im Mittelmeer und hörte man die Hilferufe der italienischen Regierung, so war dies bedrückend, schien aber weit entfernt zu sein. Inzwischen leben hunderttausende von Flüchtlingen in unserem Land und damit jeweils in unserer Nachbarschaft. Jeder von ihnen wird einen Antrag auf Asyl stellen. Und fast alle von ihnen benötigen rechtliche Unterstützung. Das muss die Anwaltschaft aufgreifen und nur sie kann es leisten. Dies zu tun, ist das Gebot der Stunde.

Betrachten wir die Lage nüchtern: Der Begriff des Migrationsrechtes deckt als Oberbegriff eine große Anzahl von Teilmaterien ab. Es sind u.a. das Staatsangehörigkeits-, das Aufenthalts- und das Asylrecht. Zu jedem Teilbereich gehören wiederum viele Unterbereiche. Das Staatsangehörigkeitsrecht z.B. umfasst Fragen der Statusfeststellung und der Einbürgerung, Verlusttatbestände und das Vertriebenenverfahren. Unter dem Aufenthaltsrecht sind das Visumsverfahren, die allgemeinen Grundlagen des Erwerbs, der Verlängerung und der Verfestigung von Aufenthaltstiteln, deren unterschiedliche Voraussetzungen und Fragen der Ausweisung, Duldung und Abschiebung zu rubrizieren. Und im Asylrecht ist es u.a. erforderlich, sich mit dem Asylverfahren, internationalen Verteilungsregelungen und dem (internationalen) Flüchtlingsschutz zu beschäftigen. Wie üblich, kommen stets übergreifende Materien hinzu, z.B. das Unionsrecht, bilaterale Abkommen, das Sozialrecht, Datenschutz und Strafrecht. Nur die Anwältinnen und Anwälte, die in all diesen Teilbereichen gründlich ausgebildet worden sind und praktische Erfahrungen sammeln konnten, sind überhaupt in der Lage, hier beratend tätig zu sein. Es müss-

te gegenüber potenziell Ratsuchenden als unverantwortlich angesehen werden, wenn die Anwaltschaft nicht bereit wäre, auf breiter Front Kompetenz zu schaffen und sichtbar zu machen.

Die Schaffung von neuen Fachanwaltsbezeichnungen gehorcht schon lange nicht mehr einem stringenten System. Waren es ursprünglich die Fachgerichtsbarkeiten, die Orientierung boten (Arbeitsrecht, Steuerrecht, Sozialrecht und Familienrecht), sind inzwischen andere Gesichtspunkte maßgeblich. Nicht zuletzt der Bedarf, der gesehen wird, sei es beim rechtsuchenden Bürger („Publikum“), sei es in der Anwaltschaft selbst, war und ist Maßstab, neue Fachanwaltschaften zu begründen. Bei allem Respekt vor den Versuchen, der Fachanwaltsordnung in diesem Sinne (wieder) eine innere Stringenz zu verleihen – im Vordergrund muss der Blick auf die Lebenswirklichkeit stehen.

Demnächst werden wahrscheinlich mehrere Millionen Flüchtlinge und Asylsuchende in Deutschland sein. Das ist eine Zahl, die viele Kolleginnen und Kollegen veranlassen wird, die Ärmel aufzukrempeln, sich auszubilden und hier einen Schwerpunkt ihrer anwaltlichen täglichen Arbeit zu suchen.

Es sind übrigens nicht nur die Flüchtlinge als potenzielle Mandanten, es sind auch Institutionen und Initiativen, die Rat brauchen. Viele Flüchtlingsinitiativen sind heute bereits „ratlos“. Und viele Unternehmen werden in diesem Bereich ebenfalls Beratungsbedarf haben, denn Zuwanderer werden, wie wir alle wissen, in den Unternehmen gebraucht.

Dieser Fachanwalt wird übrigens ein Fachanwalt zur Durchsetzung eines Grundrechtes sein – eine ungewöhnliche Konstellation, denn kaum eine andere Fachanwaltschaft kann diesen unmittelbaren starken Zusammenhang für sich reklamieren. Wann hätte die deutsche Anwaltschaft so direkt ihrer Gemeinwohlpflichtung entsprechen können? Jetzt haben wir ihn, den „Fachanwalt zur Durchsetzung von Artikel 16a Abs. 1 GG“.

Dem Bundesjustizministerium, das auf Bitten der BRAK den Beschluss der Satzungsversammlung besonders zügig geprüft hat, sei im Übrigen Dank, dass der neue Fachanwalt bereits zum 1.3.2016 in Kraft treten kann.

* Der Autor ist Präsident der RAK Schleswig-Holstein und Mitglied der 6. Satzungsversammlung.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

GELDWÄSCHETATBESTAND BEI HONORAR- ANNAHME DURCH STRAFVERTEIDIGER

StGB § 261; GG Art. 2, Art. 3, Art. 12

* 1. Auch der Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand des § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB im Fall der Honorarannahme durch Strafverteidiger ist verfassungskonform auszulegen.

* 2. Der mit dieser Norm verbundene Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit von Strafverteidigern ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn der Strafverteidiger im Zeitpunkt der Entgegennahme des Honorars oder des Honorarvorschusses sicher weiß, dass dieses aus einer Katalogtat herrührt.

BVerfG, Beschl. v. 28.7.2015 – 2 BvR 2558/14, 2 BvR 2571/14, 2 BvR 2573/14

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] A. Die Verfassungsbeschwerden richten sich gegen eine strafrechtliche Verurteilung. Zum Gegenstand haben sie u.a. Fragen der Strafbarkeit gem. § 261 Abs. 1 StGB (Geldwäsche) durch Annahme bemakelten Geldes als Rechtsanwalts honorar.

[2] I.1. Die Bf. zu 1) und 2) sind Rechtsanwälte. Hintergrund ihrer vorliegend angegriffenen Verurteilung ist ihr Tätigwerden innerhalb einer gemeinsamen Anwaltskanzlei für den gesondert und vorab Verurteilten K. und dessen Ehefrau, die Bf. zu 3). K. wurde am 22.7.2011 von der Wirtschaftsstrafkammer des LG W. wegen gewerbsmäßig begangenen Betrugs in zehn Fällen, Urkundenfälschung in 86 Fällen sowie Steuerhinterziehung in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Jahren und acht Monaten verurteilt. Dem lagen Anlagebetrugshandlungen im Rahmen eines Schneeballsystems mit einem Gesamtschaden von rund 312 Millionen Euro zum Nachteil von Anlegern und ausländischen Großbanken zugrunde. Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Firmengeflechts wurde auf den British Virgin Islands auch die H. Limited gegründet, deren Zweck die Verschleierung von Geldflüssen aus den Betrugstaten war. Diese Gesellschaft verfügte über ein Konto bei einer Privatbank in der Schweiz, dessen Stand Mitte 2009 rund 255.000 Euro betrug. Wirtschaftlich Berechtigte dieses Vermögens und über das Konto Verfügungsbefugter war die Bf. zu 3).

[3] Am 21.10.2009 wurde – auf Grundlage des damaligen Ermittlungsstandes – gegen K. ein Haftbefehl erlassen sowie der dingliche Arrest i.H.v. 177,6 Millionen

Euro in sein Vermögen angeordnet, um Ansprüche von Geschädigten zu sichern. Am 28.10.2009 wurde K. verhaftet; seit demselben Tag war der Bf. zu 1) als sein Verteidiger tätig. Am 29.10.2009 wurde der Haftbefehl K. im Beisein des Bf. zu 1) eröffnet. Am 30.10.2009 mandatierte die Bf. zu 3) den Bf. zu 2) ausweislich der späteren landgerichtlichen Urteilsfeststellungen „wegen Pfändungen/Arresten und anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen K.“. Ab diesem Zeitpunkt war auch dem Bf. zu 2) der wesentliche strafrechtliche Vorwurf bekannt. Am 4.11.2009 wurde – gestützt auf § 73 Abs. 3 StGB – i.H.v. 117.000 Euro der dingliche Arrest in das Vermögen der Bf. zu 3) angeordnet.

[4] Vor dem Hintergrund eines zu erbringenden Kostenvorschusses von geschätzt 50.000 Euro für Rechtsanwaltsgebühren des Bf. zu 1) aus dem Strafmandat sowie des Bf. zu 2) „betreffend Arreste/Pfändungen“ und nachdem Anträge der Bf. zu 3), den gegen sie ergangenen dinglichen Arrest aufzuheben, erfolglos geblieben waren, teilte diese Anfang November 2009 den beiden weiteren Bf. das Bestehen des Schweizer Kontos der H. Limited mit. Das dortige Guthaben habe sie von ihrem Ehemann für Notzeiten oder Spenden geschenkt bekommen, verbunden mit der Erklärung, dass das Geld in Ordnung sei, sie es aber versteuern müsse. Die Bf. zu 1) und 2) sollten klären, ob dieses Geld zur Begleichung der Honorarforderung herangezogen werden könne. Am 17.11.2009 legte der Bf. zu 1) das Strafmandat in Sachen K. nieder. Aufgrund einer am 20.11.2009 von der Bf. zu 3) unterzeichneten Vollmacht wandte sich die Kanzlei der Bf. zu 1) und 2) in der Folgezeit an die Schweizer Privatbank. Nachdem die Bf. zu 1) und 2) gegenüber der Bf. zu 3) ausgeführt hatten, dass das dortige Geld ausbezahlt werden könne, veranlasste diese am 4.12.2009 die Überweisung von 50.000 Euro auf das Kanzleikonto, wo der Betrag am 10.12.2009 gutgeschrieben wurde. Ebenfalls am 4.12.2009 bat die Kanzlei der Bf. zu 1) und 2) bei derselben Bank um Mitteilung der Kontenstände. Weiter verpflichtete sich die Bf. zu 3) am selben Tag, für die Kosten der Verteidigung ihres Ehemannes aufzukommen. Im Dezember 2009 stellte die Kanzlei der Bf. zu 1) und 2) mehrere Rechnungen an die Bf. zu 3) und verrechnete deren Beträge mit den bereits erhaltenen 50.000 Euro. Dabei handelte es sich um 13.081,08 Euro für die Strafverteidigertätigkeit des Bf. zu 1) bis zur Mandatsniederlegung am 17.11.2009 sowie um 35.581,95 Euro „für zivilrechtliche Mandate im weitesten Sinn“, die ausweislich des Betreffs der Rechnungen zivilrechtliche Beratungen

(auch einer der beiden Töchter von K. und der Bf. zu 3)), Vorgänge mit dem Finanzamt A. und dem Hauptzollamt R. sowie Pfändungen im Zusammenhang mit der Sparkasse (auch beide Töchter betreffend) zum Gegenstand hatten, des Weiteren eine Drittschuldnererklärung und eine Zwangshypothek, Gehaltszahlungen, Gewerbesteuer und einen Vorgang, welcher ein Mietverhältnis in einem Haus der Bf. zu 3) betraf.

[5] Am 3.2.2010 richtete die Staatsanwaltschaft W. zum Zwecke der weiteren Vermögenssicherung ein Rechtshilfeersuchen an die Staatsanwaltschaft I des Kantons Z. Die Vermögenswerte der H. Limited wurden von dort aufgrund Verfügung v. 23.3.2010 – zunächst aus eigenem Entschluss, dann auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft W. – gesperrt. Zu diesem Zeitpunkt befand sich noch ein Betrag von rund 205.000 Euro auf dem Konto.

[6] 2. Am 19.8.2010 erteilte K. dem Bf. zu 2) das Mandat zu seiner Strafverteidigung. Am 27.8.2010 traf die Bf. zu 3) hierzu mit der Kanzlei der Bf. zu 1) und 2) – dort vom Bf. zu 2) unterzeichnet – eine schriftliche Vergütungsvereinbarung. Bei einem Stundensatz von 350 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer sollte das Honorar auf die Höchstsumme von 43.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer und gesondert zu berechnenden Auslagen begrenzt sein. Am selben Tag stellte die Kanzlei der Bf. zu 1) und 2) an die Bf. zu 3) eine Rechnung in der Strafsache „für den Leistungszeitraum: 2.11.2009 – 27.8.2010“ über 43.000 Euro nebst Mehrwertsteuer, somit 51.170 Euro.

[7] Zur Sicherung des Honorars aus der erneuten Mandatierung v. 19.8.2010 wandte sich die Kanzlei der Bf. zu 1) und 2) an die Privatbank in der Schweiz und bat um Bezahlung der geltend gemachten Honoraransprüche. Diese teilte indes mit, dass das Konto mittlerweile von der Staatsanwaltschaft in Z. gesperrt worden sei. Außerdem übermittelte die Bank ein Schreiben der Staatsanwaltschaft mit dem Inhalt, dass eine Aufhebung der Kontensperre zur Bezahlung der Anwaltskanzlei nicht infrage komme, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass es sich bei den dortigen Vermögenswerten um Delikterlös handele; zudem setze sich die Staatsanwaltschaft bei einer Freigabe „dem Vorwurf der Geldwäscherei aus“. Daraufhin verfasste der Bf. zu 2) mit Kenntnis und mit Willen des Bf. zu 1) am 6.10.2010 ein Anschreiben an die Staatsanwaltschaft in Z. und verlangte darin – allerdings ohne Erfolg – unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des BVerfG die Freigabe des Guthabens der H. Limited in Höhe des geltend gemachten Verteidigerhonorars.

[8] 3. Mit Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Z. v. 17.1.2011 wurde die Kontosperre bis zur rechtskräftigen Entscheidung der ersuchenden Behörde aufrechterhalten. Im April 2011 wurde aufgrund eines Beschlusses des LG W. der dingliche Arrest in das Vermögen der H. Limited angeordnet und i.H.v. 250.000 Euro der Zugriff auf die in der Schweiz befindlichen Gelder angestrebt.

[9] 4. Aufgrund der vorstehend geschilderten Vorgänge leitete die Staatsanwaltschaft W. ein Ermittlungs-

verfahren gegen die Bf. wegen Verdachtes der Geldwäsche (§ 261 StGB) ein.

[10] 5. Mit – vorliegend angegriffenem – Urteil des Amtsgerichts W. v. 25.9.2012 wurden die Bf. zu 1) und 2) wegen Geldwäsche (Fall 1 – Entgegennahme von Honorar vom Konto der H. Limited) sowie versuchter Geldwäsche (Fall 2 – Bemühungen zur Erlangung weiterer Geldflüsse vom dortigen Konto) verurteilt. Gegen sie wurde jeweils eine Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten verhängt (sechs Monate im Fall 1, drei Monate im Fall 2), deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, zudem nach § 41 StGB eine Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen (90 Tagessätze im Fall 1, 60 Tagessätze im Fall 2) zu je 120 Euro. Die Bf. zu 3) wurde wegen Geldwäsche (Fall 1) zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 20 Euro verurteilt.

[11] 6. Die Berufungen sämtlicher Verfahrensbeteiligter wurden mit – vorliegend angegriffenem – Urteil des Landgerichts W. v. 3.2.2014 verworfen. Die Strafkammer war der Überzeugung, dass die Bf. jeweils zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt hätten, was die Herkunft des Geldes aus Straftaten des K. anbelange. Weiter stellte sie fest, dass hinsichtlich des am 27.8.2010 abgerechneten Leistungszeitraums keine erkennbare Verteidigertätigkeit entfaltet worden sei, die eine Rechnungstellung in dieser Höhe „auch nur ansatzweise nach sich ziehen könnte“; diese Rechnung sei vielmehr „eindeutig falsch“ und habe „eigentlich nur den Zweck haben [können], mit Hilfe des vorgeblichen Strafverteidigerprivilegs die Annahme von Geldern vom Konto der Firma H. zu rechtfertigen“. Hierdurch sei „ein gesteigertes Eigeninteresse der Rechtsanwälte an den verfügbaren Geldsummen“ ersichtlich. Die Bf. zu 1) und 2) hätten sich somit der in Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) begangenen Geldwäsche in Tatmehrheit mit versuchter Geldwäsche gem. § 261 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a, Abs. 3, §§ 22, 23, 53 StGB schuldig gemacht. Die Bf. zu 3) sei ebenfalls wegen Geldwäsche strafbar; zwar habe sie sich in Anbetracht der anwaltlichen Beratung in einem Verbotssirrtum (§ 17 StGB) befunden, der indes vermeidbar gewesen sei, weil die Bf. zu 1) und 2) ersichtlich „keineswegs neutral“ gewesen seien. Die nach § 111b StPO angeordneten dinglichen Arreste stellten eine Sicherstellung i.S.v. § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB dar. Sichere Kenntnis des Täters von der Herkunft der Gelder sei nicht erforderlich, vielmehr bedingter Vorsatz ausreichend und vorliegend bei allen Bf. gegeben. Dabei könne dahingestellt bleiben, „ob das Strafverteidigerprivileg, mit welchem das BVerfG die Anwendung des § 261 V StGB auf Strafverteidiger im Falle des Absatzes II verneint hat, auch auf den Absatz I anzuwenden ist, da hier nicht lediglich Leichtfertigkeit, sondern zumindest bedingter Vorsatz gegeben ist“. Hinsichtlich der tatsächlich überwiesenen 50.000 Euro sei nicht einmal ein Viertel des Geldes für Strafverteidigung aufgewandt und das Geld überhaupt erst Wochen nach Beendigung des Strafmandates durch eine Person angewiesen worden, die die Strafverteidigung gar nicht beauftragt und sich erst nach Mandatsbeendigung

zur Bezahlung der Kosten bereit erklärt habe. Damit sei nicht erkennbar, inwiefern dies irgendeinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Strafverteidigung gehabt haben könnte. Darüber hinaus sei das Strafverteidigerprivileg nach seinem Schutzzweck auf die durch den Bf. zu 2) bearbeiteten Mandate nicht anzuwenden. Hinsichtlich des zweiten Vorgangs liege ein strafbarer Versuch der Geldwäsche vor. Dem stehe nicht entgegen, dass die Gelder in der Schweiz nicht durch die Staatsanwaltschaft W. selbst, sondern im Wege der Rechtshilfe durch die Schweizer Behörden sichergestellt worden seien. Dies entspreche der gesetzlich normierten Vorgehensweise, wonach eine inländische Staatsanwaltschaft auf Grundlage eines dinglichen Arrestes auch Pfändungen im Ausland verfügen könne.

[12] 7. Gegen die Verurteilung wandten sich alle Bf. mit der Revision.

[13] Die Generalstaatsanwaltschaft B. beantragte am 7.7.2014, diese durch Beschluss gem. § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet zu verwerfen. Das festgestellte Verhalten verletze zum einen den Schutzzweck des § 261 Abs. 1 StGB, wobei es nicht darauf ankomme, dass das Geld auf einem Konto in der Schweiz angelegt gewesen sei. Zum anderen gelte das vom Bundesverfassungsgericht geschaffene Verteidigerprivileg nur für den Straftatbestand des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB, nicht für den vorliegend verwirklichten Absatz 1. Dieses Privileg rühre daher, dass im Falle des Absatzes 2 die bloße Entgegennahme des Honorars eine entsprechende Strafbarkeit begründen würde. Im Falle des Absatzes 1 indes durchbreche der Täter – über die bloße Entgegennahme hinaus – eine ihm bekannte Sicherung, um an das Geld zu gelangen beziehungsweise um dieses dem staatlichen Zugriff zu entziehen. Zudem sei eine Erweiterung des Verteidigerprivilegs auf weitere Tätigkeiten von Rechtsberatern weder veranlasst noch möglich. Letztlich bestehe nur für den Strafverteidiger aufgrund seines spezifischen Kontaktes zu möglichen Straftätern die gesteigerte Gefahr, eine Tat i.S.d. § 261 Abs. 2 StGB zu begehen.

[14] 8. Mit – vorliegend angegriffenem – Beschluss des OLG B. v. 25.9.2014 (NStZ 2015, 235; wistra 2015, 156) wurde auf die Revision der Bf. zu 1) und 2) das landgerichtliche Urteil zwar im Rechtsfolgenausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben, das Rechtsmittel jedoch im Übrigen – und dasjenige der Bf. zu 3) vollumfänglich – verworfen. Ergänzend zur Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft, die zutreffend sei und auf die Bezug genommen werde, sei zu bemerken, dass das im Ausland befindliche Vermögen § 261 StGB unterfalle. Die Argumentation der Revision, es müsse eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit der inländischen Strafverfolgungsbehörden gegeben sein, was nicht der Fall sei, wenn es – bei Auslandsvermögen – erst noch der Einschaltung der Rechtshilfe bedürfe, sei nicht haltbar. Diese Auffassung finde weder im Wortlaut des Gesetzes eine Stütze noch werde sie durch den Schutzzweck der Vorschrift gedeckt. Eine Vereitelung der Sicherstellung könne auch dann anzunehmen sein, wenn zu deren Durchfüh-

rung die Inanspruchnahme ausländischer Stellen im Wege der Rechtshilfe erforderlich sei. Die Beiseiteschaffung des auf ausländischen Bankkonten lagerten Vermögens mache die im Rechtshilfeweg eröffnete Zugriffsmöglichkeit von vornherein zunichte. Soweit die Revision ferner die Ansicht vertrete, bei diesem Verständnis werde das konkrete Gefährdungsdelikt in ein abstraktes uminterpretiert, sei dies nicht stichhaltig. Bei der Geldwäsche handele es sich je nachdem, welche Tatbestandsalternative inmitten stehe, sowohl um ein (konkretes) Gefährdungsdelikt als auch um ein Erfolgsdelikt. Soweit eine „Vereitelung“ strafbewehrt sei, werde ein Erfolgseintritt vorausgesetzt. Wenn es aber – wie hier – um die Vereitelung der Zugriffsmöglichkeit gehe, dann sei die Argumentation, die Vereitelung setze die unmittelbare Zugriffsmöglichkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden voraus, weil es anderenfalls nicht zu einer konkreten Gefährdung kommen könne und eine abstrakte Gefährdung gerade nicht ausreiche, schon im Ansatz nicht haltbar, weil nicht lediglich eine Gefährdung gegeben gewesen, sondern sogar ein Vereitelungserfolg eingetreten sei.

[15] II.1. Mit den binnen Monatsfrist ab Zugang der Revisionsentscheidung eingegangenen Verfassungsbeschwerden rügen die Bf. zu 1) und 2) die Verletzung ihrer Grundrechte bzw. grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 3 Abs. 1 GG (Willkürverbot), Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 103 Abs. 2 GG, die Bf. zu 3) ebenfalls einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG, ferner gegen Art. 2 Abs. 1 GG sowie Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG einerseits und Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) andererseits.

[16] (...)

[28] a) Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hält die Verfassungsbeschwerden für unbegründet. Die auf § 261 Abs. 1 StGB gestützte Verurteilung überschreite nicht die von Verfassungs wegen gesetzten Grenzen richterlicher Gesetzesanwendung. Dies zeige sich bereits darin, dass eine Sicherung des auf dem verfahrensgegenständlichen Konto befindlichen Guthabens tatsächlich nur noch in geringerer Höhe möglich gewesen sei und eine weitere Schmälerung eingetreten wäre, wenn die Schweizer Behörden dem Drängen der Bf. zu 1) und 2) nachgegeben hätten. Zum jeweiligen Tatzeitpunkt seien bereits Arrestbeschlüsse ergangen, die lediglich der (weiteren) Vollstreckung bedürft hätten. Dabei sei es nicht von entscheidender Bedeutung, dass sich die Strafverfolgungsbehörden hierfür ausländischer Stellen im Wege der Rechtshilfe bedienen müssten. Das sog. Strafverteidigerprivileg wiederum sei weder auf den Vereitelungstatbestand des § 261 Abs. 1 StGB noch auf die Annahme von Honorar für zivilrechtliche Anwaltstätigkeit übertragbar. Die vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Restriktion resultiere aus der Weite des als Auffangtatbestand gefassten § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Eine derartige Weite sei bei der nach § 261 Abs. 1 StGB begründeten Strafbarkeit indes gerade nicht gegeben. Dort seien nur solche Verhaltensweisen sanktionsbewehrt, bei denen über die bloße Entgegennahme von Rechtsanwalts-

honorar hinaus weitere Umstände hinzukämen, die einen eigenständigen, gesteigerten Unrechtsgehalt aufwiesen, wie hier ein Vereitelungserfolg. Eine weitere Einschränkung des Tatbestands sei nicht veranlasst, andernfalls die durch die Geldwäschestrafbarkeit zum Ausdruck gebrachte gesetzgeberische Entscheidung konterkariert werde.

[29] b) Der Generalbundesanwalt beim BGH erachtet die Verfassungsbeschwerden ebenfalls für unbegründet. Dabei könne offen bleiben, ob eine verfassungsrechtlich gebotene einschränkende Auslegung des Geldwäschetatbestandes bei Verteidigerhonorar generell auf § 261 Abs. 2 StGB zu beschränken und bei dessen Absatz 1 nicht angezeigt sei; dies könnte zweifelhaft sein, soweit Absatz 1 Verhaltensweisen erfasse, die für die Abwicklung von Honorarzahungen üblich seien. Jedenfalls wäre eine einschränkende Auslegung von Verfassungs wegen nur geboten, wenn und soweit die Honorarzahung durch den vom Strafverteidiger vertretenen Beschuldigten selbst bewirkt oder veranlasst werde, zumindest aber unmittelbar aus dessen Vermögen erfolge. In die persönlichen und finanziellen Verhältnisse eines Dritten habe ein Strafverteidiger regelmäßig keinen derartigen Einblick, wie er ihn angesichts seiner Aufgabe der intensiven Befassung mit dem gegen seinen Mandanten bestehenden Tatverdacht in Bezug auf diesen habe. Andernfalls seien auch gravierende Wertungswidersprüche zu besorgen, weil für die Strafbarkeit des die Honorarzahung übernehmenden Dritten selbst keine Restriktionen gälten. Des Weiteren bestehe keine Veranlassung, § 261 StGB einschränkend dahingehend auszulegen, dass er ausschließlich eine unmittelbare strafprozessuale Zugriffsmöglichkeit auf Vermögensgegenstände im Inland erfasse. Eine solche Begrenzung sei weder vom Wortsinn der Vorschrift noch von ihrem Schutzzweck geboten. Die Annahme einer Strafbarkeit begegne jedenfalls dann keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn – wie vorliegend – die Zugriffsmöglichkeit durch Sperrung und Arrestierung des Bankkontos (später) tatsächlich realisiert werde.

[30] B. Die Verfassungsbeschwerden sind nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Sie haben weder grundsätzliche Bedeutung (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG) noch ist ihre Annahme zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerden sind teilweise unzulässig und haben im Übrigen in der Sache keine Aussicht auf Erfolg. Namentlich erweist sich die Rüge einer Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG als unzulässig, weshalb den Verfassungsbeschwerden insofern keine grundsätzliche Bedeutung zukommen kann (vgl. BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 22.8.2012 – 1 BvR 573/12, NJW-RR 2013, 1 [2]; vgl. auch BVerfGE 90, 22 [24f.]).

[31] I. Die Verfassungsbeschwerden sind unzulässig, soweit sie sich gegen das Ausgangsurteil des Amtsgerichts W. wenden, weil dieses durch die Berufungs-

entscheidung prozessual überholt ist (vgl. BVerfGK 4, 261 [264]; 5, 7 [8]; 5, 365 [366]; 6, 284 [285]; 10, 134 [138]; 13, 231 [233]).

[32] Demgegenüber bestehen trotz teilweiser Aufhebung des Berufungsurteils durch das Revisionsgericht und Zurückverweisung hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruchs keine Zweifel an der gebotenen Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 BVerfGG), weil der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. BVerfGE 82, 236 [258]).

[33] II. Soweit sich die Bf. zu 1) und 2) in ihrem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt sehen, genügen die Verfassungsbeschwerden nicht den sich aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG ergebenden Begründungsanforderungen und sind daher unzulässig (vgl. BVerfGE 130, 151 [174f.]).

[34] Die Begründung von Verfassungsbeschwerden erfordert eine substantiierte Auseinandersetzung mit dem zugrunde liegenden einfachen Recht und mit der verfassungsrechtlichen Beurteilung des vorgetragenen Sachverhalts (BVerfGK 20, 327 [329]). Der die Rechtsverletzung enthaltende Vorgang muss substantiiert und schlüssig vorgetragen werden; bei einer gegen eine gerichtliche Entscheidung gerichteten Verfassungsbeschwerde hat sich der Bf. mit dieser inhaltlich auseinanderzusetzen, wobei deutlich werden muss, inwieweit durch die angegriffene Maßnahme das bezeichnete Grundrecht verletzt sein soll (BVerfGE 130, 1 [21]).

[35] Die Art. 12 Abs. 1 GG betreffenden Rügen verhalten sich zwar zur Rechtslage (dazu im Folgenden 1. und 2.), jedoch fehlt es ersichtlich an einer schlüssigen Sachverhaltsschilderung und einer zureichenden Auseinandersetzung mit den angegriffenen Entscheidungen (nachfolgend 3.).

[36] 1. a) Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet dem Einzelnen die Freiheit der Berufsausübung als Grundlage seiner persönlichen und wirtschaftlichen Lebensführung. Die Norm konkretisiert das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Bereich individueller beruflicher Leistung und Existenzhaltung (vgl. BVerfGE 54, 301 [313]; 75, 284 [292]; 101, 331 [346ff.]) und zielt auf eine möglichst unreglementierte berufliche Betätigung ab (vgl. BVerfGE 59, 302 [315]). Sie verbürgt außerdem das Recht, für die berufliche Leistung eine angemessene Vergütung zu fordern (BVerfGE 54, 251 [271]; 68, 193 [216]; 88, 145 [159]; 101, 331 [347]; 110, 226 [251]).

[37] Die durch den Grundsatz der freien Advokatur gekennzeichnete anwaltliche Berufsausübung unterliegt unter der Herrschaft des Grundgesetzes der freien und unreglementierten Selbstbestimmung des einzelnen Rechtsanwalts (vgl. BVerfGE 15, 226 [234]; 50, 16 [29]; 63, 266 [284]; 108, 150 [158]; 110, 226 [251f.]). Der Schutz der anwaltlichen Berufsausübung vor staatlicher Kontrolle und Bevormundung liegt dabei nicht allein im individuellen Interesse des einzelnen Rechtsanwalts oder des einzelnen Rechtssuchenden. Der Rechtsanwalt ist „Organ der Rechtspflege“ (vgl. §§ 1 und 3 BRAO) und dazu berufen, die Interessen

seines Mandanten zu vertreten (vgl. BVerfGE 10, 185 [198]; 110, 226 [252]). Sein berufliches Tätigwerden liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer wirk- samen und rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege (vgl. BVerfGE 15, 226 [234]; 34, 293 [302]; 37, 67 [77 ff.]; 72, 51 [63 ff.]; 110, 226 [252]). Unter der Gel- tung des Rechtsstaatsprinzips des Grundgesetzes müs- sen dem Bürger schon aus Gründen der Chancen- und Waffengleichheit Rechtskundige zur Seite stehen, denen er vertrauen und von denen er erwarten kann, dass sie seine Interessen unabhängig, frei und uneigennützig wahrnehmen (vgl. BVerfGE 63, 266 [284]; 87, 287 [320]). Dem Rechtsanwalt als berufenem unabhängi- gen Berater und Beistand obliegt es, seinem Mandan- ten umfassend beizustehen (BVerfGE 110, 226 [252]).

[38] Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgabe ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Integrität und Zuverlässigkeit des ein- zelnen Berufsangehörigen (vgl. BVerfGE 63, 266 [286]; 87, 287 [320]; 93, 213 [236]) sowie das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 BRAO und § 2 BORA; vgl. BVerfGE 76, 171 [190]; 76, 196 [209 f.]) sind die Grundbedingungen dafür, dass dieses Vertrauen entstehen kann, weshalb die Verschwiege- heitspflicht von jeher zu den anwaltlichen Grundpflich- ten rechnet und als unverzichtbare Bedingung der an- waltlichen Berufsausübung am Schutz des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG teilhat (BVerfGE 110, 226 [252]).

[39] Der Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG umfasst auch die Strafverteidigung, die zu den wesentlichen Berufs- aufgaben eines Rechtsanwalts zählt (vgl. BVerfGE 15, 226 [231]; 22, 114 [119 f.]; 34, 293 [299]; 39, 238 [242]; 110, 226 [253]; vgl. auch § 3 BRAO und § 138 Abs. 1 StPO). So hat der Beschuldigte ein Recht auf möglichst frühzeitigen und umfassenden Zugang zu Beweismitteln und Ermittlungsergebnissen und auf die Vermittlung der erforderlichen materiell- und prozess- rechtlichen Informationen, ohne die er seine Rechte nicht wirkungsvoll wahrnehmen könnte (BVerfGE 110, 226 [253]). Die Mitwirkung eines Strafverteidigers, der dem Beschuldigten beratend zur Seite steht und für diesen die ihn entlastenden Umstände zu Gehör bringt, ist für die Herstellung von „Waffengleichheit“, abgesehen von einfach gelagerten Situationen, unent- behrlich (BVerfGE 110, 226 [253]). Das Recht des Be- schuldigten, sich im Strafverfahren von einem Anwalt seiner Wahl und seines Vertrauens verteidigen zu las- sen, ist nicht nur durch § 137 Abs. 1 StPO und Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c EMRK gesetzlich garantiert, son- dern zugleich durch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes ver- fassungsrechtlich verbürgt (BVerfGE 110, 226 [253]). Mit der Verankerung des Rechts auf Verteidigung im Verfassungsprinzip des rechtsstaatlichen Strafverfah- rens hat das Bundesverfassungsgericht von jeher freie Wahl und Vertrauen als Voraussetzungen einer effekti- ven Strafverteidigung hervorgehoben (vgl. BVerfGE 66, 313 [318 f.]; BVerfGE 110, 226 [253 f.]; stRspr).

[40] b) Der besondere Freiheitsraum, den das Grund- recht der Berufsfreiheit sichern will, kann nach gefes-

tigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch durch Vorschriften ohne primär berufsregelnde Zielrichtung dann berührt sein, wenn ihre tatsäch- lichen Auswirkungen zu einer Beeinträchtigung der freien Berufsausübung führen (vgl. BVerfGE 13, 181 [185 f.]; 36, 47 [58]; 61, 291 [308 f.]; 110, 226 [254]).

Das für alle am Wirtschaftsverkehr Teilnehmenden

Entschließungsfrei- heit bei Mandats- übernahme tangiert

gleichermaßen geltende gesetzliche Verbot, sich aus bestimmten Vortaten stammende, bemakelte Vermögenswerte zu ver- schaffen, beeinträchtigt beim Strafverteidiger wegen der Eigenart seiner beruflichen Tätigkeit in besonderer Weise seine Entschließungsfreiheit bei der Übernahme eines Mandats, weil zum Mandantenkreis eines foren- sisch tätigen Strafverteidigers typischerweise Personen zählen, die in den Verdacht einer Katalogtat der Geld- wäsche geraten und gegen die deshalb ein Ermitt- lungsverfahren geführt wird (BVerfGE 110, 226 [254 f.]). Gegen diesen Tatverdacht hat der Strafvertei- diger den Mandanten in Schutz zu nehmen; in Erfül- lung dieser Aufgabe wird der Verteidiger regelmäßig mit seinem Mandanten den gegen ihn erhobenen Vor- wurf erörtern, um die Verteidigungsstrategie entwer- fen zu können. Zu seinen Aufgaben im Falle der Man- datsübernahme zählt es außerdem, sich mit der gegen seinen Mandanten sprechenden Verdachtslage aus- einander zu setzen, belastende Beweise oder Indizien kritisch auf ihre Aussagekraft zu prüfen und sie jeden- falls in Zweifel zu ziehen, wenn sein Mandant den Tat- vorwurf bestreitet. Dabei wird er die Beweislage häufig anders als Polizei und Staatsanwaltschaft bewerten. Auch wenn sich die seinen Mandanten belastende Be- weislage im Verlaufe des Mandatsverhältnisses und mit Fortschreiten des Ermittlungsverfahrens verändert und zum Nachteil des Mandanten verdichtet, rechnet es weiterhin zu den Aufgaben des Strafverteidigers, mögliche Zweifel an der Schuld des Mandanten zu we- cken und vermeintliche Gewissheiten zu erschüttern. Die Wahrnehmung dieser beruflichen Aufgabe und der Umstand, dass der Strafverteidiger aus dem Ver- teidigungsverhältnis Informationen sowohl über den Lebenssachverhalt, der dem Tatvorwurf zugrunde liegt, als auch über die Vermögensverhältnisse seines Man- danten erlangt, können das Risiko des Strafverteidi- gers, selbst in den Anfangsverdacht einer Geldwäsche zu geraten, signifikant erhöhen (BVerfGE 110, 226 [255]). Diese spezifische Gefahrenlage wird den Straf- verteidiger vor Übernahme eines Mandats aus dem Katalog des Geldwäschetatbestandes häufig vor die Frage stellen, ob er eine Verteidigung überhaupt über- nehmen will, die mit dem nicht geringen und nur schwer kalkulierbaren Risiko eigener Strafbarkeit ver- bunden ist und die möglicherweise nur als Pflichtvertei- digung zustande kommt. Damit wird seine Entschei- dungsfreiheit für oder gegen die Übernahme eines Mandats empfindlich berührt.

[41] Die Tätigkeit eines Strafverteidigers, die sich ins- besondere durch das Gebot umfassender und aus-

schließlicher Wahrnehmung der Interessen des Mandanten und seine absolute Pflicht zur Verschwiegenheit auszeichnet, kann durch die Vorwirkungen des Straftatbestands der Geldwäsche nachhaltig verändert werden (BVerfGE 110, 226 [256]). Eine auch hinsichtlich der subjektiven Seite weit gefasste Strafdrohung birgt vor allem Gefahren für das von Verfassungs wegen geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Strafverteidiger und Mandant (vgl. BVerfGE 110, 226 [256]). Der Gesetzgeber hat im allgemeinen Interesse an einer rechtsstaatlichen Strafrechtspflege und im Interesse des einzelnen Beschuldigten am Beistand eines unabhängigen Beraters eine Reihe grundlegender Regeln für die Berufsausübung des Rechtsanwalts aufgestellt. Das Verbot, widerstreitende Interessen wahrzunehmen, und die Pflicht zur Verschwiegenheit rechnen zu den statusbildenden Grundpflichten des Rechtsanwalts (BVerfGE 110, 226 [256 f.]). Die Gefahr möglicher eigener Strafbarkeit ist mit der Gefahr eines Interessenkonflikts verbunden, der die professionelle Arbeit des Strafverteidigers erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen kann. Ein Strafverteidiger, der sich durch die Annahme eines Honorars der Gefahr eigener Strafverfolgung ausgesetzt sieht, kann die von ihm gewählte berufliche Tätigkeit nicht mehr frei und unabhängig ausführen und ist nicht in der Lage, die ihm von Verfassungs wegen anvertraute Aufgabe der Interessenwahrnehmung für den Beschuldigten zu erfüllen (BVerfGE 110, 226 [257]).

[42] Der Tatbestand der Geldwäsche und das ihm zugeordnete strafprozessuale Instrumentarium sind geeignet, das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant zu gefährden. Die zu den statusbildenden Grundpflichten eines Rechtsanwalts gehörende Pflicht zur Verschwiegenheit ist die zwingende Voraussetzung für das Entstehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant und findet ihre Grenze dort, wo die Verteidigung des Rechtsanwalts in eigener Sache die Offenbarung seines beruflich erlangten Wissens rechtfertigt. Das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit sind nicht nur für jeden Rechtsanwalt, sondern auch und gerade für den Strafverteidiger unverzichtbar; fehlen sie, so steht die Berufsausübung überhaupt in Frage. So wird sich ein besonnener Mandant fragen, ob er ernstlich mit der Verschwiegenheit seines Verteidigers rechnen kann, wenn gegen diesen wegen Verdachts der Geldwäsche in demjenigen Tatkomplex ermittelt wird, in dem die Verteidigung stattfinden soll. Ein Mandant wird sich jedenfalls auf dessen Verschwiegenheit nicht in gleicher Weise verlassen können wie vor Einführung des Straftatbestands der Geldwäsche. Muss er aber mit der Preisgabe vertraulicher Informationen durch den eigenen Strafverteidiger rechnen, so wird er im Interesse des Selbstschutzes geneigt sein, von einer offenen und freien Kommunikation mit seinem Verteidiger abzusehen. Effektive Strafverteidigung ist unter diesen Bedingungen nicht mehr gewährleistet (BVerfGE 110, 226 [259 f.]).

Gefährdung des Vertrauensverhältnisses

[43] Dem Verteidiger kann nicht uneingeschränkt angedonnen werden, der aufgezeigten Gefahrenlage mit Niederlegung des Wahlmandats und Pflichtverteidigerbeordnung zu begegnen. Mit der Pflichtverteidigung delegiert der Staat eine auch im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe an die Rechtsanwaltschaft. Die geringere und gesetzlich fixierte Vergütung, die Pflicht zur Übernahme des Mandats (vgl. § 49 BRAO) und die Pflicht zu höchstpersönlicher Erbringung der beruflichen Leistung, die Auswahl des Pflichtverteidigers durch den Vorsitzenden des Gerichts (vgl. §§ 141 f. StPO) einschließlich der Möglichkeit seiner Entpflichtung, verbunden mit dem Verlust der Freiheit, das Mandat nach eigenem Ermessen zu beenden, kennzeichnen die Stellung des Pflichtverteidigers. Die Niederlegung des Mandats und die Bestellung des gewählten Verteidigers zum Pflichtverteidiger gleichen den Verlust der Berufsausübungsfreiheit nicht aus, sondern machen ihn sinnfällig (BVerfGE 110, 226 [261]).

[44] c) Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung müssen auf einem Gesetz beruhen und sind mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn das Gesetz durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und verhältnismäßig ist (vgl. BVerfGE 94, 372 [390]; 101, 331 [347]; 110, 226 [262]). Der Gesetzgeber verfolgte mit der Einführung und Erweiterung des Straftatbestands der Geldwäsche unter anderem das Ziel, die organisierte Kriminalität wirkungsvoll zu bekämpfen (vgl. BVerfGE 110, 226 [262]). Mit der Einführung des Straftatbestands der Geldwäsche entsprach die Bundesrepublik Deutschland überdies internationalen Verpflichtungen zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche. § 261 StGB dient damit wichtigen Gemeinschaftsbelangen (vgl. BVerfGE 110, 226 [263]).

[45] d) Speziell zum Verschaffungstatbestand des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB hat das BVerfG entschieden (BVerfGE 110, 226 [263 ff.]), dass die Strafdrohung zur Erreichung des ihr gesetzten Zwecks im Grundsatz geeignet und erforderlich ist, deren uneingeschränkte Anwendung für den Adressatenkreis der Strafverteidiger jedoch gegen das Übermaßverbot verstoßen würde. So ist zunächst zu berücksichtigen, dass das strafbewehrte Verbot, bemakelte Geldmittel anzunehmen, für den Adressatenkreis der Strafverteidiger nur wenig geeignet ist, den vom Gesetzgeber erstrebten Erfolg spürbar zu fördern. Selten dürften Täter der organisierten Kriminalität den Weg über Mandatierung und Honorierung eines Strafverteidigers wählen, um ihre Verbrechensgewinne zu waschen. Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und unterliegt einer Reihe von besonderen Berufspflichten, die weit über das Maß an Rechtstreue hinaus reichen, die von jedermann erwartet wird. Treuepflichten, das Zulassungsverfahren und die Überwachung durch spezielle Anwaltsgerichte bieten eine erhöhte Gewähr dafür, dass der Rechtsanwalt ein Berufsethos entwickelt und sich rechtstreu verhält. Demgegenüber würde die freie Entscheidung des Straf-

Uneingeschränkte Anwendung unangemessen

verteidigers für oder gegen die Übernahme eines Mandats durch die mögliche und schwer zu prognostizierende Gefahr eigener Strafbarkeit spürbar beeinträchtigt. Die Bejahung des Anfangsverdachts bedingt vorsätzlicher oder gar leichtfertiger (vgl. § 261 Abs. 5 StGB) Geldwäsche stünde einer Fortführung des Mandats regelmäßig entgegen; ohne Rücksicht auf den späteren Verfahrensausgang kann deshalb schon die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu einem Verlust an beruflicher Reputation und damit langfristig zu einer Verringerung der Erwerbchancen des Strafverteidigers führen. Hinzu tritt die Gefährdung des verfassungsrechtlich verbürgten Instituts der Wahlverteidigung, weil das Entstehen eines Vertrauensverhältnisses behindert werden könnte. Eine völlige Freistellung des Strafverteidigers von der Strafdrohung des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB wird vom Verhältnismäßigkeitsprinzip indes nicht gefordert. Das Grundgesetz verlangt keinen strafrechtsfreien Raum, in dem der Strafverteidiger uneingeschränkt bemakeltes Vermögen als Honorar annehmen und damit, etwa in Abstimmung mit dem Katalogtäter oder durch Scheinhonorierung, die Ziele des Gesetzgebers beim Verbot der Geldwäsche unterlaufen darf. Weder das Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit noch die Garantie der freien Wahl eines Strafverteidigers in einem fairen Strafverfahren tragen die Freistellung eines Strafverteidigers vom Verbot der Geldwäsche, wenn dieser sich bemakeltes Geld bewusst verschafft und damit seine Rolle als Strafverteidiger zur Geldwäsche missbraucht. Eine derartige Freistellung wäre überdies geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die persönliche Integrität und Zuverlässigkeit der Strafverteidiger in Zweifel zu ziehen und damit die Institution der Strafverteidigung langfristig zu schwächen.

Der mit § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB verbundene Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Strafverteidiger und in die Institution der Wahlverteidigung sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn der Strafverteidiger im Zeitpunkt der Entgegennahme des Honorars (oder des Honorarvorschusses) sicher weiß, dass dieses aus einer Katalogtat herrührt, weil er dann aus seiner Rolle als Organ der Rechtspflege her austritt.

[46] § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB kann einschränkend ausgelegt werden und steht in dieser Auslegung mit der Verfassung in Einklang. Die Gerichte sind gehalten, sich um eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzesrechts zu bemühen. Der Respekt vor der gesetzgebenden Gewalt gebietet es dabei, dem Willen des Gesetzgebers im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen so weit wie möglich Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 86, 288 [320]). Die verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenzen dort, wo sie zum Wortlaut der Norm und zum klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. BVerfGE 54, 277 [299f.]; 71, 81 [105]; 90, 263 [275]). Der Wortlaut der Vorschrift steht der beschriebenen Auslegung nicht entgegen; § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB ent-

hält keine Umschreibung der Voraussetzungen, die vorsätzliches Handeln (vgl. § 15 StGB) erfüllen muss. Die Entstehungsgeschichte der Vorschrift hindert ihre einengende Auslegung ebenfalls nicht. Allerdings hat der Gesetzgeber den sog. Isolierungstatbestand des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB als Auffangtatbestand konzipiert (vgl. BR-Drucks. 507/92, S. 23 f.); er zielte also im Interesse einer effektiven Geldwäschebekämpfung auf Weite der Gesetzesfassung und sah deshalb bewusst von ausdrücklichen Ausnahmen für Alltagsgeschäfte oder sonstige Konstellationen mit allenfalls geringem Unrechtsgehalt ab. Die in der besonderen Situation der Honorarannahme durch den Wahlverteidiger auftretende verfassungsrechtliche Spannungslage hat er indes nicht hinreichend bedacht; die mit einer uneingeschränkten Einbeziehung der Strafverteidiger verbundene verfassungsrechtliche Dimension des Isolierungstatbestands des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist im Gesetzgebungsverfahren nicht hinreichend erörtert worden. Da nicht anzunehmen ist, dass der Gesetzgeber von einer Einschränkung der Strafbarkeit für Strafverteidiger abgesehen hätte, wäre er sich der Gefahren für die Berufsausübungsfreiheit der Strafverteidiger und das verfassungsrechtlich verbürgte Institut der Wahlverteidigung bewusst gewesen, steht einer verfassungskonform einengenden Auslegung nichts im Wege.

[47] 2. Nach diesen Maßstäben ist von Verfassungs wegen eine einschränkende Auslegung nicht nur des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB, sondern auch des vorliegend zur Anwendung gebrachten Vereitelungs- und Gefährdungstatbestandes aus § 261 Abs. 1 StGB geboten, die den Besonderheiten bei der Honorierung von Strafverteidigern Rechnung trägt.

[48] a) § 261 enthält im Wesentlichen drei weit formulierte und nicht trennscharf voneinander abgrenzbare Tatbestandsvarianten: den Verschleierungstatbestand (Absatz 1 Satz 1 Variante 1: Verbergen; Absatz 1 Satz 1 Variante 2: Verschleiern der Herkunft), den Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand (Absatz 1 Satz 1 Variante 3 ff.: Vereiteln und Gefährden der Ermittlung der Herkunft, des Auffindens, des Verfalls, der Einziehung oder der Sicherstellung) sowie den in Absatz 2 geregelten Isolierungstatbestand (*Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 2. Aufl. 2014, § 261, Rdnr. 33; abweichende Kategorisierung bei *Altenhain*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 4. Aufl. 2013, § 261, Rdnr. 97 ff.).

[49] aa) Für den Verschleierungstatbestand geht die überwiegende Auffassung im Schrifttum ausdrücklich oder der Sache nach davon aus, dass angesichts der im Gesetzeswortlaut verwendeten „finalen Tätigkeitsworte“ eine „manipulative Tendenz“ des Täters erforderlich sei (*Maiwald*, in: Festschrift für Hans Joachim Hirsch, 1999, S. 631 [644]). Bei einem solchen Tatbestandsverständnis besteht von Verfassungs wegen kein Bedürfnis, zum Schutze des redlichen Strafverteidigers weitere Einschränkungen vorzusehen (vgl. auch

Hombrecher, Geldwäsche [§ 261 StGB] durch Strafverteidiger?, 2001, S. 160; *Glaser*, Geldwäsche [§ 261 StGB] durch Rechtsanwälte und Steuerberater bei der Honorarannahme, 2009, S. 61, 75, 191; *Müther*, Jura 2001, 318 [324]).

[50] bb) Beim Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand hingegen wird in Rechtsprechung und Literatur nur teilweise ein auf die Besserstellung des Vortäters „abzielendes“ Element gefordert (OLG Hamburg, Beschl. v. 6.1.2000 – 2 Ws 185/99, NJW 2000, 673, 680 m. Anm. *Reichert*, NStZ 2000, 316; *Stree/Hecker*, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 261, Rdnr. 13, 24; *Herzog/Achtelik*, in: Herzog, GwG, 2. Aufl. 2014, Einl., Rdnr. 97; *Sommer*, in: AnwaltKommentar StGB, 2. Aufl. 2015, § 261, Rdnr. 30; vgl. auch *Hombrecher*, Geldwäsche [§ 261 StGB] durch Strafverteidiger?, 2001, S. 159 ff.). Überwiegend werden die objektive Gefährdung oder Vereitelung einerseits und die Tatbegehung mit bedingtem Vorsatz andererseits für ausreichend erachtet, ohne dass ein „klandestines“ (heimliches) Verhalten (so *Jahn*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 2. Aufl. 2014, § 261, Rdnr. 37; siehe auch *Eschelbach*, in: Graf/Jäger/Wittig, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2011, § 261 StGB, Rdnr. 45) oder eine im vorgenannten Sinn finale Zielsetzung oder manipulative Tendenz als notwendig angesehen werden (vgl. *Maiwald*, in: Festschrift für Hans Joachim Hirsch, 1999, S. 631 [644]; *Leip*, Der Straftatbestand der Geldwäsche, 2. Aufl. 1999, S. 145 f.; *Schmidt/Krause*, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl. 2010, § 261, Rdnr. 14 ff., 36 f.; *Altenhain*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 4. Aufl. 2013, § 261, Rdnr. 94 ff., 102, 105 ff., 131; *Neuheuser*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, § 261, Rdnr. 62 ff., 84 ff.; *Fischer*, StGB, 62. Aufl. 2015, § 261, Rdnr. 22, 28, 40; *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, § 261, Rdnr. 7, 9; *Ruhmannseder*, in: Beck-OK-StGB, § 261, Rdnr. 24 ff., 53 ff. [November 2014]; *Nestler*, in: Herzog, GwG, 2. Aufl. 2014, § 261 StGB, Rdnr. 86; *Patzak*, in: Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 7. Aufl. 2012, § 29 Teil 22, Rdnr. 119 f.). Dieses Verständnis liegt auch den angegriffenen Entscheidungen zugrunde.

[51] b) Zwar ist es vom BVerfG grundsätzlich hinzunehmen, wenn die Fachgerichte einer vertretbaren Auffassung folgen und etwa im Sinne der unter a) bb) dargestellten Ansicht kein manipulatives Element verlangen (vgl. BVerfGE 74, 102 [127]; st. Rspr.). Ein Verständnis des § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB, das im Falle der Honorierung eines Strafverteidigers keinerlei Restriktionen im subjektiven Tatbestand vorsieht, ließe jedoch eine verfassungsrechtlich nicht hinnehmbare Gefährdung der die Entscheidung BVerfGE 110, 226 tragenden, die Belange und die spezifische Situation von Strafverteidigern in den Blick nehmenden Erwägungen besorgen. Unter Zugrundelegung der von Verfassungs wegen nicht zu beanstandenden Bejahung des objektiv-tatbestandlichen Angriffs auf eine „Sicherstellung“ i.S.d. § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB auch bei Geldflüssen an den Strafverteidiger (vertiefend dazu nachfolgend

III. und IV.2.) wäre in Fällen, in denen eine Strafbarkeit gem. § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB aus den Gründen des vorgenannten Senatsurteils ausscheidet, regelmäßig – bei einheitlichem Geschehen – eine Strafbarkeit zumindest wegen Gefährdung des Verfalls oder der Sicherstellung von bemakeltem Vermögen eröffnet und damit der Honorarverschaffung immanent (vgl. *Müther*, Jura 2001, 318, 323 ff.; *Maiwald*, in: Festschrift für Hans Joachim Hirsch, 1999, S. 631, 642 ff.; zum Gefährden von Verfall und Sicherstellung *Altenhain*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 4. Aufl. 2013, § 261, Rdnr. 94 f., 107 ff.). So ist der Verfall gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 StGB grundsätzlich zwingend anzuordnen; eine vorherige – von § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB geschützte – Sicherstellung gem. §§ 111b ff. StPO ist strafprozessual die Regel und auch im Falle einer dem Verfall vorgehenden Rückgewinnungshilfe üblich (vgl. § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB, § 111b Abs. 5 StPO; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 58. Aufl. 2015, § 111b, Rdnr. 6). Die in BVerfGE 110, 226 zu § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB für erforderlich erachteten Restriktionen, welche auf die Kenntnis des Strafverteidigers von der deliktischen Mittelherkunft abstellen, liefern – ohne dass dies sachlich gerechtfertigt wäre – weitgehend leer, wenn im Hinblick auf die Tatbestandsvariante des Gefährdens oder Vereitelns der Sicherstellung, die durch den Geldfluss objektiv mitverwirklicht wäre, einschränkungslos bedingter Vorsatz bezüglich der Herkunft des Vermögens oder gar Leichtfertigkeit genügen. Angesichts der bestehenden Möglichkeit strafrechtlicher Vermögensabschöpfung müsste auch der Strafverteidiger, der nach Maßgabe der genannten Senatsentscheidung von einer Strafverfolgung wegen § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB freizuhalten ist, stets mit einer solchen im Hinblick auf dessen Absatz 1 rechnen. Damit würde seine Privilegierung weitgehend entwertet, was die bereits von BVerfGE 110, 226 aufgezeigten Folgen für die Strafverteidigung nach sich zöge (vgl. auch *Glaser*, Geldwäsche [§ 261 StGB] durch Rechtsanwälte und Steuerberater bei der Honorarannahme, 2009, S. 191 f.; *Hombrecher*, Geldwäsche [§ 261 StGB] durch Strafverteidiger?, 2001, S. 161).

[52] c) Soweit demnach eine verfassungskonforme Auslegung geboten ist, macht das Bundesverfassungsgericht allerdings keine Vorgaben, welcher von mehreren Auffassungen, die zur Erzielung eines mit dem Grundgesetz in Einklang stehenden Verständnisses denkbar sind, einfachrechtlich der Vorzug zu geben ist (vgl. BVerfGE 21, 209 [216]; 29, 413 [424]; 82, 6 [11]; *Roth*, NVwZ 1998, 563 [567]; *Bethge*, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, § 31, Rdnr. 276 [Februar 2014]). So könnte eine Übertragung der Lösung aus BVerfGE 110, 226 (Strafbarkeit nur bei sicherer Herkunftskennntnis im Tatzeitpunkt) in Erwägung gezogen werden, aber auch – ungeachtet möglicher Überschneidungen mit vorgenannter Lösung – der Ansatz, durch das Erfordernis eines „finalen Elements“ oder einer „manipulativen Tendenz“ im unter a) angeführten Sinn ein verfassungskonformes Verständnis der möglichen Strafbarkeit des Strafverteidi-

gers herzustellen. Insofern obliegt die nähere Prüfung und Bestimmung – unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben und der anerkannten Auslegungsgrundsätze – den Fachgerichten.

[53] d) Hieran anschließend mag sich zwar die Frage stellen, ob im Falle zivilrechtlicher Mandate bei einem „untrennbaren sachlichen Zusammenhang mit einem geldwäscherelevanten Sachverhalt“ (so *Kraatz*, NJ 2015, 149, 151) oder bei „Mischkonstellationen“ von Verfassungen wegen einer Privilegierung auch des zivilrechtlich tätigen Rechtsanwaltes geboten ist (vgl. dazu – eine Privilegierung befürwortend – *Glaser*, Geldwäsche [§ 261 StGB] durch Rechtsanwälte und Steuerberater bei der Honorarannahme, 2009, S. 126 ff.; *Raschke*, NStZ 2012, 606; *Kraatz*, a.a.O.; ablehnend *Altenhain*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 4. Aufl. 2013, § 261, 127; *Fischer*, StGB, 62. Aufl. 2015, § 261, Rdnr. 36d; *Reithner*, Die Indienstnahme von Rechtsanwälten durch die Zweite Geldwäscherichtlinie und das Geldwäschegesetz, 2008, S. 208 ff.). Dies bedarf jedoch aus den nachfolgenden Gründen keiner Entscheidung.

[54] 3. Die Rügen einer Verletzung des Art. 12 Abs. 1 GG bleiben deshalb ohne Erfolg, weil sie den verfassungsprozessualen Darlegungsanforderungen im Übrigen nicht gerecht werden. Es wird weder der Sachverhalt schlüssig dargelegt, noch erfolgt eine zureichende Auseinandersetzung mit den angegriffenen Entscheidungen.

[55] a) Dies gilt zunächst für den Bf. zu 2), soweit er sich durch seine Verurteilung wegen vollendeter Geldwäsche (Fall 1) in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt sieht (vgl. BVerfGE 130, 151 [174 f.]). Aus seiner Verfassungsbeschwerde sowie den angegriffenen Entscheidungen erschließt sich – von der eindeutig dem Bf. zu 1) zuzurechnenden Strafverteidigungstätigkeit abgesehen – nicht hinreichend, in welchem genauen Zusammenhang die im Fall 1 abgerechneten Mandate mit dem Vortatgeschehen standen. Insbesondere bleibt unklar, inwiefern dort Sachverhalte gegenständlich waren, die sich aus den Vortaten ergaben. Soweit der Bf. zu 2) in seiner Verfassungsbeschwerde ausführt, er habe die Bf. zu 3) betreut, die sich zivilrechtlichen Ansprüchen von Opfern des mutmaßlichen Vortäters ausgesetzt gesehen habe, ist dies mit dem Betreff der jeweiligen Rechnungen (oben A.I.1.) nicht ohne weiteres in Einklang zu bringen, zumal dort auch die Töchter der Bf. zu 3) als Mandantinnen angeführt sind.

[56] b) Derselbe Begründungsmangel haftet der Verfassungsbeschwerde des Bf. zu 1) an. Zwar ist dieser nicht selbst mit zivilrechtlichen Mandaten befasst gewesen. Seiner Verurteilung im Fall 1 liegt jedoch die Annahme mittäterschaftlich begangener Geldwäsche infolge gleichzeitiger Honorierung sowohl der Verteidigertätigkeit als auch sonstiger anwaltlicher Leistungen zugrunde. Dass die letzteren mit den Verfassungsbeschwerden – wie ausgeführt – nicht nachvollziehbar dargelegt wurden, geht auch zu seinen Lasten. Denn bereits die festgestellte Vereinnahmung von Geldbeträ-

gen für diese sonstigen, nicht ohne weiteres privilegierten Leistungen trägt den Schuldspruch nach § 261 StGB selbstständig; insofern fehlt es an dem erforderlichen substantiierten Angriff gegen eine jede der entscheidungstragenden Begründungen (vgl. BVerfGE 105, 252 [264]; BVerfGK 14, 402 [417]). Soweit jedenfalls ein Teil der vereinnahmten Beträge dem Strafverteidigerprivileg unterfällt, wirkt sich dies zwar auf das Strafmaß aus; dieses ist jedoch nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerden.

[57] c) Soweit die Bf. zu 1) und 2) auch der versuchten Geldwäsche schuldig gesprochen wurden (Fall 2), hat das Landgericht ausgeführt, dass die Rechnung, um deren Durchsetzung es ging, „eindeutig falsch“ gewesen sei; sie könne „eigentlich nur den Zweck haben, mit Hilfe des vorgeblichen Strafverteidigerprivilegs die Annahme von Geldern vom Konto der Firma H. zu rechtfertigen“. Auch diese Urteilsfeststellung wurde von den Verfassungsbeschwerden nicht zureichend angegriffen. Sie haben es somit nicht vermocht, schlüssig eine Grundrechtsverletzung aufzuzeigen, weil ein derart missbräuchliches Verhalten durch Scheinhonorierung nicht dem Schutz der Berufsfreiheit unterliegt (BVerfGE 110, 226 [265]).

[58] d) Dass die Fachgerichte vorliegend von Restriktionen abgesehen und statt dessen die Aussage der Entscheidung BVerfGE 110, 226 (zu § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB) dahingehend interpretiert haben, es sei lediglich eine Strafbarkeit wegen leichtfertiger Tatbegehung (§ 261 Abs. 5 StGB) ausgeschlossen, wirkt sich daher im Ergebnis nicht aus.

[59] III. Die Rüge der Verletzung von Art. 103 Abs. 2 GG hat ebenfalls keinen Erfolg.

[60] 1. Aus Art. 103 Abs. 2 GG ergeben sich für die Strafgerichte Verpflichtungen in mehrfacher Hinsicht (siehe BVerfGE 126, 170 [197 ff.]):

[61] a) Der Gesetzgeber und nicht der Richter ist zur Entscheidung über die Strafbarkeit berufen (vgl. BVerfGE 71, 108 [116]; 92, 1 [19]). Der Gesetzgeber hat zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er ein bestimmtes Rechtsgut, dessen Schutz ihm wesentlich und notwendig erscheint, gerade mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen will. Den Gerichten ist es verwehrt, seine Entscheidung zu korrigieren (BVerfGE 92, 1 [13]). Sie müssen in Fällen, die vom Wortlaut einer Strafnorm nicht mehr gedeckt sind, zum Freispruch gelangen und dürfen nicht korrigierend eingreifen (vgl. BVerfGE 64, 389 [393]). Dies gilt auch dann, wenn infolge des Bestimmtheitsgebots besonders gelagerte Einzelfälle aus dem Anwendungsbereich eines Strafgesetzes herausfallen, obwohl sie ähnlich strafwürdig erscheinen mögen wie das pönalisierte Verhalten. Es ist dann Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob er die Strafbarkeitslücke bestehen lassen oder durch eine neue Regelung schließen will (BVerfGE 92, 1 [13]). Aus dem Erfordernis gesetzlicher Bestimmtheit folgt anerkanntermaßen ein Verbot analoger oder gewohnheitsrechtlicher Strafbegründung. Dabei ist „Analogie“ nicht im engeren technischen Sinn zu verstehen; ausgeschlossen ist vielmehr jede Rechtsanwendung, die –

tatbestandsausweitend – über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht, wobei der mögliche Wortlaut als äußerste Grenze zulässiger richterlicher Interpretation aus der Sicht des Normadressaten zu bestimmen ist (st. Rspr, vgl. BVerfGE 71, 108 [115]; 82, 236 [269]; 92, 1 [12]).

[62] b) Dementsprechend darf die Auslegung der Begriffe, mit denen der Gesetzgeber das unter Strafe gestellte Verhalten bezeichnet hat, nicht dazu führen, dass die dadurch bewirkte Eingrenzung der Strafbarkeit im Ergebnis wieder aufgehoben wird. Einzelne Tatbestandsmerkmale dürfen also auch innerhalb ihres möglichen Wortsinns nicht so weit ausgelegt werden, dass sie vollständig in anderen Tatbestandsmerkmalen aufgehen, also zwangsläufig mit diesen mitverwirklicht werden (Verschleifung oder Entgrenzung von Tatbestandsmerkmalen; vgl. BVerfGE 87, 209 [229]; 92, 1 [16f.]).

[63] c) In Betracht kommt aber auch, dass bei methodengerechter Auslegung ein Verhalten nicht strafbewehrt ist, obwohl es vom Wortlaut des Strafgesetzes erfasst sein könnte. Auch in einem solchen Fall darf ein nach dem Willen des Gesetzgebers strafloses Verhalten nicht durch eine Entscheidung der Gerichte strafbar werden (vgl. BVerfGE 87, 209 [224] m.w.N.). Vielmehr haben die Gerichte dies zu respektieren und erforderlichenfalls durch restriktive Auslegung eines weiter gefassten Wortlauts der Norm sicherzustellen (vgl. BVerfGE 82, 236 [270f.]; 87, 399 [411]), im Ergebnis also freizusprechen.

[64] d) Art. 103 Abs. 2 GG enthält zudem Vorgaben für die Handhabung weit gefasster Tatbestände und Tatbestandselemente. Die Gerichte dürfen nicht durch eine fernliegende Interpretation oder ein Normverständnis, das keine klaren Konturen mehr erkennen lässt, dazu beitragen, bestehende Unsicherheiten über den Anwendungsbereich einer Norm zu erhöhen, und sich damit noch weiter vom Ziel des Art. 103 Abs. 2 GG entfernen (vgl. BVerfGE 71, 108 [121]; 87, 209 [224ff., 229]; 92, 1 [19]). Andererseits ist die Rechtsprechung gehalten, verbleibende Unklarheiten über den Anwendungsbereich einer Norm durch Präzisierung und Konkretisierung im Wege der Auslegung nach Möglichkeit auszuräumen (Präzisierungsgebot). Besondere Bedeutung hat diese Pflicht bei solchen Tatbeständen, die der Gesetzgeber im Rahmen des Zulässigen durch Verwendung von Generalklauseln verhältnismäßig weit und unscharf gefasst hat. Gerade in Fallkonstellationen, in denen der Normadressat nach dem gesetzlichen Tatbestand nur noch die Möglichkeit einer Bestrafung erkennen kann und in denen sich erst aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen lässt (vgl. BVerfGE 26, 41 [43]; 45, 363 [371f.]), trifft die Rechtsprechung eine besondere Verpflichtung, an der Erkennbarkeit der Voraussetzungen der Strafbarkeit mitzuwirken. Sie kann sich auch in über die allgemeinen Grundsätze des Vertrauensschutzes (vgl. dazu BVerfGE 74, 129 [155f.]; 122, 248 [277f.]) hinausgehenden Anforderungen an die

Ausgestaltung von Rechtsprechungsänderungen niederschlagen.

[65] e) Bei der verfassungsrechtlichen Überprüfung, ob die Strafgerichte diesen aus Art. 103 Abs. 2 GG folgenden Vorgaben gerecht geworden sind, ist das Bundesverfassungsgericht nicht auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkt. Der in Art. 103 Abs. 2 GG zum Ausdruck kommende strenge Gesetzesvorbehalt erhöht die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte. Sowohl die Überschreitung der Grenzen des Strafgesetzes als auch die Konturierung und Präzisierung ihres Inhalts betreffen die Entscheidung über die Strafbarkeit und damit die Abgrenzung von Judikative und Legislative. Für die Klärung der insoweit aufgeworfenen Fragen ist das BVerfG zuständig.

[66] 2. Gemessen hieran ist ein Verfassungsverstoß vorliegend nicht festzustellen.

[67] a) Soweit die Fachgerichte die im Vorfeld einer Kontensperre durch die Schweizer Behörden und Sicherungsmaßnahmen der deutschen Strafverfolgungsstellen – im Wege der Rechtshilfe mit anschließenden inländischen Arrestierungen – erfolgte Vermögenstransaktion als Vereitelung beziehungsweise Gefährdung der Sicherstellung eines bemakelten Gegenstandes gewertet haben, ist eine Überschreitung des Gesetzeswortlautes nicht festzustellen. Die von den Bf. ins Feld geführten Argumente betreffen lediglich Einzelheiten der Auslegung innerhalb des gesetzlichen Textrahmens.

[68] b) Das sog. „Verschleifungsverbot“ bezieht sich auf Tatbestandsmerkmale, die kumulativ vorliegen müssen, um eine Strafbarkeit zu begründen. In diesem Zusammenhang ist eine Auslegung untersagt, bei der einzelne Merkmale bereits in anderen zwangsläufig mitverwirklicht sind und ihnen kein eigenständiger Gehalt verbleibt. Auf das Verhältnis mehrerer selbstständiger Straftatbestände zueinander – wie hier § 261 Abs. 1 StGB einerseits und Absatz 2 andererseits – ist dies nicht übertragbar. Insoweit stellen sich in erster Linie Konkurrenzfragen. Ohnehin verbleibt ein eigenständiger Anwendungsbereich des Absatzes 2 gegenüber Absatz 1, der nicht oder allenfalls als (untauglicher) Versuch eingreift, wenn etwa mangels Führung von Finanzermittlungen – oder weil solche nicht erschwert werden – ein Gefährdungs- oder Vereitelungserfolg nicht eintritt (*Altenhain*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 4. Aufl. 2013, § 261, Rdnr. 95). Auf Grundlage der auch von der Verfassungsbeschwerde vertretenen Auffassung, die bei Absatz 1 subjektiv ein „finales“ Handeln fordert, kann – wenn diese Zielrichtung fehlt – allein Absatz 2 verwirklicht sein (vgl. auch BGHSt 47, 68 [80]).

[69] c) Auch eine Verfälschung des gesetzgeberischen Willens ist nicht zu besorgen. Vielmehr war dem Gesetzgeber die durchaus weite Fassung des § 261 Abs. 1 StGB bewusst, der durch eine abschließende Aufzählung der tauglichen Vortaten begegnet wurde (vgl. BT-Drucks. 12/989, S. 27). Dass die als konkretes Gefährdungsdelikt ausgestaltete Gefährdungsvariante (BT-Drucks. 12/989, S. 27) durch das vorliegend ange-

griffene Verständnis der Fachgerichte zu einem abstrakten Gefährdungsdelikt umgedeutet worden sein könnte, ist nicht zu befürchten. Anders als die Bf. meinen, setzt der Eintritt einer „konkreten Gefahr“ keine zeitliche Koinzidenz zwischen Tathandlung und Gefährdungserfolg voraus (vgl. *Altenhain*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 4. Aufl. 2013, § 261, Rdnr. 94f.; einschränkend *Müther*, Jura 2001, 318, 323 ff., der fordert, dass zur Tatzeit zumindest Ermittlungen laufen, was vorliegend jedoch der Fall war). Es bedarf keiner Vertiefung, ob der im Fall 1 verhinderte Zugriff des im Wege der Rechtshilfe ersuchten Staates – im Vorfeld einer inländischen Arrestierung – tatbestandsrelevant ist oder nicht, weil jedenfalls der anschließende Arrest durch die Justiz in W. teilweise ins Leere ging, so dass die Annahme einer konkreten Gefährdung unter dem Gesichtspunkt des Art. 103 Abs. 2 GG nicht zu beanstanden ist.

[70] d) Schließlich ist unter Berücksichtigung des soeben Ausgeführten nicht ersichtlich, dass der wichtigen Gemeinschaftsbelangen dienende (vgl. BVerfGE 110, 226 [262f.]) Geldwäschetatbestand infolge der angegriffenen Auslegung „konturlos“ werden könnte.

[71] IV. Auch die weiteren Grundrechtsrügen dringen nicht durch.

[72] 1. Art. 2 Abs. 1 GG, der im Ausgangspunkt die allgemeine Handlungsfreiheit schützt (vgl. BVerfGE 80, 137 [152]), gewährleistet i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip ein faires Verfahren – auch außerhalb des Strafprozesses (vgl. BVerfGE 78, 123 [126f.]) – und insofern dem Betroffenen den Beistand eines Rechtsanwaltes seines Vertrauens (vgl. BVerfGE 110, 226 [253]).

[73] Hiergegen verstößt die fachgerichtliche Annahme, der bei der Bf. zu 3) vorliegende Verbotsirrtum sei vermeidbar gewesen, nicht. Die Fachgerichte haben die Tatsache anwaltlicher Beratung nicht verkannt, sondern dergestalt gewürdigt, dass sich die Bf. zu 3) in einem Verbotsirrtum befunden habe. Dass dieser vermeidbar gewesen sei, haben sie mit einer Argumentation begründet, die nicht von vornherein jedes sachlichen Grundes entbehrt. Eine weitergehende Überprüfung der einfach-rechtlichen Richtigkeit ist dem BVerfG verwehrt (vgl. BVerfGE 74, 102 [127]).

[74] 2. Gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) in seiner Ausprägung als allgemeines Willkürverbot wird nicht bereits dann verstoßen, wenn die angegriffene Rechtsanwendung oder das dazu eingeschlagene Verfahren fehlerhaft sind. Hinzu kommen muss, dass Rechtsanwendung oder Verfahren unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar sind und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen beruht (BVerfGE 80, 48 [51]), etwa wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt oder der Inhalt einer Norm in krasser Weise missdeutet wird (BVerfGE 87, 273 [278f.]). Von einer willkürlichen Missdeutung kann hingegen nicht gesprochen werden, wenn das Gericht sich mit der Rechtslage eingehend

auseinandersetzt und seine Auffassung nicht jeden sachlichen Grundes entbehrt (BVerfGE 96, 189 [203]).

[75] Gemessen daran liegt – nicht zuletzt in Anbetracht des vorliegend bereits Ausgeführten – ein Verstoß gegen das allgemeine Willkürverbot nicht vor.

[76] Die – im Schrifttum lediglich vereinzelt vertretene – Auffassung, der zu sichernde Vermögenswert müsse dem unmittelbaren inländischen Zugriff des Staates unterliegen (*Stree/Hecker*, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 261, Rdnr. 15), erweist sich angesichts der Möglichkeiten internationaler Rechtshilfe in Strafsachen als nicht zwingend und kann auch nicht einer von den Bf. herangezogenen Entscheidung des OLG Frankfurt (Beschl. v. 10.3.2005 – 2 Ws 66/04, NJW 2005, 1727, 1733) entnommen werden. Wenn dort die Eröffnung eines Kontos und die weitere Verwendung des daraufhin aus dem Ausland eingegangenen Geldes als tatbestandsrelevant angesehen wurden, belegt dies nicht hinreichend, dass Handlungen vor der Gutschrift des Auslandsvermögens als unbeachtlich angesehen wurden.

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Beschluss vom 14.1.2005 (BRK-Mitt. 2005, 82) hat das BVerfG betont, dass den verbleibenden Gefahren für die Berufsausübungsfreiheit des Strafverteidigers und des Instituts der Wahlverteidigung die mit der Umsetzung der materiellen Norm betrauten Staatsanwaltschaften und Gerichte Rechnung tragen müssen. Der Anfangsverdacht setzt auf Tatsachen beruhende greifbare Anhaltspunkte für die Annahme voraus, dass der Strafverteidiger zum Zeitpunkt der Honorarannahme bösgläubig war. Indikatoren für die subjektive Tatseite können beispielsweise in der außergewöhnlichen Höhe des Honorars oder in der Art und Weise der Erfüllung der Honorarforderungen gefunden werden. Bei der Beurteilung des Anfangsverdachts müssen die Fachgerichte der Ausstrahlungswirkung der Berufsausübungsfreiheit des Strafverteidigers angemessen Rechnung tragen.

ANMERKUNG:

1. *Es geht – wie es in der Pressemitteilung¹ des BVerfG v. 28.7.2015 richtig heißt – um nicht weniger als die Berufsausübungsfreiheit des Strafverteidigers und die Institution der Wahlverteidigung. Eine der existentiellen Bedrohungen der Verteidigungsarbeit ist der Vorwurf der Strafverfolgungsbehörden, ein Verteidiger hätte sich durch die Annahme einer – für eine sachgerechte, professionelle Berufsausübung erforderlichen – Vergütung die Tatbeute verschafft. Verfolgbar wird eine solche Hypothese durch den sehr weit ausufernden Tatbestand der Geldwäsche, der seinem Wortlaut nach schon bedingt vorsätzliches und sogar leichtfertiges Verhalten genügen lässt.*

¹ Pressemitteilung v. 28.7.2015, veröffentlicht u.a. bei Beck-Online, FD-StrafR 2015, 371933.

Deshalb hat das BVerfG im Urteil v. 30.4.2004² grundsätzlich in verfassungskonformer Auslegung den Verschaffungstatbestand des § 261 Abs. 2 Satz 1 StGB in Bezug auf Verteidigervergütungen begrenzt. Danach ist die Strafnorm an den Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1 GG und an der Institution der Wahlverteidigung zu messen. Dass eine Verteidigung, die frei von staatlichen Interessen oder Zwang, unabhängig von der Justiz dem einzelnen Bürger gegen staatliche Strafverfolgung als Beistand zur Seite stehen können muss, ist ein unverzichtbarer Bestandteil der rechtsstaatlichen Ordnung (Art. 20 Abs. 3 GG) und der Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG). Aus der Perspektive des Einzelnen gewährleisten die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), dass sich jedermann des Beistandes eines Rechtsanwaltes im Strafverfahren bedienen darf, der nur dem Interesse des Mandanten verpflichtet ist. In die besondere Vertrauensbeziehung zum Mandanten darf der Staat grundsätzlich nicht eingreifen.³

2. Obwohl das BVerfG bindend vorgab, dass nur ein sicheres Wissen über die Herkunft des Honorars aus der Geldwäsche-Vortat zur Strafbarkeit führt, blieb in der Strafverfolgungspraxis umstritten, ob diese Grundsätze auf Abs. 1 des § 261 StGB (Vereitelungs- und Gefährdungstatbestand) übertragen werden können. Die Strafverfolgungspraxis erzielt ihre Wirkung hauptsächlich darin, dass der so verdächtige Strafverteidiger gezwungen wird, sich gegen seinen Mandanten oder – wie im entschiedenen Fall – einen Dritten als Geldgeber zu stellen, wenn er sich gegen den Vorwurf der Geldwäsche verteidigen will. Diese Strafverfolgung gefährdet damit das vom Rechtsstaat zu schützende Vertrauensverhältnis und die Institution der Wahlverteidigung an sich. So musste das BVerfG schon mehrfach korrigierend eingreifen und klarstellen, dass ein Anfangsverdacht einer Geldwäschetat eines Strafverteidigers voraussetzt, dass auf Tatsachen beruhende, greifbare Anhaltspunkte dafür vorliegen müssen, dass ein Verteidiger bei der Annahme von Honorar bösgläubig war.⁴ Verdachtsbezogene Eingriffe müssen den Vortatverdacht darlegen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderem Maß Rechnung tragen.⁵

3. Mit der Entscheidung v. 28.7.2015 für den Fall von Zahlungen eines Dritten an den Verteidiger bestätigt das BVerfG nochmals uneingeschränkt die Auslegungsgrundsätze des Urteils v. 30.4.2004. Zwar hatte die Verfassungsbeschwerde wegen der teilweise unzulässigen, teilweise aber auch fehlenden schlüssigen Dar-

legung der einzelnen Tatumstände im konkreten Fall keinen Erfolg. Dennoch ist die Entscheidung für die Praxis wegweisend. Zunächst betont das Gericht, dass der Straftatbestand auch für die Institution der Strafverteidigung gilt und damit die Berufsausübungsfreiheit formell begrenzt. Dass die Fachgerichte den Geldfluss an den Strafverteidiger objektiv-tatbestandlich als Angriff auf den staatlichen Sicherstellungsanspruch durch Verfall oder Einziehung werten, wird unter verfassungsrechtlichen Aspekten nicht beanstandet. Wenn aber in Fällen, in denen der Verschaffungstatbestand objektiv ausscheidet, eine Strafbarkeit zumindest wegen Gefährdung oder Vereitelung i.S.d. § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB eröffnet wäre, muss den schon im Urteil v. 30.4.2004 für erforderlich gehaltenen Restriktionen Rechnung getragen werden. Der Schutz der Berufsausübungsfreiheit würde leer laufen, wenn einschränkungslos angenommen werden könnte, dass schon ein bedingter Vorsatz oder gar Leichtfertigkeit für eine Strafverfolgung genügen könnten. Nur wenn der Wahlverteidiger sicher weiß, dass seine Vergütung aus einer Katalogtat des § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB stammt, macht er sich strafbar.

4. Wie die Praxis in Zukunft die Freiheit von einer Strafverfolgung sicherstellen soll, lässt die Entscheidung sowohl für die Strafverfolgungspraxis als auch den berufsrechtlichen Schutz offen. Auch wenn das GwG nicht auf die Arbeit der Strafverteidigung anzuwenden ist (arg. § 2 Nr. 7 GwG), lassen sich einige Vorsichtsmaßnahmen nennen, die dem Strafverteidiger helfen sich selbst abzusichern. Zunächst sollte vor der Annahme von Honorar eine Identifizierung des Geldgebers und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen und auch dokumentiert werden. Sodann empfiehlt es sich, die Annahme von Bargeld oder Barschecks möglichst zu begrenzen und den Geldgeber auf eine Banküberweisung zu verweisen (arg. § 261 Abs. 6 StGB). Im Einzelfall sollte der Strafverteidiger zum eigenen Schutz auch von der Möglichkeit einer Anzeige an die zuständige Rechtsanwaltskammer (arg. § 11 Abs. 4 GwG) Gebrauch machen. Dadurch entsteht ein Strafverfolgungshindernis (§ 13 Abs. 1 GwG).

Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz

BERUFSRECHTLICHE PFLICHT ZUR HERAUSGABE VON HANDAKTEN

BRAO § 43, § 50; BGB § 667, § 675

1. Das anwaltliche Berufsrecht verpflichtet einen Rechtsanwalt, nach der Beendigung eines Mandats die von ihm geführten Handakten herauszugeben, wenn der Mandant diese zur weiteren Verfolgung seiner Rechtsangelegenheiten benötigt und die dem Anwalt zustehende Vergütung entrichtet hat.

² BVerfG v. 30.3.2004 – 2 BvR 1520/01, BVerfGE 110, 226 = NJW 2004, 1305, m. Anm. Dahs/Krause/Widmaier = NSTZ 2004, 261.

³ BVerfG v. 18.4.2007 – 2 BvR 2094/05, BeckRS 2007, 23739; BVerfG v. 30.4.2007 – 2 BvR 2151/06, BeckRS 2007, 23740.

⁴ BVerfG v. 14.1.2005 – 2 BvR 1975/03, wistra 2005, 217 m. Anm. Müssig, S. 201.

⁵ BVerfG v. 4.7.2006 – 2 BvR 950/05, wistra 2006, 418 = BRAK-Mitt. 2006, 221 (Leitsatz); BVerfG v. 18.4.2007 – 2 BvR 2094/05, wistra 2007, 297 = BRAK-Mitt. 2007, 165.

* 2. Die anlasslose Zurückbehaltung der Handakten stellt ein gravierendes Fehlverhalten dar.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 29.5.2015 – 1 AGH 1/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Urteil vom 3.11.2014 (BRAK-Mitt. 2015, 39) hat der BGH grundlegend klargestellt, dass eine Berufspflicht zur Herausgabe von Handakten zwar nicht ausdrücklich in § 50 BRAO geregelt sei, diese allerdings aus der Generalklausel des § 43 BRAO i.V.m. §§ 675, 677 BGB und inzidenter auch der Vorschrift des § 50 BRAO entnommen werden könne. Die Regelung eines Zurückbehaltungsrechts in der BRAO mache überhaupt nur dann Sinn, wenn man gleichzeitig für den Normalfall von einer berufsrechtlichen Herausgabepflicht ausgeht. Der Gesetzgeber sehe bereits die rücksichtslose Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts für geringfügige Rückstände als Verletzung der allgemeinen Berufspflicht an, die zu einer anwaltsgerichtlichen Bestrafung führt. Erst recht müsse dann eine vollständig unberechtigte Verweigerung der Herausgabe der Handakten eine Berufsrechtsverletzung darstellen.

BEANSTANDUNG GEGENÜBER KOLLEGEN

BORA § 25

* **Ausnahmsweise wird im Zusammenhang mit einer Beanstandung gegenüber Kollegen auch bei einem Faxschreiben die Vertraulichkeit gewahrt, wenn dieses an eine Einzelkanzlei gerichtet ist und lediglich der betreffende Rechtsanwalt und seine Mitarbeiter hiervon Kenntnis nehmen können.**

AnwG Frankfurt/Main, Beschl. v. 3.8.2015 – IV AG 52/14

AUS DEN GRÜNDEN:

Ein Verstoß gegen § 25 BORA ist zu verneinen.

Gem. § 25 BORA muss, wenn ein Rechtsanwalt einen anderen Rechtsanwalt darauf hinweisen will, dass dieser gegen seine Berufspflichten verstößt, dies vertraulich geschehen, es sei denn, dass die Interessen des Mandanten oder eigene Interessen eine Reaktion in anderer Weise erfordern. Die Voraussetzungen dieser Norm sind nicht gegeben.

Es bestehen schon erhebliche Zweifel daran, ob das Kammermitglied mit seinem Faxschreiben v. 10.12.2013 an die Beschwerdeführerin die Vertraulichkeit nicht gewahrt hat. Vertraulich ist eine Mitteilung, wenn der Mitteilende davon ausgeht, und den Umständen nach davon ausgehen kann, dass keine Weiterleitung an Dritte erfolgt (Köhler, Bornkamm/Köhler, UWG, § 4, Rdnr. 8.21). Erfolgt eine Mitteilung nur an einen Empfänger und ist sie nur für ihn von Interesse,

so ist Vertraulichkeit nur dann zu verneinen, wenn die Mitteilung wenigstens geeignet ist, in weiteren Kreisen bekannt zu werden (BGH, GRUR 1960, 135f.). In diesem Zusammenhang hat das Kammermitglied allerdings die Vertraulichkeit nicht schon deshalb gewahrt, weil es sein Faxschreiben mit dem Aufdruck „Persönlich/Vertraulich“ versehen hat. Bei der Versendung eines Faxes liegt es durchaus nahe, dass dieses Schreiben in die unbefugten Hände Dritter gerät, die sich im Büro des Rechtsanwalts aufhalten. So ist es möglich, dass bspw. andere Anwälte, die mit dem Rechtsanwalt zur gemeinsamen Berufsausübung sich verbunden haben, Kenntnis von diesem Schreiben erlangen.

Deshalb ist grundsätzlich davon auszugehen, dass bei einem Fax die Vertraulichkeit nicht gewahrt ist, sondern dies nur durch einen verschlossenen Brief mit

Im Grundsatz: verschlossener Brief

dem Hinweis „Persönlich/Vertraulich“ gewährleistet wird (Hartung/Scharmer, BORA/FAO, 5. Aufl. 2012, Rdnr. 20). Ausnahmsweise wird jedoch dann bei einem Faxschreiben die Vertraulichkeit gewahrt, wenn eine Kenntnisnahme durch Dritte ausgeschlossen ist. Das ist der Fall, wenn der Rechtsanwalt eine Einzelkanzlei betreibt, in der weitere Rechtsanwälte nicht tätig sind.

Die Kenntnisnahme durch Dritte ist dann nicht zu befürchten (BeckOK, BORA/Günther, § 25, Rdnr. 12, 14). Als Dritte werden in diesem Zusammenhang

Ausnahme: Einzelkanzlei

nicht Mitarbeiter des Rechtsanwaltes angesehen. Die Kenntnisnahme durch einen Mitarbeiter ist unschädlich (BeckOK, BORA/Günther, § 25, Rdnr. 12; Henssler/Prütting/Hartung, § 25 BORA, Rdnr. 2). Dies resultiert schon aus dem Schutzzweck der Vorschrift. Die Norm dient dem Schutz der Kollegialität und der Versachlichung der Auseinandersetzung. Durch einen offenen Hinweis auf eine Berufspflichtverletzung kann der Kritisierte nicht nur das Vertrauen des Mandanten des Kritisierten in diesen untergraben, sondern auch das Vertrauen des eigenen Mandanten verlieren. Tangiert ist somit auch der Mandantenschutzgedanke, der besagt, dass Mandanten nicht in die Auseinandersetzung zwischen Anwälten hineingezogen werden sollen (Weyland/Böhnlein, BRAO, 8. Aufl. 2012, Rdnr. 1). Betreibt ein Anwalt jedoch nur eine Einzelkanzlei mit Angestellten, sind diese Normzweckgedanken nicht einschlägig. Im vorliegenden Fall ist dem Briefkopf der Beschwerdeführerin zu entnehmen, dass diese als Einzelanwältin tätig ist. Aufgeführt ist dort lediglich eine Kooperation mit einem Kollegen in Kassel. Dieser hat jedoch dort einen eigenständigen Faxanschluss. Auch sonstige Umstände, dass sich im Büro der Beschwerdeführerin unbefugte Dritte aufhalten, die Kenntnis von dem Schreiben nehmen können, sind der Akte nicht zu entnehmen. Auch verlangte das Schreiben des Kammermitglieds v. 10.12.2013 keine Weiterleitung an die Mandanten der Beschwerdeführerin, da es sich bei dem Schreiben nicht um ein wesentliches Schriftstück

i.S.d. § 11 Abs. 1 BORA handelte. Insoweit bestehen erhebliche Zweifel am Vorliegen der Verletzung der Vertraulichkeit.

Zweifelhaft ist ebenso, ob das Schreiben des Kammermitglieds überhaupt einen Hinweis auf eine Berufspflichtverletzung enthält. Der Begriff „Hinweis“ beinhaltet vom Wortlaut her bereits eine affirmative Formulierung i.S. einer Behauptung. Allerdings ist es durchaus auch möglich, eine Behauptung im Gewande einer Frage bzw. Vermutung zu kleiden (vgl. *Weyland/Böhnlein*, a.a.O., § 25, Rdnr. 1). Im vorliegenden Fall ist die Formulierung im Schreiben des Kammermitglieds aber derart vage gehalten, dass von einer Vermutung nicht mehr gesprochen werden kann. Das Kammermitglied muss sich nur an dem festhalten lassen, was es auch formuliert hat. Die Formulierung: „Sollten Sie dem Gericht mitgeteilt haben, dass sich die Parteien in den laufenden Vergleichsverhandlungen befinden, werde ich von meinem Kollegen prüfen lassen, ob dies ein Fall für die Rechtsanwaltskammer ist“ enthält einen sog. „doppelten Vorbehalt“.

Für den Fall, dass die Beschwerdeführerin eine bestimmte Handlung vorgenommen habe, behält sich das Kammermitglied vor, dies von einem Kollegen im Hinblick auf berufsrechtliche Relevanz überprüfen zu lassen. Zum einen wird damit schon nicht die streitgegenständliche Handlung behauptet, zum anderen die Frage der berufsrechtlichen Relevanz völlig offen gehalten. Das Kammermitglied betont gerade, dass es selbst, mangels berufsrechtlicher Kenntnisse, sich kein Urteil in dieser Hinsicht erlaubt, sondern einen Kollegen einschalten wird, der offensichtlich über die berufsrechtlichen Kenntnisse verfügt. Bleibt die berufsrechtliche Verletzung in einer derartigen Weise offen, kann man von einem Hinweis i.S.d. § 25 BORA nicht mehr ausgehen.

Weiterhin ist anzuführen, dass im Hinblick auf den Gesetzeszweck, nämlich die Wahrung des Gedankens der Kollegialität, eine teleologische Reduktion der Norm bei der Anwendung dann vorzunehmen ist, wenn derjenige, der einen Verstoß gegen § 25 BORA geltend macht, seinerseits gegen den Gedanken der Kollegialität verstoßen hat, da er dann nicht mit Schonung rechnen kann (vgl. *Hartung/Scharmer*, a.a.O., § 25 BORA, Rdnr. 15). Insoweit ist hier zu berücksichtigen, dass erhebliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Beschwerdeführerin sich selbst standeswidrig verhalten hat, indem sie nämlich mit ihrem Schriftsatz v. 4.12.2013 an das Landgericht angeregt hat, den Verkündungstermin wegen Vergleichsverhandlungen aufzuheben. Konkrete Vergleichsverhandlungen hat es zu diesem Zeitpunkt aber nicht gegeben, da bis dahin lediglich ein recht unverbindliches Schreiben der Beschwerdeführerin an das Kammermitglied vorlag (21.11.2013), in dem eine Möglichkeit des Vergleiches angedacht wurde. Es spricht somit einiges dafür, dass die Beschwerdeführerin mit einem wahrheitswidrigen Hinweis an das Gericht den Verkündungstermin aus prozesstaktischen

Gründen verschieben wollte. Insoweit kann sich diese nicht auf eine Berufspflichtverletzung durch das Kammermitglied berufen.

Der Rügebescheid war daher aufzuheben.

HINWEISE DER REDAKTION:

Auch der elektronische Versand einer Beanstandung ist möglich, soweit eine persönliche E-Mail-Adresse (nicht: „info@...“ oder „zentrale@...“) gewählt wird. Soweit eine konkret erkennbare Gefahr der Fehlleitung einer Mail besteht, muss ihr durch ein Kennwortschutz oder eine Verschlüsselung begegnet werden (*Scharmer*, in *Hartung*, BORA/FAO, 5. Aufl., § 25, Rdnr. 21).

KEIN EINSICHTSRECHT FÜR DRITTE IN STELLUNGNAHMEN EINES RECHTSANWALTS

BRAO § 32, § 58, § 116 Satz 2; StPO § 475

* 1. Im aufsichtsrechtlichen Verfahren vor der Rechtsanwaltskammer steht einem Beschwerdeführer kein Anspruch auf Zugang zu den vom betroffenen Rechtsanwalt abgegebenen Stellungnahmen zu.

* 2. Ein solcher Anspruch kann weder aus § 116 Satz 2 BRAO i.V.m. § 475 StPO, noch aus § 32 BRAO i.V.m. § 9 VwVfG oder aus § 1 Abs. 1 IFG hergeleitet werden.

VG Freiburg, Urt. v. 16.9.2015 – 7 K 942/14

AUS DEM TATBESTAND:

Die Kl. begehrt den Zugang zu Stellungnahmen, die der beigeladene Rechtsanwalt zu den Beschwerden der Kl. gegenüber der beklagten RAK abgegeben hat. Der Beigeladene vertrat in verschiedenen zivilgerichtlichen Verfahren der Kl. die Gegenseite. Die Kl. erhob seit dem Jahre 2009 zahlreiche Beschwerden über das Verhalten des Beigeladenen bei der Bekl. Diese forderte den Beigeladenen jeweils auf, zu den Beschwerden Stellung zu nehmen. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

I. (...)

II. Die Klage ist unzulässig.

Zwar ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet (1.) und die Klage als Verpflichtungsklage statthaft (2.), der Kl. fehlt es aber an der Klagebefugnis (3.).

1. Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO eröffnet. Insbesondere greift nicht die abdrängende Sonderzuweisung des § 112a BRAO ein. Obgleich vom Wortlaut her erfasst, ergibt die (teleologische) Auslegung, dass Streitigkeiten zwischen Nichtrechtsanwälten und RAKn auch dann nicht den Anwaltsgerichten zugewiesen sein sollen, wenn die Nichtrechtsanwälte einen An-

spruch aus der BRAO geltend machen (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 16.2.1982 – 9 S 242/80, NJW 1982, 2011; AGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 8.1.2008 – AGH 34/07 (I), juris, Rdnr. 4; *Deckenbrack*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 112a, Rdnr. 5; *Schmidt-Räntsch*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 112a BRAO, Rdnr. 5a). Die Beschränkung der Rechtswegzuweisung auf kammerinterne Streitigkeiten ist ferner den verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Anwaltsgerichtsbarkeit als Gerichte für besondere Sachgebiete i.S.d. Art. 101 Abs. 2 GG geschuldet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.6.1969 – 2 BvR 518/66, BVerfGE 26, 186 = juris, Rdnr. 21).

2. Statthafte Rechtsschutzform ist die Verpflichtungsklage. Die statthafte Rechtsschutzform bestimmt sich nach dem Klagebegehren (§ 88 VwGO). Vorliegend erstrebt die Kl. die Weiterleitung von Stellungnahmen, die der Beigeladene gegenüber der Bekl. in Bezug auf Beschwerden der Kl. abgegeben hat.

Eine solche Übermittlung wäre – isoliert betrachtet – mangels Regelungsgehalt kein Verwaltungs-, sondern ein Realakt und damit tauglicher Gegenstand einer Leistungsklage.

Allerdings ist zuvor eine regelnde Entscheidung darüber zu treffen, ob dem Verlangen vor dem Hintergrund der Regelungen des § 58 BRAO und der Verschwiegenheitspflicht aus § 76 BRAO, die gerade auch gegenüber dem Beschwerdeführer gilt (vgl. § 73 Abs. 3 Satz 2 BRAO), stattgegeben werden kann. Hierbei handelt es sich, weil das geltend gemachte Informationszugangsrecht nicht einfachgesetzlich geregelt ist, nicht um eine reine Routineentscheidung, sondern eine solche, die eine umfassendere Prüfung voraussetzt.

Vor diesem Hintergrund ist nicht nur die den Informationszugang versagende, sondern auch die ihn gewährende Entscheidung eine solche mit Regelungswirkung, mithin ein Verwaltungsakt (vgl. *Windoffer*, in: Mann/Sennekamp/Uechntz, VwVfG, § 35, Rdnr. 63 m.w.N.; ferner, ohne nähere Begründung, BGH, Urt. v. 10.3.2014 – AnwZ [Brfg] 67/12, juris, Rdnr. 19; AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl., v. 12.4.2013 – 2 AGH 13/12, juris, Rdnr. 13; VG Hamburg, Gerichtsbeschl. v. 6.1.2011 – 15 K 1352/10, juris, Rdnr. 41).

Gem. § 88 VwGO ist das Gericht nicht an die Formulierung des Antrags gebunden, sondern hat das erkennbare Rechtsschutzziel zu würdigen. Im Interesse effektiven Rechtsschutzes ist das Gericht gehalten, das Vorbringen dahingehend auszulegen, dass der in der Sache in Betracht kommende Rechtsbehelf eingelegt werden sollte (*Kopp/Schenke*, VwGO, 21. Aufl., § 88, Rdnr. 3).

Vorliegend kann das Klagebegehren der nicht anwaltlich vertretenen Bekl. dahingehend formuliert werden, dass sie – unter Aufhebung des ablehnenden Bescheids und des Widerspruchsbescheids – die Verpflichtung der Bekl. begehrt, eine positive Entscheidung über ihr Gesuch zu treffen.

3. Allerdings fehlt es der Kl. an der Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO).

a. Die Sachentscheidungs voraussetzung der Klagebefugnis bezweckt die Entlastung der Gerichte wie der Bekl. und mittelbar betroffener Dritter vor einer eingehenden Sachprüfung, wenn dies zum Schutz klägerischer Rechte nicht erforderlich ist (*Wahl/Schütz*, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: 28. Erg.-Lfg., § 42, Rdnr. 67).

Die Klagebefugnis ist zum einen dann nicht gegeben, wenn offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise das vom Kl. behauptete Recht bereits als solches nicht besteht (*Kopp/Schenke*, a.a.O., § 42, Rdnr. 66 m.w.N., zur st. Rspr.) oder die Möglichkeit einer Verletzung des Rechts in der Person des Klägers mit gleicher Gewissheit verneint werden muss (*Kopp/Schenke*, a.a.O., § 42, Rdnr. 60f. m.w.N.). Dabei muss die abstrakte Eignung eines Rechtssatzes zur Begründung von subjektiv-öffentlichen Rechten realiter bestehen; nur wenn dies der Fall ist, genügt die Möglichkeit, dass der zur erfolgreichen Subsumtion erforderliche Sachverhalt vorliegt (*Kopp/Schenke*, a.a.O., § 42, Rdnr. 66). Unzureichend ist daher die bloße Behauptung, es bestehe ein entsprechendes subjektiv-öffentliches Recht oder dieses sei verletzt worden (vgl. *Wahl/Schütz*, a.a.O., § 42, Rdnr. 55).

b. Es existiert kein Rechtssatz, der dem Beschwerdeführer im aufsichtsrechtlichen Verfahren vor der RAK einen Anspruch auf Zugang zu den vom betroffenen Rechtsanwalt abgegebenen Stellungnahmen vermittelt. Ein solcher Anspruch kann weder aus § 116 Satz 2 BRAO i.V.m. § 475 StPO (aa.), noch aus § 32 BRAO i.V.m. § 29 VwVfG (bb.) oder aus § 1 Abs. 1 IFG (cc.) hergeleitet werden.

Soweit sich die Kl. auf die vorherige Verwaltungspraxis der Bekl. bezieht und auf die Bekanntgabe der dienstlichen Stellungnahmen der von ihr abgelehnten Richter vor den Zivilgerichten verweist, existiert zwar mit Art. 3 Abs. 1 GG ein subjektiv-öffentlicher Rechtssatz des Inhalts, dass vergleichbare Sachverhalte nicht willkürlich bzw. nicht ohne hinreichenden sachlichen Grund ungleich behandelt werden dürfen. Eine Verletzung der Kl. erscheint indes auf Grundlage ihres Vorbringens offensichtlich nach keiner Betrachtungsweise als möglich (dd.).

Schließlich kann dahinstehen, ob sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ein Anspruch auf Kenntnis vermutlich ehrverletzender Äußerungen ergeben könnte, weil vorliegend hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht dargetan sind (ee.).

aa) Zwar kann ein potentiell Geschädigter im anwaltsgerichtlichen Verfahren

Kein Anspruch nach § 116 S. 2 BRAO i.V.m. § 475 StPO

Akteneinsicht nach § 116 Satz 2 BRAO i.V.m. § 475 StPO verlangen (vgl. nur *Johnigk*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 117b BRAO, Rdnr. 11ff.; *Dittmann*, in: Henssler/Prütting,

BRAO, 4. Aufl., Rdnr. 7 f.). Allerdings sind die von der Kl. benannten Stellungnahmen des Beigeladenen nicht Bestandteil der Akten eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens gegen diesen. Ein solches wird gem. § 121 BRAO erst durch Einreichung einer Anschuldungsschrift der Staatsanwaltschaft beim AnwG eingeleitet, Beschwerdeverfahren vor der Kammer können zwar zur Anregung eines solchen Schritts führen. Allein deshalb rechnen sie jedoch noch nicht zum anwaltsgerichtlichen Verfahren (vgl. auch *Gülden-zoph*, BRAK-Mitt. 2011, 4 [6]).

bb) Gem. § 32 Abs. 1 Satz 1 BRAO gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz

Kein Anspruch nach § 32 I BRAO i.V.m. § 9 VwVfG

(des Bundes) für „Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz“. Mit dem Begriff des Verwaltungsverfahrens wird auf § 9 VwVfG rekurriert. Die Verweisung greift also nur ein, wenn die vom Beschwerdeführer angestoßene Tätigkeit der Kammer auf die Prüfung der Voraussetzungen für den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet ist. Das ist der Fall, weil das aufsichtsrechtliche Mittel jedenfalls im Fall der Rüge ein Verwaltungsakt ist (vgl. *Siegmund*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltsliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 32 BRAO, Rdnr. 19b), Allein der Umstand, dass dieses Mittel vom Organ der Selbstverwaltungskörperschaft gegenüber dem Mitglied erlassen wird, nimmt der Regelung nicht die Außenwirkung (a.A. *Gülden-zoph*, a.a.O., S. 4 [8]). Denn anders als in kommunalverfassungsrechtlichen Rechtsverhältnissen leitet das Mitglied seine Rechte, in die die Rüge eingreift, nicht aus einem öffentlichen Amt ab, sondern bleibt auch im Verhältnis zur Kammer stets Träger eigener, privater Rechte. Es wird also niemals als Teil der öffentlichen Gewalt betroffen, was allein Grund dafür ist, im Kommunalorganstreit eine Außenwirkung zu verneinen (vgl. *Windoffer*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 35, Rdnr. 124; *Kopp/Ramsauer*, 14. Aufl., VwVfG, § 35, Rdnr. 144). Das Beschwerdeverfahren mag zwar als „berufsintern“ zu qualifizieren sein, ein Internum im Sinne der Lehre vom Sonderstatusverhältnis ist es nicht (a.A. *Gülden-zoph*, a.a.O., S. 4 [8]). Der Vorstand der RAK ist weder Lehrer noch Vorgesetzter des Rechtsanwalts; er weist den Rechtsanwalt nicht an und ist nicht für dessen Handeln verantwortlich. Es gibt daher kein „Betriebsverhältnis“ zwischen Mitglied und Kammer bzw. deren Vorstand.

Obgleich das aufsichtsrechtliche Verfahren daher als Verwaltungsverfahren i.S.v. § 9 VwVfG zu qualifizieren ist, greift die Verweisung des § 32 BRAO nicht ein. Denn anders als bei den Verfahren im Zweiten Teil der BRAO, in dem § 32 BRAO steht, handelt es sich um ein Verfahren, für das in § 56f, § 74 BRAO spezifische verfahrensrechtliche Regelungen vorliegen, die als – abschließende – Spezialvorschriften denjenigen des VwVfG vorgehen (vgl. *Siegmund*, a.a.O., § 32 BRAO, Rdnr. 19b). Diese Sonderstellung zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass mit Blick auf die erteilte

Rüge nicht Widerspruch und Anfechtungsklage, sondern Einspruch (§ 73 Abs. 5 BRAO) und Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 74a Abs. 1 BRAO) statthaft sind und verfahrensrechtlich ergänzend die Grundsätze der Beschwerde herangezogen werden (§ 74a Abs. 2 Satz 2 BRAO). Erfasst werden von der Verweisung des § 32 Abs. 1 Satz 1 BRAO folglich nur bestimmte verwaltungsrechtliche Vorgänge der Kammer, wie insbesondere Zulassung, Kammerwechsel, Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung usw. (*Siegmund*, a.a.O., § 32 BRAO, Rdnr. 17).

Und selbst wenn man auch im Zusammenhang mit dem aufsichtsrechtlichen Verfahren im Grundsatz von einer Verweisung auf das VwVfG durch § 32 Abs. 1 Satz 1 BRAO ausginge, lägen mit §§ 58, 117b BRAO gegenüber § 29 VwVfG speziellere und abschließende Sonderregelungen für die Einsicht in die Personalakte vor, die Dritte – von der im Beschwerdeverfahren nicht einschlägigen Ausnahme des § 116 Satz 2 BRAO i.V.m. § 475 StPO abgesehen – hiervon ausschließen (*Siegmund*, a.a.O., § 32 BRAO, Rdnr. 67; *Hartung*, in: Hensler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 74, Rdnr. 19). Die gesamten Vorgänge eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens sind Bestandteil der Personalakte, da hierbei eine materielle Betrachtung zugrunde zu legen ist (vgl. nur BGH, Beschl. v. 2.3.2011 – AnwZ [B] 50/10, Rdnr. 11, BRAK-Mitt. 2011, 143; Urt. v. 25.11.2013 – AnwZ [Brfg] 39/12, Rdnr. 5, BRAK-Mitt. 2014, 80; *Hartung*, a.a.O., § 74, Rdnr. 16).

cc) Der geltend gemachte Anspruch kann auch nicht

Kein Anspruch nach dem IFG

auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes gestützt werden, § 1 Abs. 1 IFG eröffnet den Informationszugang nur gegenüber Bundesbehörden sowie gegenüber Organen und Einrichtungen des Bundes, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Die Bekl. fällt nicht hierunter. Sie ist gem. § 62 BRAO Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Staatsaufsicht der Landesjustizverwaltung. Folglich ist sie weder Behörde noch Organ oder Einrichtung des Bundes.

dd) Für eine Verletzung der Kl. in ihrem in Art. 3 Abs. 1

Kein Verstoß gegen Art. 3 GG

GG verbürgten Anspruch auf Gleichbehandlung besteht nicht einmal eine entfernte Möglichkeit.

(i) So kann sich die Kl. nicht auf die bis zum Jahr 2011 geübte Verwaltungspraxis der Bekl. berufen, um eine rechtswidrige Ungleichbehandlung zu begründen. Zwar ist es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) unvereinbar, von einer allgemein geübten Verwaltungspraxis ohne hinreichenden Grund zum Nachteil einzelner Betroffener abzuweichen.

Dies gilt jedoch nur, wenn sich diese Verwaltungspraxis innerhalb des geltenden Rechts hält. Eine sachlich nicht gerechtfertigte Verwaltungspraxis vermag keine Ansprüche auf „Gleichheit im Unrecht“, d.h. auf Wiederholung einer rechtswidrigen Begünstigung, zu be-

gründen (vgl. nur BVerwG, Beschl. v. 13.12.2013 – 2 B 37/13, juris, Rdnr. 9, und v. 4.4.2013 – 2 B 87/12, juris, Rdnr. 10, jeweils m.w.N.). Die Verwaltung ist nach Art. 20 Abs. 3 GG an die Gesetze gebunden. Sie hat die maßgebliche Rechtslage beim Vollzug zu beachten und kann diese nicht aus eigenem Recht ändern, auch nicht im Wege einer ständigen Praxis (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 12.8.2014 – 9 S 1722/13, juris, Rdnr. 117).

Wegen der Geheimhaltungsverpflichtung des § 76 BRAO, die – wie § 73 Abs. 3 Satz 3 BRAO klarstellt – auch gegenüber dem Beschwerdeführer Geltung beansprucht, kommt eine Offenbarung der anwaltlichen Stellungnahme nur in Betracht, wenn hierfür eine gesetzliche Ermächtigung besteht. Das ist, wie vorstehend erläutert, nicht der Fall. Ist die Versagung des geltend gemachten Anspruchs danach die einzig rechtmäßige Entscheidung, ist der Gleichbehandlungsanspruch durch eine entsprechende Praxis nicht verletzt.

(ii) Schließlich verweist die Kl. ohne Erfolg auf den Umstand, dass ihr die Stellungnahmen des von ihr wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Richters am Amtsgericht ... zugeleitet worden sind, während ihr diejenigen des Beigeladenen vorenthalten werden. Art. 3 Abs. 1 GG verbietet selbst in seiner stärksten Ausprägung (der sog. „neuen Formel“) nur, wesentlich Gleiches ohne hinreichenden, sachlichen Grund ungleich zu behandeln. Bei der Richterablehnung im Zivilprozess handelt es sich jedoch um ein von der Beschwerde bei der RAK wesentlich Verschiedenes. Während der Zivilprozess ein kontradiktorisches Verfahren zur Durchsetzung der subjektiven Rechte der Parteien ist, weshalb diesen rechtliches Gehör zu gewähren ist, handelt es sich bei dem Beschwerdeverfahren vor der RAK um ein ausschließlich im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchgeführtes Verfahren (*Hartung*, a.a.O., § 73, Rdnr. 38). Personen, die, wie die Kl., der RAK Hinweise auf ein mögliches Fehlverhalten eines Anwalts mitteilen, sind daher lediglich Informationsquellen (*Lauda*, Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl., § 73 BRAO, Rdnr. 45f.). Die Beschwerde erschöpft sich in dieser Anstoßfunktion. Weil das aufsichtsrechtliche Verfahren nicht zugleich der Durchsetzung und Wahrung individueller Rechte der Beschwerdeführer dient, kommt dem Anzeigenden auch verfahrensrechtlich keine eigene Rechtsposition, insbesondere auch kein rechtliches Gehör, zu. Ist das Beschwerdeverfahren damit erheblich anders ausgestaltet als der Zivilprozess, liegt offensichtlich keine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem vor, so dass – über die Nichtidentität der für den Vergleich herangezogenen Rechtsträger hinaus – eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht konkret möglich erscheint.

ee) Ob sich aus dem von der Bekl. gem. Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar zu achtenden, in Art. 2 Abs. 1 GG (i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) wurzelnden allgemeinen Per-

sönlichkeitsrecht gegenüber öffentlichen Stellen ein Recht auf Kenntnissgabe solcher Äußerungen Dritter ableiten lässt, die möglicherweise ehrverletzenden Inhalt haben, kann offen bleiben.

Denn Voraussetzung dafür, dass eine Verletzung eines solchen Rechts möglich erschiene, wären in jedem Falle tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Persönlichkeitsverletzung in den Äußerungen, über die Auskunft begehrt wird. Daran fehlt es hier.

Die von der Kl. beanstandeten Äußerungen des Beigeladenen enthalten keine Persönlichkeitsverletzungen.

(i.) Die Bezeichnung als Pensionärin ist von § 130 Nr. 1 ZPO gedeckt, im Übrigen sachlich offenbar zutreffend und in keiner Weise geeignet, den sozialen Geltungswert der Kl. herabzusetzen.

(ii) Die Prozessfähigkeit der Kl. hat der Beigeladene zum einen als Prozessvertreter in einem zivilrechtlichen Rechtsstreit, zum anderen als Betroffener eines Beschwerdeverfahrens vor der Bekl. in Abrede gestellt. Damit hat er in beiden Fällen zur Verteidigung von (fremden bzw. eigenen) Rechten i.S.d. § 193 StGB gehandelt. Denn aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt eine Privilegierung von Äußerungen, die der Rechtsverteidigung in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren dienen, soweit die fragliche Äußerung zur Rechtswahrung geeignet und erforderlich sowie der Rechtsgüter- und Pflichtenlage angemessen ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.3.2009 – 1 BvR 2650/05, juris, Rdnr. 33 m.w.N.).

Die Rüge der Prozessfähigkeit wurde nicht ohne hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte erhoben. Das Verhalten der Kl. in den zivilgerichtlichen Verfahren, soweit es sich aus den Gerichtsakten ersehen lässt, lässt es zumindest nachvollziehbar erscheinen, die vom Beigeladenen gezogenen Schlussfolgerungen dem Prozessgericht zu unterbreiten und anzuregen, die Frage der Prozessfähigkeit entsprechend der Prozessordnung zu klären. Auch gegenüber der Bekl. war der Beigeladene frei, sich angesichts der Vielzahl der – erfolglos – gegen ihn mit sich wiederholenden Begründungen erhobenen Beschwerden die Frage der Prozessfähigkeit der Kl. – und damit der weiteren Sachbehandlung dieser und zukünftiger Beschwerden – in den Raum zu stellen.

Die Ausführungen enthalten auch keine Schmähkritik. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG stellen auch überzogene oder gar ausfällige Äußerungen nicht ohne Weiteres eine Schmähung dar. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. wiederum nur BVerfG, Beschl. v. 10.3.2009 – 1 BvR 2650/05, juris, Rdnr. 31). Die aus Sicht der Kl. sicherlich unangenehmen Wertungen des Beigeladenen beziehen sich in beiden Konstellationen auf das Verhalten der Kl. in konkreten Rechtsstreitigkeiten, in denen der Beigeladene selbst oder als Rechtsbeistand beteiligt ist. Sie sind mit sachlich gehaltenen Schilderungen untermauert,

die keine zur Begründung der vorgebrachten Zweifel an der Prozessfähigkeit der Kl. nicht erforderlichen Bloßstellungen oder Verächtlichmachungen enthalten. Dabei ist auch zu bedenken, dass es sich um Äußerungen handelt, die lediglich zwischen den am jeweiligen Verfahren Beteiligten gewechselt werden, es sich also um Äußerungen im „Kampf um das Recht“ handelt, bei denen besonders großzügige Maßstäbe anzulegen sind (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 10.3.2009 – 1 BvR 2650/05, juris, Rdnr. 31).

(iii) Sind mithin keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Stellungnahmen des Beigeladenen Äußerungen enthalten, die die Kl. in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzen könnten, ist nicht einmal die entfernte Möglichkeit gegeben, dass die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Kenntnisverschaffung aus Art. 2 Abs. 1 (i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) – so er denn überhaupt anzuerkennen ist – im konkreten Fall gegeben sind. Auch aus dem Gesichtspunkt des Ehrschutzes kann die Kl. folglich keine Klagebefugnis für sich herleiten. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil vom 22.5.2015 hat der AGH Baden-Württemberg (BRÄK-Mitt. 2015, 264) entschieden, dass ein Beschwerdeführer gegenüber einer Rechtsanwaltskammer auch keinen Anspruch auf Übermittlung eines seine Beschwerde betreffenden anwaltsgerichtlichen Beschlusses hat.

BESTELLUNG EINES RECHTSANWALTS BEI BESTEHENDEM TÄTIGKEITSVERBOT

BRAO § 45; BGB § 1896 Abs. 2 Satz 2, § 1897 Abs. 4; FamFG § 276 Abs. 4

1. Ein Rechtsanwalt kann auch auf Wunsch des Betroffenen nicht zum Betreuer bestellt werden, wenn er durch die Übernahme der Betreuung gegen ein Tätigkeitsverbot nach § 45 BRAO verstößt. Das ist der Fall, wenn er den Betroffenen im Betreuungsverfahren als Verfahrensbevollmächtigter vertritt.
2. Verstößt der anwaltliche Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen durch die Weiterführung des Mandats gegen das Tätigkeitsverbot des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO, ist die Bestellung des Verfahrenspflegers trotz § 276 Abs. 4 FamFG nicht aufzuheben.
3. Die Bestellung eines Betreuers ist bei einer umfassenden und zweifelsfrei wirksam erteilten Vorsorgevollmacht auch dann nicht erforderlich, wenn eine Bank nicht bereit ist, diese zu akzeptieren. LG Kleve, Beschl. v. 17.3.2015 – 4 T 62/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil vom 21.10.2010 (BRÄK-Mitt. 2011, 38) hat der BGH klargestellt, dass ein Verstoß gegen § 45 Abs. 1 Nr. 1 BRAO zur Nichtigkeit des Anwaltsvertrages führt.

WERBUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

UNZULÄSSIGE WERBUNG MIT HINWEISEN AUF EINE SPEZIALISIERUNG

BORA § 7; UWG § 4 Nr. 11

1. Der Vorwurf einer missbräuchlichen (§ 8 IV UWG) Mehrfachverfolgung bzw. Verfahrensspaltung lässt sich nicht allein damit begründen, dass zwei miteinander beruflich nicht verbundene Rechtsanwälte, vertreten durch denselben Prozessbevollmächtigten, in getrennten Verfahren gegen die als unlauter beanstandete Werbung eines weiteren Anwalts mit unterschiedlichen Unterlassungsanträgen vorgehen.

2. Die Werbeaussage eines Anwalts, er sei „spezialisierte Rechtsanwalt für Arbeitsrecht“, ist irreführend, wenn dem Anwalt die Befugnis zur Führung des Titels „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ nicht verliehen worden ist und er auch nicht darlegen kann,

sämtliche Voraussetzungen für die Verleihung dieser Befugnis zu erfüllen.

3. Sonstige Hinweise des Anwalts darauf, dass er sich auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert habe, können dagegen zulässig sein, wenn sie nach dem Gesamtzusammenhang vom angesprochenen Verkehr als Hinweis auf die schwerpunktmäßige Ausrichtung verstanden werden, ohne dass dies zwingend mit besonderen Kenntnissen einhergeht, die denen eines Fachanwalts entsprechen.

4. Ein in einer Anwaltskanzlei angestellter Rechtsanwalt ist für Wettbewerbsverstöße auf der Homepage der Kanzlei nur dann wettbewerbsrechtlich verantwortlich, wenn er bestimmenden Einfluss auf den Inhalt der Homepage hatte; die bloße Duldung dieses Inhalts reicht für die Passivlegitimation selbst dann nicht aus, wenn sich die wettbewerbswidrigen Aussagen auf die Person des angestellten Anwalts beziehen.

OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 30.4.2015 – 6 U 3/14

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Parteien streiten über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit bestimmter Werbeaussagen auf den Internetseiten der Bekl. zu 1. (...)

Das Landgericht hat die Bekl. verurteilt, es bei Meldung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr wörtlich damit zu werben,

(a) dass sie sich auf das Arbeitsrecht spezialisiert haben, (b) dass sie eine spezialisierte Anwaltskanzlei für Arbeitsrecht sind,

(c) dass sie spezialisierte Rechtsanwälte für Arbeitsrecht sind oder

(d) dass sie über eine hohe fachliche Spezialisierung im Arbeitsrecht verfügen.

Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Gegen diese Beurteilung wenden sich die Bekl. mit der Berufung. (...)

III. Die zulässige Berufung hat in der Sache teilweise Erfolg. (...)

3. Der Kl. hat gegen die Bekl. zu 1 gem. §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 3, 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 7 Abs. 2 BORA einen Anspruch auf Unterlassung, wörtlich oder sinngemäß damit zu werben, dass sie eine spezialisierte Rechtsanwältin für Arbeitsrecht ist. Der Kl. beanstandet die Aussage: „Wir als spezialisierte Rechtsanwältin für Arbeitsrecht wissen, auf was bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses geachtet werden muss ...“ Die Aussage verstößt gegen § 7 Abs. 1, Abs. 2 BORA sowie gegen § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Nr. 3 UWG.

a) Bei § 7 BORA handelt es sich um eine Konkretisierung der Werbebeschränkung des § 43b BRAO und damit um eine Marktverhaltensregelung i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG. Nach § 7 Abs. 1 BORA darf ein Rechtsanwalt unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wenn er seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die er in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben hat. Verwendet er qualifizierende Zusätze, muss er zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein. Nach § 7 Abs. 2 BORA sind die Angaben gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung unzulässig, wenn sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind. Die verwendeten Begriffe dürfen also für den angesprochenen Verkehr nicht mit der Bezeichnung „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ verwechselbar sein. Außerdem muss die Bekl. ihren Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen können. Dabei ist auf die Sicht eines durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Rechtsuchenden abzustellen, der sich bei der Wahl eines Rechtsanwalts an den qualifizierenden Zusätzen orientiert.

b) Die Angabe „Rechtsanwalt für Arbeitsrecht“ bzw. „spezialisierte Rechtsanwältin für Arbeitsrecht“ erzeugt bei den angesprochenen Verkehrskreisen

Verwechslungsgefahr mit FA für Arbeitsrecht

eine Verwechslungsgefahr mit dem „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ i.S.d. § 7 Abs. 2 BORA. Die Bezeichnung ist diesem Titel stark angenähert. Der Unterschied in der Vorsilbe („Rechts-“ anstatt „Fach-“) wird von wesentlichen Teilen der angesprochenen Verkehrskreise überlesen oder jedenfalls als ein Synonym bzw. als eine gleichwertige Bezeichnung aufgefasst (vgl. im Ergebnis auch OLG Bamberg, BRAK-Mitt. 2009, 244).

c) Die Verwechslungsgefahr führt im Streitfall auch zu einer relevanten Fehlvorstellung. Nach der Rechtsprechung des BGH ist zu prüfen, ob die Fehlvorstellung auf objektiv richtigen Angaben beruht. Grundsätzlich können zwar auch objektiv richtige Angaben irreführend sein, wenn sie beim Verkehr, an den sie sich richten, gleichwohl zu einer falschen Erwartung führen. In einem solchen Fall ist jedoch für die Anwendung des § 5 UWG eine höhere Irreführungsquote als bei einer Täuschung mit objektiv unrichtigen Angaben erforderlich; außerdem ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Diese Grundsätze sind auch bei der Auslegung des § 7 Abs. 2 BORA anzuwenden (BGH, Urt. v. 24.7.2014 – I ZR 53/13, Rdnr. 20 – Spezialist für Familienrecht). Bei der Interessenabwägung müssen die Bestimmungen des § 7 BRAO und des § 5 UWG verfassungskonform ausgelegt werden. Danach können die Hinweise auf die Spezialisierung – trotz Verwechslungsgefahr mit der Fachanwaltsbezeichnung – nicht verboten werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 2 BORA vorliegen, der Anwalt also über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügt und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen ist, so dass seine Einschätzung, er sei ein Spezialist für das Gebiet, gerechtfertigt ist.

Es ist also zu prüfen, ob die Bekl. über eine einer Fachanwältin für Arbeitsrecht gleichwertige Expertise verfügt (BGH, a.a.O., Rdnr. 21, 25). Der Nachweis obliegt der Bekl.

Denn durch die Bezeichnung „spezialisierte Rechtsanwältin für Arbeitsrecht“ nimmt sie für sich in Anspruch, zu einer entsprechenden Spitzengruppe der im Arbeitsrecht tätigen Anwälte zu gehören (BGH, a.a.O., Rdnr. 27).

d) Diesen Beweis hat die Bekl. zu 1 nicht geführt. Unstreitig hat die Bekl. zu 1 den Fachanwaltslehrgang für Arbeitsrecht erfolgreich absolviert. Die erforderlichen theoretischen Kenntnisse für die Spezialisierungsbehauptung sind damit erfüllt. Es fehlt jedoch an einem entsprechenden Erfahrungsschatz. Der Bekl. zu 1 wurde der Fachanwaltstitel bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht verliehen. Die Voraussetzungen hierfür liegen auch nicht vor.

aa) Die Fachanwaltszulassung setzt neben einer dreijährigen Berufserfahrung eine bestimmte Anzahl bearbeiteter Mandate voraus. Nach dem im Internet frei zugänglichen Merkblatt des Fachausschusses „Arbeitsrecht“ der RAK Frankfurt am Main setzt ein Antrag auf Führung der Bezeichnung Fachanwalt für Arbeitsrecht u.a. den Nachweis besonderer praktischer Erfahrung

Gleichwertige Expertise erforderlich

gen im Arbeitsrecht voraus, die durch eine Fallliste nachzuweisen sind. Es müssen 100 Fälle nachgewiesen werden, die verschiedenen, in der Fachanwaltsordnung im Einzelnen aufgeführten Teilgebieten zugeordnet sein müssen. Mindestens die Hälfte der Fälle muss gerichtliche- oder rechtsförmlich sein. Die Fälle müssen in den letzten 36 Monaten vor Antragstellung bearbeitet worden sein.

bb) Diese Voraussetzungen hat die Bekl. zu 1 nicht im Einzelnen dargelegt. Die Bekl. haben behauptet, die Kanzlei der Bekl. zu 1 bearbeite monatlich in der Regel 8–10 neue Fälle ausschließlich im Arbeitsrecht. Der Kl. bestreitet, dass die Bekl. über ausreichend Mandate im Arbeitsrecht verfügen, um beide erfolgreich eine Fachanwaltschaft beantragen zu können. Dies räumen die Bekl. indirekt auch ein, indem sie darlegen, die (nicht gegebene) enge Spezialisierung auf ein einziges Rechtsgebiet setze nun einmal ein gewisses Mandatsvolumen voraus. Sie haben zum Beleg ihres Mandatsaufkommens erstinstanzlich und zweitinstanzlich Falllisten vorgelegt. Dies ist nicht ausreichend. Die Falllisten ergeben 125 Fälle, die sich auf die Zeit von 2012 bis 2014 beziehen. Dies ist für zwei Rechtsanwälte zu wenig.

Außerdem fehlt es an einer hinreichenden Aufschlüsselung zu den erforderlichen Teilrechtsgebieten und zu gerichtlichen- oder rechtsförmlichen Verfahren. Nachdem

Zu wenig Fälle bearbeitet

dem Bekl. zu 2 inzwischen die Fachanwaltsbezeichnung verliehen wurde, ist daher nach dem eigenen Vorbringen der Bekl. zu 1 davon auszugehen, dass sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

e) Es fehlt nicht an der Wiederholungsgefahr. Hierfür kommt es nicht darauf an, ob die angegriffenen Werbeaussagen aktuell noch geschaltet sind oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch geschaltet waren. Die Wiederholungsgefahr wird vermutet, wenn eine wettbewerbswidrige Handlung begangen wurde. Sie kann durch die Änderung oder Abschaltung der Werbung nicht ausgeräumt werden, sondern nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Eine solche haben die Bekl. hinsichtlich der streitgegenständlichen Aussagen nicht abgegeben. Ohne Erfolg berufen sich die Bekl. darauf, die Inhalte der früheren Auftritte, die mittels einer „waybackmaschine“ rekonstruiert wurden, seien erstinstanzlich bestritten worden. Dies ist nicht ersichtlich. Die Bekl. reklamierten lediglich, dass die Aussagen zum Teil veraltet sind. Jedenfalls haben sie die tatbestandlichen Feststellungen des landgerichtlichen Urteils nicht mittels Tatbestandsberichtigungsantrag angegriffen.

f) (...)

g) Die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs gegenüber der Bekl. zu 1 ist schließlich auch nicht rechtsmissbräuchlich i.S.d. § 8 Abs. 4 UWG. Die Bekl. zu 1 wurde wegen der Werbebehauptungen in ihrem

Internetauftritt ebenso von einem anderen ... Rechtsanwalt vor dem Landgericht ... verklagt (Az. ...). Grundsätzlich ist eine Klage nicht deshalb missbräuchlich, weil gleichzeitig ein anderer Mitbewerber Klage bei dem gleichen Gericht erhoben hat. Dies gilt auch dann nicht wenn – wie im Streitfall – auf Klägerseite dieselben Prozessbevollmächtigten eingeschaltet wurden. Eine Mehrfachverfolgung ist lediglich dann missbräuchlich, wenn sie auf einem abgestimmten oder zentral koordinierten Verhalten beruht, für die kein vernünftiger Grund vorliegt, und die Vervielfachung der Belastung und das Kostenrisiko beim Anspruchsgegner unangemessen sind (BGH, GRUR 2000, 1089, 1091 – Missbräuchliche Mehrfachverfolgung). Gegen ein abgestimmtes Verhalten spricht zunächst, dass die Klage in dem Parallelverfahren von einem anderen Rechtsanwalt eingelegt wurde. Erst zu einem späteren Zeitpunkt wurde das Parallelverfahren vom hiesigen Klägervertreter übernommen. Geschäftliche oder organisatorische Verbindungen, die für ein abgestimmtes Verhalten sprechen können, wurden nicht dargelegt. Die Kl. der beiden Parallelverfahren sind nicht in einer Sozietät oder dergleichen verbunden. Es fehlt an einer zentralen Steuerung, wie sie etwa eine Konzernspitze gegenüber ihren Tochtergesellschaften vornehmen kann. Der Umstand, dass die Kl. unstreitig miteinander befreundet sind und dass der hiesige Kl. den in dem Parallelverfahren klagenden Rechtsanwalt bereits am 27.11.2012, also vor Erhebung der beiden Klagen, Informationen über den Internetauftritt der Bekl. zukommen ließ, genügt nicht. Denn damit haben sich die Kl., die beide und unabhängig voneinander Mitbewerber der Bekl. sind, nicht ihrer Einflussmöglichkeiten auf das Betreiben und die Gestaltung ihrer Gerichtsverfahren begeben. Dies kommt zusätzlich dadurch zum Ausdruck, dass die Kl. beider Verfahren unterschiedliche Klageanträge verfolgen.

4. Der Kl. hat gegen die Bekl. zu 1 keinen Anspruch auf Unterlassung, damit zu werben, dass sie sich auf das Arbeitsrecht spezialisiert hat (Antrag a). Insoweit bezieht sich der Kl. auf folgende Aussagen:

„... ist Frau Rechtsanwältin X vorwiegend auf das Arbeits- und Wirtschaftsrecht sowie auf das Familienrecht spezialisiert.“

„Unsere Rechtsanwälte für Arbeitsrecht sind auf das Arbeitsrecht spezialisiert, verfügen über absolvierte Fachanwaltslehrgänge, stetige Weiterbildungen und über einschlägige Prozess Erfahrung ...“.

„Frau X spezialisierte sich auf das Arbeitsrecht sowie ...“

„Die X Rechtsanwaltskanzlei ist spezialisiert auf die bundesweite Beratung und Vertretung von Mandanten auf den Gebieten Bildungsrecht, Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht und Familienrecht.“

„Die Kanzlei X... hat sich auf das Arbeitsrecht spezialisiert“.

Die genannten Aussagen sind im Hinblick auf die Spezialisierung im Arbeitsrecht weder irreführend, noch erzeugen sie eine Verwechslungsgefahr mit dem Fachanwaltstitel.

a) Nach der Rechtsprechung des BGH liegt es nahe, dass der Verkehr die nach Art eines Titels verwendeten Begriffe „Spezialist für ...“ mit dem Begriff „Fachanwalt für ...“ verwechselt. Der angesprochene Verkehr werde nicht erkennen, dass ein „Fachanwalt für Familienrecht“ besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem betreffenden Rechtsgebiet in einem förmlichen Prüfungsverfahren bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachgewiesen hat, während die Verwendung des Begriffs „Spezialist für Familienrecht“ nur auf einer Selbsteinschätzung des werbenden Anwalts beruht und eine Prüfung durch eine unabhängige Stelle, ob diese Selbsteinschätzung zutreffend ist, nicht stattgefunden hat (vgl. BGH, Urt. v. 24.7.2014 – I ZR 53/13, Rdnr. 17, 25 – Spezialist für Familienrecht).

b) Soweit sich die genannten Aussagen auf die „Kanzlei X“ beziehen, kann ein Verbot schon deshalb nicht (mehr) ausgesprochen werden, weil der in der Kanzlei angestellte Bekl. zu 2 inzwischen über den Fachanwaltstitel verfügt. Der in die Zukunft gerichtete Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass die Aussage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung im Wiederholungsfalle noch irreführend wäre. Die angesprochenen Verkehrskreise gehen bei Spezialisierungsbehauptungen, die nicht auf einzelne Berufsträger, sondern auf die Kanzlei in ihrer Gesamtheit bezogen sind, nicht davon aus, dass alle Berufsträger über den Fachanwaltstitel verfügen.

c) In der Werbung der Bekl. wird der Begriff „Spezialist für Arbeitsrecht“ außerdem nicht ausdrücklich verwendet. Die angegriffenen Werbeaussagen beschränken sich auf die Verbform „spezialisiert“. Bei solchen Formulierungen wird der Hinweis auf die Spezialisierung nicht zwingend im Sinne eines Titels verstanden, wie dies bei einer Fachanwaltsbezeichnung („Fachanwalt für ...“ oder „Spezialist für ...“) der Fall ist. Je nach Kontext kann der Begriff „spezialisiert“ auch als Hinweis auf die schwerpunktmäßige Ausrichtung der Kanzlei verstanden werden, ohne dass dies zwingend mit besonderen Kenntnissen einhergeht, die jenen des Fachanwalts entsprechen. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die streitgegenständlichen Formulierungen sprechen dafür, dass lediglich auf die schwerpunktmäßige Ausrichtung der Kanzlei hingewiesen werden soll. Dies wird besonders deutlich bei der Formulierung „vorwiegend auf das Arbeits- und Wirtschaftsrecht spezialisiert“. Die Spezialisierungsbehauptung ist auch nicht deshalb irreführend, weil die Kanzlei stets auch in anderen – teilweise wechselnden – Rechtsbereichen tätig war, wie zum Beispiel dem Familienrecht und dem Bildungsrecht. Denn auch darüber klären die streitgegenständlichen Werbetexte auf. Es kommt auch nicht darauf an, dass die arbeitsrechtliche Tätigkeit nach der Behauptung des Kl. nur einen Umfang von 20 % ausmacht. Bei der unübersehbaren Vielfalt möglicher Rechtsgebiete kann die Konzentration von 1/5 der Arbeitskraft auf ein bestimmtes

Rechtsgebiet durchaus für eine gewisse Schwerpunktsetzung sprechen.

d) Eine Verwechslungsgefahr mit dem Fachanwaltstitel besteht allerdings bei der Formulierung „Unsere Rechtsanwältinnen für Arbeitsrecht ...“. Insoweit kann auf die Ausführungen unter 2. Bezug genommen werden. Die Bekl. zu 1 ist nach wie vor keine Fachanwältin für Arbeitsrecht. Die fragliche Aussage wird mit dem Antrag zu (a) jedoch lediglich unter dem Aspekt der Spezialisierung angegriffen, der nicht zu beanstanden ist.

5. Der Kl. hat gegen die Bekl. zu 1 keinen Anspruch auf Unterlassung, damit zu werben, dass sie eine spezialisierte Anwaltskanzlei für Arbeitsrecht ist (Antrag b). Insoweit bezieht sich der Kl. auf folgende Aussagen:

„Die X Rechtsanwaltskanzlei ist eine auf Arbeitsrecht, Bildungsrecht sowie Familienrecht spezialisierte Kanzlei“.

„Als spezialisierte Anwaltskanzlei für Arbeitsrecht ...“
Die genannten Aussagen sind jedenfalls jetzt nicht mehr zu beanstanden, nachdem der Bekl. zu 2 über den Titel „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ verfügt. Insoweit kann auf die Ausführungen unter 4.b) Bezug genommen werden.

6. Der Kl. hat gegen die Bekl. zu 1 keinen Anspruch auf Unterlassung, damit zu werben, dass sie über eine hohe fachliche Spezialisierung im Arbeitsrecht verfügt (Antrag d). Insoweit bezieht sich der Kl. auf folgende Aussagen:

„durch eine hohe fachliche Spezialisierung ...“.

„Sie können von uns eine hohe Spezialisierung in den von uns vertretenen Rechtsgebieten erwarten ...“.

„sollten sie sich kompetenten Fachrat von einem Rechtsanwalt für Arbeitsrecht einholen ...“

„sollten sie sich kompetenten Fachrat von einem Rechtsanwalt, der sich auf das Gebiet des Arbeitsrechts spezialisiert hat, einholen ...“

Die genannten Aussagen sind jedenfalls jetzt nicht mehr zu beanstanden, nachdem der Bekl. zu 2 über den Titel „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ verfügt. Insoweit kann auf die Ausführungen unter 4.b) Bezug genommen werden. Die für den Fachanwaltstitel nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten rechtfertigen die Behauptung einer „hohen Spezialisierung“. Die Bekl. zu 1 suggeriert mit den genannten Aussagen nicht, persönlich Fachanwältin für Arbeitsrecht bzw. „Rechtsanwältin für Arbeitsrecht“ zu sein.

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Urteil vom 24.7.2014 (BRAK-Mitt. 2015, 99) hat der BGH entschieden, dass die Verwendung eines Spezialisierungshinweises für ein bestimmtes Rechtsgebiet nur dann zulässig ist, wenn die Voraussetzungen für die Verleihung des entsprechenden Fachanwaltstitels vorliegen. Bezieht sich die Werbung mit einer Spezialisierung auf die Kanzlei als solche, ist dies zulässig, wenn zumindest ein Berufsträger über den entsprechenden Fachanwaltstitel verfügt.

SOZIETÄTSRECHT

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

AUSSCHLIESSLICHE FÜHRUNG EINER STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT DURCH EINEN RECHTSANWALT

StBerG § 32, § 50; GG Art. 3; MRK Art. 14

- * 1. Die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft setzt zwingend die formale Berufsqualifikation eines Geschäftsführers als Steuerberater voraus.
- * 2. Eine Gesellschaft, in der lediglich ein Rechtsanwalt einziger Geschäftsführer ist, erfüllt diese Voraussetzungen nicht, selbst wenn dieser umfangreiche Berufserfahrungen auf dem Gebiet des Steuerrechts erworben hat.
- * 3. Die Differenzierung zwischen der beruflichen Qualifikation eines Rechtsanwalts und eines Steuerberaters verstößt weder gegen Art. 3 Abs. 1 GG noch gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 14 MRK.

FG München, Urt. v. 23.3.2015 – 4 K 1636/14 (n. r.)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Gegen diese Entscheidung ist Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden (Az: VII B 59/15). § 59f Abs. 1 BRAO sieht vor, dass eine Rechtsanwalts-gesellschaft von Rechtsanwälten verantwortlich geführt werden muss und dementsprechend die Geschäftsführer mehrheitlich Rechtsanwälte sein müssen. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.1.2014 (BRK-Mitt. 2014, 87) verstößt diese Vorschrift gegen Art. 12 Abs. 1 GG, soweit sie bei einer Rechtsanwalts- und Patentanwalts-GmbH zugunsten einer der beteiligten Berufsgruppen deren Anteils- und Stimmenrechtsmehrheit sowie deren Leitungsmacht und Geschäftsführermehrheit vorschreiben.

ZULASSUNG

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANORDNUNG EINES GUTACHTENS ÜBER DEN GESUNDHEITZUSTAND

BRAO § 14 Abs. 2 Nr. 3, § 15

- * 1. Die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens muss auf hinreichend konkreten Anhaltspunkten dafür beruhen, den Gesundheitszustand eines Rechtsanwalts überprüfen zu lassen.
- * 2. Dies ist der Fall, wenn Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Betroffene von seinen Vorstellungen in krankhafter Weise derart beherrscht sein könnte, dass dies sich zugleich und in schwerwiegender Weise auf seine Fähigkeit auswirkt, die Belange seiner Mandanten noch sachgerecht und mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen.

BGH, Beschl. v. 17.8.2015 – AnwZ (Brfg) 50/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil vom 5.7.2013 (BRK-Mitt. 2013, 246) hat der AGH Mecklenburg-Vorpommern klargestellt, dass abwegige persönliche Meinungen eines Rechtsanwalts und diffamierende Äußerungen über Richter, Staatsanwälte und die Justiz insgesamt noch nicht stets die Aufforderung zur Vorlage eines Gutachtens über den Gesundheitszustand des Rechtsanwalts rechtfertigen. Entscheidend sei vielmehr, ob bei dem Rechtsanwalt gesundheitliche Gründe vorliegen, die ihm die sachgemäße und sorgfältige Wahrnehmung der Interessen der Rechtsuchenden dauernd unmöglich machen.

SONSTIGES

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERFAHRENSLAUFZEIT BEIM ANWALTSGERICHT

BRAO § 112g; GVG §§ 198 ff.

* 1. Nach § 112g BRAO sind auf den Rechtsschutz bei überlangen Anwaltsgerichtsverfahren die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, §§ 198 ff. GVG, anzuwenden.

* 2. Die Verfahrensdauer ist unangemessen, wenn eine insbesondere an den Merkmalen des § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG ausgerichtete und den Gestaltungsspielraum der Gerichte bei der Verfahrensführung beachtende Gewichtung und Abwägung aller bedeutsamen Umstände des Einzelfalls ergibt, dass die Verpflichtung des Staates, Gerichtsverfahren in angemessener Zeit zum Abschluss zu bringen, verletzt ist.

* 3. Die Verfahrensdauer muss insgesamt eine Grenze überschreiten, die sich auch unter Berücksichtigung gegenläufiger rechtlicher Interessen für den Betroffenen als sachlich nicht mehr gerechtfertigt oder unverhältnismäßig darstellt, wobei nicht jede Abweichung von einer optimalen Verfahrensführung ausreicht.

OLG Köln, Urt. v. 13.8.2015 – 7 EK 1/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Vgl. zu den Neuregelungen der (überlangen) Verfahrensdauer in der BRAO, *Kirchberg*, BRAK-Mitt. 2012, 2.



Für den perfekten Durchblick.

Der Lützenkirchen Mietrecht Kommentar in der 2. Auflage

Lützenkirchen **Mietrecht** Kommentar.
 Bearbeitet von RiLG Dr. Dr. Andrik Abramenko;
 RA, FA MietR/WEG Dr. Marc Dickersbach;
 RA, FA MietR/WEG Dr. Klaus Lützenkirchen.
 2., neu bearbeitete Auflage 2015,
 2.672 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- €. ISBN 978-3-504-45078-6

Pünktlich zum Inkrafttreten der *Mietpreisbremse* ist auch Lützenkirchen wieder auf den Plan getreten. Mit einer nagelneuen Auflage des anwaltsorientierten Großkommentars zu Wohn- und Gewerberaumiete, mit Heizkosten- und Wärmelieferverordnung.

Erstklassige Autoren. Erläuterungen der Extraklasse, mit Beispielen, Tabellen und überzeugender Begründungstiefe. Für Gestaltungsaufgaben und Schriftsätze auf höchstem Niveau.

Mit allen Änderungen der Mietrechtsnovelle 2015. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie. Mit aktueller Rechtsprechung und Literatur. Bis hin zu den BGH-Entscheidungen zur Unwirksamkeit von Quotenabgeltungs- und Vornahmeklauseln bei Schönheitsreparaturen oder zum eingeschränkten Minderungsrecht des Mieters bei Lärmbelästigungen.

Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/gkm2

ottoschmidt

ABBYY Softwarelösungen für Anwälte und juristisches Personal



ABBYY® FineReader

Mehr Produktivität mit OCR-Software

Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen arbeiten täglich mit unzähligen Dokumenten: Fallakten, Schriftsätze, Plädoyers, Verträge oder Mandantenakten. Die darin enthaltenen Informationen schnell zu finden ist essentiell für das schnelle Bearbeiten von Fällen und Einhalten von wichtigen Fristen.

Papierbasierte und gescannte Dokumente sind jedoch weder digital durchsuchbar noch editierbar. Um auf die „eingeschlossenen“ Informationen zugreifen zu können, benötigt man Technologien zur Texterkennung (OCR) und Dokumentenkonvertierung. Mit ABBYY FineReader lassen sich Scans, PDFs und sogar Digitalfotos in sofort nutzbare, voll-durchsuchbare Dokumente umwandeln. Kanzleien sparen dank umfassender und zugleich intuitiver Funktionen wertvolle, nicht abrechenbare Zeit beim Vorbereiten von Dokumenten für Gerichtstermine oder für Fallarchive in eDiscovery-Szenarien.

” Kunden über ABBYY FineReader

„Dank ABBYY FineReader ist das Tagesgeschäft unserer Abteilung erheblich produktiver geworden und wir können unsere internationalen Klienten und ihre Lieferanten besser unterstützen. Wir waren beeindruckt von der Genauigkeit und Zuverlässigkeit dieses zukunftsweisenden Produkts.“ *IT Manager, Eversheds*



Anwendungsszenarien und Vorteile

Kein Abtippen mehr

ABBYY FineReader reduziert manuelle Arbeit und macht Mitarbeiter effizienter. Beim Vorbereiten von Klagen oder Dokumenten für Gericht können sie Scans, Bilder und PDFs in bearbeitbare Microsoft® Office-Formate konvertieren oder Textpassagen direkt extrahieren und verwenden – ohne zeitaufwendiges und fehleranfälliges Abtippen und Nachformatieren.

Vorbereitung für eDiscovery & Archivierung

Die Umwandlung von Dokumenten in durchsuchbare PDFs ermöglicht deren rasches Auffinden. Angestellte in Kanzleien und juristisches Personal in Rechtsabteilungen können so einfach und effektiv auf relevante Informationen zu einem Mandanten, Fall oder einer bestimmten Angelegenheit zugreifen.

Bequemes Arbeiten mit Dokumenten

Die einfache und intuitive Benutzeroberfläche der ABBYY Produkte erlaubt einen schnellen Zugriff auf alle täglich benötigte Funktionen. Die Software führt Nutzer Schritt für Schritt durch den Umwandlungsprozess. Automatisierte Vorverarbeitungstechnologien helfen dabei, noch bessere Konvertierungsergebnisse zu erzielen.

Risikominimierung

ABBYY Produkte erlauben ein sichereres Teilen von Dokumenten. Vertrauliche Informationen lassen sich durch Schwärzung rückstandslos aus Dokumenten entfernen. Mitarbeiter können durch Passwortschutz auch verschiedene Zugangsrechte festlegen.

Automatisierte Konvertierung

Ausgefeilte Tools für eine automatisierte Konvertierung von mittleren bis hohen Dokumentenvolumen erlauben eine flexiblere Stapelverarbeitung bei der Texterkennung. Dateien in „überwachten“ Ordnern werden automatisch nach vordefinierten Einstellungen konvertiert – sofort oder nach festgelegten Zeitplänen.

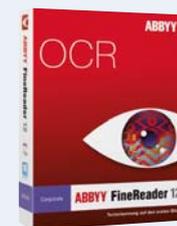
- Konvertiert Scans, PDFs und Digitalfotos in durchsuchbare und bearbeitbare Formate
- Erkennungsgenauigkeit von bis zu 99,8 %*
- Unterstützung von 190 Sprachen in jeder beliebigen Kombination
- Erstellung durchsuchbarer PDFs und PDF/A-Dateien für die Langzeitarchivierung
- MRC-Komprimierung hilft Speicherplatz zu sparen
- Praktische Verifizierungstools für OCR-Ergebnisse
- Schwärzung vertraulicher Informationen
- ABBYY Hot Folder für automatisierte Dokumentenumwandlung mit vordefinierten Einstellungen und Zeitplänen

Kennenlern-Angebot

ABBYY FineReader 12 Corporate jetzt bestellen und 50 € Nachlass sichern:
www.originalsoftware.de/brak



**ORIGINAL
SOFTWARE.DE**



**189-EUR
NUR 139 EUR**
(Einzelpatlizenz)

Das Angebot gilt zeitlich befristet bis zum 31. März 2016

ABBYY FineReader 12 Corporate ist auch erhältlich mit flexiblen Volumenzulassungsoptionen und attraktive Mengenrabatte für mittlere bis große Kanzleien und Organisationen.



* Basierend auf internen Tests. Die Erkennungsgenauigkeit und Layoutübernahme können durch Faktoren wie z. B. Dokumentenqualität und Scaneinstellungen beeinflusst werden.

AKTUELLE HINWEISE

PERSONALIEN

RAK BEIM BGH: NEUES PRÄSIDIUM

In der Mitgliederversammlung der RAK beim BGH am 4.11.2015 standen Neuwahlen zum Vorstand an. Dr. Baukelmann stellte sich nicht wieder zur Wahl.

Das Präsidium wie folgt zusammen:

- Rechtsanwältin Dr. Brunhilde Ackermann, Präsidentin
- Rechtsanwalt Dr. Guido Toussaint, Vizepräsident
- Rechtsanwalt Dr. Reiner Hall, Schriftführer
- Rechtsanwalt Dr. Michael Schultz, Schatzmeister
- Rechtsanwalt Dr. Thomas v. Plehwe
- Rechtsanwalt Peter Wassermann

Neu in den Vorstand wurde Rechtsanwalt Peter Wassermann gewählt.

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13.7.2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ABl. EU L 248/9, 24.9.2015

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Anne-Sophie Jung LL.M.

*Kontakt zur Literaturschau:
anwaltsrecht@googlemail.com*

Anwaltsgebühren kompakt (AG/KOMPAKT) Nr. 7: o. Verf., Gegenstandswerte in der Verkehrsunfallschadenregulierung von A bis Z (74).

Anwaltsgebühren spezial (AGS) Nr. 7: *Schneider*, Änderung der Gebühren in Bußgeldsachen. Anpassung der Staffelung der Gebührenrahmen in Bußgeldsachen an die neue Punktegrenze (313).

Anwaltliches Berufsrecht, Berufsethik und Berufspraxis 2015 (Hrsg. Reinhold Singer): *Gaier*, Die Angemessenheit anwaltlicher Vergütung als Grundrechtsproblem (11); *Hellwig*, Anwaltliches Berufsrecht und Europa (27); *Brand*, Der Rechtsanwalt im Spannungsverhältnis zwischen prozessualer Wahrheitspflicht und Verschwiegenheitspflicht (115); *Hartung*, Ethisches Selbstmanagement von Rechtsanwälten. Ein unvollendetes Projekt der Moderne? (131); *Ignor*, Die Ethikdiskussion in der Anwaltschaft (135); *Singer*, Eine Frage der Ehre?! Gedanken zur anwaltlichen Berufsethik (155); *Stürner*, Anwaltliche Unabhängigkeit im Fokus neoliberalen Markt Denkens (181); *Hartung/Weberstaedt*, Marktentwicklung bei großen wirtschaftsberatenden Kanzleien in Deutschland (247).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 9: *Lang*, L'Ordre des avocats jurassiens (357); *Weiss*, Zukunft des Anwaltsberufs (360); *Manser/Jutzeler*, Mediation in der anwaltlichen Praxis (Erbrecht) (377); *Sambeth Glasner/Pastore*, Rôles et contributions de l'avocat en médiation (381); Nr. 10: *Petke*, „Nicht mandatiert sind Sie schon“ – Wege der wirksamen Mandatsakquisition und Mandatsentwicklung (410); *Fischer/*



Fachseminare von Fürstenberg
Spezialisierung zählt!
Ein Unternehmen der Verlagsgruppe **ottoschmidt**
Fachanwalts- und Expertenlehrgänge,
Kurs- und Seminarangebote für Fachanwälte
www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVfV)

BGBl. I v. 30.9.2015, S. 1586

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

BGBl. I v. 23.10.2015, S. 1722

Verordnung zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

BGBl. I v. 27.10.2015, S. 1789

Bekanntmachung über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1.1.2016

BGBl. I v. 27.10.2015, S. 1792

Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3 Abs. 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1.1.2016

BGBl. I v. 27.10.2015, S. 1793

Steueränderungsgesetz 2015

BGBl. I v. 5.11.2015, S. 1834

Zu Weihnachten:

Halbe Aufnahmegebühr und bis zu drei Monate Basispreis geschenkt!

Deutsches Anwaltsregister

Anwaltsdatenbank + Artikel-Marketing

Jetzt im DAWR mitmachen!

Infos: www.dawr.de/weihnachten



de Montmollin/Macaluso/Neukomm/Maraia/Reiser/Meyer, Aktuelle Entwicklungen im Bereich Straf-, Steuer- und Ausichtsrecht – bedeutende Auswirkungen auf den Anwaltsberuf (426).

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 8: *Germ*, Praxischeck: Machen Sie den Test: Wie wird Ihre Kanzlei wirtschaftlich erfolgreicher? (129); *Schäfer*, Berufsrecht: Diese Pflichten gelten für den Anwalt als außerprozessualer Berater und Vertreter (135); *Jäger/Tietje*, Beschwerdemanagement: Professionell mit Beschwerden umgehen: Ein Beispiel aus dem Kanzlei-Alltag (137); Nr. 9: *Schäfer*, Berufsrecht. Anwalt als Berufsbetreuer: In diesen Fällen gilt nur die GewO (150); *Zecha*, Systematisch Arbeiten. Mandate professionell annehmen und beenden (155); *Frey*, Gesetzentwurf zur Anpassung des ErbStG. Kanzleiübergaben jetzt vorziehen (160).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl) Nr. 6: *Fiebig*, beA einfach: Wie funktioniert das BEA? Informationen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (203); Nr. 9: *Deutsch*, Kosten aus dem Zivilprozess. Was bleibt noch steuerliche absetzbar? (295); *Schinagl*, Das beA kommt. Fragen und Meinungen aus der Berliner Anwaltschaft. Können Sie es sich leisten, relevante Post zu verpassen? (297); *Fachtan*, Das beA kommt. Fragen und Meinungen aus der Berliner Anwaltschaft. beA und die Kosten (298); *Paschen*, Das beA kommt. Fragen und Meinungen aus der Berliner Anwaltschaft. Viel Spaß, liebe technisch hochgerüstete Justiz (298); *o. Verf.*, Das beA kommt. Fragen und Meinungen aus der Berliner Anwaltschaft. beA, ein erster Eindruck ... aus der Sicht einer Büropalme einer Anwaltskanzlei (299).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 8: *Enders*, Neue Geschäftsgebühr bei Erfüllung der Hauptforderung und weiterer Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs gegen den Gegner? (393); Nr. 9: *Enders*, Erstattung einer weiteren Geschäftsgebühr bei Geltendmachung eigener Vergütungsansprüche gegenüber dem Mandanten durch den Rechtsanwalt? (449).

Die Rechtsabteilung 2015: *Römermann*: Der Syndikusanwalt (3); *Wilke*, Aufgabenfelder des Syndikus (27).

Juristenzeitung (JZ) Nr. 13: *Froese*, Altersvorsorge zwischen sozial- und verfassungsrechtlichen Implikationen. Folgefragen der Rechtsprechung des BSG zur Versicherungspflicht (659).

Lobby Work: Interessenvertretung als Politikgestaltung (Hrsg. Rudolf Speth/Annette Zimmer): *Battis*, Interessenvertretung als Profession – Rechtsanwälte (145).

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln (KammerForum) Nr. 2: *Spieker*, Wesentliche steuerrechtliche Auswirkungen des Ein- und Austrittes bei Anwaltspraxen (47).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 17: *Klotz*, Die vorschnelle Aufgabe bei der Übermittlung fristgebundener Schriftsätze per Telefax (988); Nr. 20: *Zedler*, Das besondere elektronische Anwaltspostfach (1163).

Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam) Nr. 16: *Schneider*, Vergütung in Beschwerdeverfahren (752).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 30: *Markworth*, Anwaltsvertragsschlüsse für eine Sozietät. Offenkundigkeitsprinzip und Vertretungsbefugnisse in der Rechtsanwalts-GbR (2152); Nr. 35: *Schneider*, Standpunkt. Gelungene Renovierung des RVG? – Zwei Jahre 2. Kosten-RMoG, (NJW-aktuell) (14); Nr. 38: *Göcken*, Aus der Anwaltschaft. Anlasslose Vorratsdatenspeicherung – Berufsgeheimnis in Gefahr (NJW-aktuell) (14); *Bernhardt*, Die deutsche Justiz im digitalen Zeitalter. Entwicklung und Entwicklungsperspektiven von E-Justice (2775); Nr. 43: *Kilian*, Brennpunkte des anwaltlichen Berufsrechts. Das

Berufsrechtsbarometer 2015 des Soldan Instituts (3144); Nr. 44: *Laquer*, Die Kanzlei zur Marke entwickeln (NJW-aktuell) (25); *Toussaint*, Kanzlei & Mandat. Form- und Fristwahrung durch Telefax im Zivilprozess (3207).

NJW-Spezial Nr. 15: *Schneider*, Abrechnung bei nur teilweise bewilligter Prozesskostenhilfe (475); Nr. 16: *Dahns*, Vorbereitung auf das beA – Beantragung einer Zugangskarte (510); Nr. 18: *Huff*, Der beleidigende Rechtsanwalt (574).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 10: *Simon*, Partei- und Beteiligtenstellung im verfassungsgerichtlichen Verfahren aus Anlass eines Parteiantrags auf Normenkontrolle (522).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 8: *Hauskötter*, Konsensuale Streitschlichtung. Das verdienen Sie als außergerichtlicher Vertreter (140); *Mock*, Gebührenabrechnung. Aus mehreren Mahn- wird ein Klageverfahren: Verfahrensgebühren nicht immer anzurechnen (143); Nr. 9: *Burhoff*, Neues im RVG. Anpassungen „Punktereform“ und Klarstellung für Nebenklägerbeistand (157); *Hauskötter*, Konsensuale Streitschlichtung. Außergerichtlicher Vertreter verdient mehr als nur Geschäftsgebühr (161); Nr. 10: *Burhoff*, Ermittlungsverfahren: So werden eigene Ermittlungskosten erstattet (171); *Hauskötter*, Konsensuale Streitschlichtung: Parteien einigen sich prozessbegleitend: So wird der Rechtsanwalt bezahlt (177); *Volpert*, Der praktische Fall: Übergangsrecht nach dem 2. KostRMoG (180).

RVGreport Nr. 9: *Hansens*, Neuordnung des Rechts der Syndikus-Anwälte geplant (321); *Burhoff*, Anwaltsvergütung für die Verteidigung in Verkehrsordnungswidrigkeiten-Verfahren (322); Nr. 10: *Burhoff*, Anwaltsvergütung für die Verteidigung in Schwurgerichtsverfahren (362).



dbb beamtenbund und tariffunion
Berlin - Hamburg - Nürnberg
Mannheim - Bonn
WinMACS User seit 2009

V. l. n. r. A. Krause - Leiter der dbb Dienstleistungszentren, S. Wendt und S. Zingler.

**„Frei und absturz sicher arbeiten
– mit WinMACS. Ein sorgfältiges
Auswahlverfahren hat uns von der
Software der Rummel AG über-
zeugt. Für unsere 80 Mitarbeiter
die beste Entscheidung!“**

 **WinMACS**
Die Kanzleisoftware für
Anwälte und Anwaltsnotare

Wechseln auch Sie zu
WinMACS. Wir beraten
Sie unverbindlich:
09123 18 30 630

 RUMMEL AG vertrieb@rummel-ag.de • www.rummel-ag.de

Strafverteidiger-Forum: Barton, Verteidigerfehler und deren Korrektur (315).

Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (WIR) Nr. 5: Brosch/Fiebig, Die Sicherheitsarchitektur des beA (162).

Zeitschrift für Datenrecht (ZD) Nr. 10: Zikesch/Kramer, Datenschutz bei freien Berufen. Anwendungsbereich und Grenzen des BDSG und das Berufsrecht der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (461).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

VERANSTALTUNGEN JANUAR–FEBRUAR 2016

Informationen und Anmeldung: Deutsches Anwaltsinstitut e.V., Tel.: 0234-97 06 40, E-Mail: info@anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de

Arbeitsrecht

Arbeitsrecht im Arbeitnehmermandat – erprobte Konzepte
22.1.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Vergütung ohne Arbeit: Krankheit – Urlaub – Annahmeverzug

30.1.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Arbeitsrecht aktuell Teil 1

13.2.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

12. Forum Betriebsverfassungsrecht

19.2.2016–20.2.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Arbeitsrecht aktuell Teil 1

20.2.2016, Hamburg, Hotel Barceló Hamburg

Arbeitsrecht im Arbeitnehmermandat – erprobte Konzepte

23.2.2016, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Arbeitsrecht aktuell Teil 1

26.2.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Arbeitsrecht aktuell Teil 1

27.2.2016, München, Sheraton München Westpark Hotel

Bank- und Kapitalmarktrecht

Aktuelle Rechtsprechung und praktische Hinweise zum Passivgeschäft

12.2.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Bau- und Architektenrecht

Neuralgische Punkte bei der Gestaltung und Abwicklung des Bauvertrages

19.2.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Erbrecht

Erbrechtliche Aspekte bei Scheidung und Patchworkfamilie

30.1.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Fallstricke und Haftungsgefahren im Erbrecht umgehen

25.2.2016, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Familienrecht

42. Fachanwaltslehrgang Familienrecht

ab 7.1.2016, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen rechtsicher gestalten

19.2.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

43. Fachanwaltslehrgang Familienrecht

ab 25.2.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Handels- und Gesellschaftsrecht

Aktuelle Brennpunkte des Internationalen Gesellschaftsrechts

29.1.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Aktuelles GmbH-Recht

17.2.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

14. Fachanwaltslehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht

ab 25.2.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Kanzleimanagement

Praxiswissen für Rechtsanwaltsfachangestellte – Gebühren – Streitwerte – Fristen

24.2.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

17. Fachanwaltslehrgang Miet- und Wohnungseigentumsrecht

ab 21.1.2016, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Sozialrecht

32. Fachanwaltslehrgang Sozialrecht

ab 18.2.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Fortbildungsplus zur 28. Sozialrechtlichen Jahresarbeitstagung: Beitragspflicht und Beitragsrisiken aus dem Sozialgesetzbuch: Schwerpunkte der arbeits- und sozialrechtlichen Beratungstätigkeit

25.2.2016, Köln, Pullman Cologne

28. Sozialrechtliche Jahresarbeitstagung

26.2.2016–27.2.2016, Köln, Pullman Cologne

Steuerrecht

Materielle Gestaltungsschwerpunkte

22.1.2016–23.1.2016, München, Hotel Vier Jahreszeiten Kempinski München

Bilanzkunde für Juristen

29.1.2016–30.1.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Umsatzsteuer 2016

16.2.2016, München, Sofitel Munich Bayerpost

Die Kapitalgesellschaft 2016

18.2.2016–20.2.2016, Berlin, Sofitel Berlin Kurfürstendamm

Steuerrechtliche Praxisprobleme der Personengesellschaften

19.2.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Der außergerichtliche Steuerstreit

22.2.2016, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Verwaltungsrecht

Die VwGO aus richterlicher und anwaltlicher Sicht: Aktuelle Probleme zum Berufungs-(Zulassungs-) und Revisions-(Zulassungs-)Verfahren

28.1.2016, Leipzig, Bundesverwaltungsgericht

22. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht

29.1.2016–30.1.2016, Leipzig, Bundesverwaltungsgericht

Aktuelle Entwicklungen im Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen

29.2.2016, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

VERANSTALTUNGSHINWEISE

JAHRESKONFERENZ DER IPBA VOM 13. BIS 16.4.2016 IN KUALA LUMPUR/MALAYSIA

Die Jahreskonferenz der Inter-Pacific Bar Association (IPBA) findet vom 13. bis 16.4.2016 in Kuala Lumpur/Malaysia unter dem Titel „Diverse Challenges, Global Solutions“ statt.

Anmeldungen und weitere Informationen: <http://www.ipba2016.com>

Wer den bestellt, bekommt mehr Geld.



Schneider/Herget **Streitwert-Kommentar** für Zivilprozess und FamFG-Verfahren. Begründet von Dr. Egon Schneider. Bearbeitet von RA Norbert Schneider, Richter am LG Ralf Kurpat, RA Norbert Monschau, Richter am OLG Mark Noethen, LL.M. (USA) und RAin Lotte Thiel. 14., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2016, 1.830 Seiten Lexikonformat, gbd. 139,- €. ISBN 978-3-504-47092-0

Kein anderes Werk amortisiert sich schneller als der Streitwert-Kommentar – das unangefochtene Standardwerk zu einem durchweg geldwerten Thema. Durch schnelle und einfache Ermittlung der richtigen Werte in allen zivilrechtlichen Fällen. Mehr als 480 alphabetisch geordnete Stichwörter zu praktisch allen relevanten Streitwertfragen, getrennt nach ZPO- und FamFG-Verfahren, ermöglichen Ihnen in jeder Situation auf Anhieb über den richtigen Wertansatz Auskunft zu geben. Mit vielen Fall- und Berechnungsbeispielen, einsatzbereiten Schriftsatzmustern, Hinweisen auf typische Fehlerquellen und kritischer Verarbeitung der Flut neuer Rechtsprechung, die in dem kasuistisch geprägten Rechtsgebiet von entscheidender Bedeutung ist.

Schneider/Herget, Streitwert Kommentar. Jetzt Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/sk14

ottoschmidt



Mit **RA-MICRO Go** haben Sie Ihre Handakten auch unterwegs im Griff.

Die neue RA-MICRO Go Handakte

Die optimale Ergänzung Ihres Akten-Workflows: mobile Nutzung!

- Mobiler Zugriff auf alle benötigten Akten per iPad und iPhone
- Automatische Akten-Aktualisierung im freigegebenen Umfang
- Handliches Format, geringes Gewicht, einfache Handhabung
- Sichere 256-Bit Verschlüsselung



Kostenloser Download
für RA-MICRO Go Kanzleisoftware-Nutzer:
www.ra-micro-go.de

RA-MICRO



Erleichtert den Prozess!